Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ginzel, Joseph Augustin,

Ueber die Zukunft der Kirche in Oesterreich Briefe

Regensburg 1848

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.eccl.450
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11092491-5

8°
Hist. eccl.
450

Ueber die

Zukunft der Kirche

in

Oesterreich.

Briefe

von

Dr. Sylvius.

Regensburg, 1848.
Verlag von Georg Joseph Manz.

8° Hist. eccl. 450

Sylvius

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Dr. Sylvius,

Evangelium und Kirche.

2 Fl.

Eine katholische Protestation gegen den Protestantismus, welcher sich „Kirche" nennt.

gr. 8. Velinp. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Allgemeine Real-Encyclopädie oder **Conversations-Lexicon**

für das katholische Deutschland.

Bearbeitet und herausgegeben von einem Vereine katholischer Gelehrten.

1s—92s Heft à 15 kr. od. 3 1/2 gr. (4 sgr. 4 1/2 pf.)

Das ganze Werk umfaßt 720 Bogen größtes 8. in 10 Bdn. (od. 120 Heften à 6 Bogen) und kostet 30 fl. od. $17\frac{1}{2}$ Thlr.

Die Bearbeitung ruht in solchen Händen, daß nur Gediegenes zu erwarten ist. Die Namen der vorzüglichsten HH. Mitarbeiter sind auf den Umschlägen genannt. — Das Ganze ist bis Mitte 1849 vollendet. — Das Werk enthält ein Drittel Artikel mehr als das Brockhaus'sche Conversationslexikon, kostet dessen ungeachtet **6** fl. weniger und erspart dem Käufer ein Drittel der Einbandkosten. — Die geachtetsten katholischen Journale spenden dem Unternehmen das ungetheilteste Lob und unter Andern sagt die Schweizerische Kirchenzeitung in einer ihrer neuesten Nummern über das Werk: „Was wir in frühern Anzeigen von diesem Werke gerühmt, — seine Reichhaltigkeit und gute Bearbeitung in allen Zweigen der Wissenschaft, das kann von dem ganzen Werke, wie weit es bearbeitet vorliegt, rühmend nachgesagt werden. Es ist auch der Anerkennung werth, wie das Werk der gemachten Ankündigung gemäß ununterbrochen in unverzögerter Aufeinanderfolge erscheint."

Cölibat, der. Mit dem Motto: *Δοκῶ δέ κἀγὼ πνεῦμα Θεοῦ ἔχειν.* 2 Abtheil. gr. 8. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

Dallas, R. C., über den Orden der Jesuiten. Aus dem Englischen frei übersetzt und mit vielen Noten und historischen Erläuterungen bereichert von dem Verfasser des Werkes: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. (Fr. v. Kerz.) gr. 8. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Gaume, Generalvikar J., **Rom** in seinen drei Gestalten; oder: das alte, das neue und das unterirdische Rom oder die Catacomben. Aus eigener Anschauung. Mit den Plänen des dreifachen Roms. Aus dem Französ. 1—3r Bd. Mit 1 Plane der Stadt Rom (in Roy. Fol.) gr. 8. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

Karl, v. heil. Aloys, P., die **katholische Kirche** in ihrer gegenwärtigen Ausbreitung auf der Erde, oder: Historische und stati-

Ueber die

Zukunft der Kirche

in

Oesterreich.

Briefe

von

Dr. Sylvius.

Regensburg, 1848.
Verlag von Georg Joseph Manz.

Dem

hochwürdigsten Episkopate,

sowie dem

hochansehnlichen, ersten konstituirenden

Reichstage Oesterreich's

zur

Prüfung und Beherzigung

vorgelegt.

Erster Brief.

8. Juni.

Sie fragen, welches die Zukunft der Kirche in Oesterreich seyn werde, und was ich zu den kirchlichen Reformvorschlägen sage, die in der jüngsten Zeit mitten aus dem Strudel unsers so tief bewegten öffentlichen Lebens emportauchten? ob ich dieselben begründet, zeitgemäß und durchführbar finde? Eine Frage, deren ausführliche Beantwortung leicht zu einem Buche anschwellen könnte! Da meine Zeit vielseitig in Anspruch genommen wird, so wollen Sie sich mit einigen Briefen begnügen, die Ihnen meine Ueberzeugungen über die Hauptpunkte des in Frage stehenden Gegenstandes in gedrängter Kürze eröffnen sollen.

Es war vorauszusehen, daß unsere Zeit es an Vorschlägen zu kirchlichen Reformen nicht würde fehlen lassen; denn der religiöse Liberalismus pflegt mit dem politischen Hand in Hand zu gehen, und die Welt ermangelt nicht, dem Streben des Einen wie des Andern lauten Beifall zu zollen. Eben so sehr war aber auch vorauszusehen, daß manche dieser Projekte zu Kirchenreformen das offene Gepräge an sich tragen würden, daß sie als Eingebungen des G e i s t e s d e r Z e i t u n d W e l t bezeichnet, mit denen die Inspirationen des G e i s t e s d e r K i r c h e selten zusammenstimmen. — Haben sich nun aber einmal

Stimmen für Reformen in der Kirche vernehmen lassen, so halte ich es für unabweislich nothwendig, daß man solche Vorschläge mit dem Lichte der kirchlichen Wahrheit beleuchte, und es unumwunden ausspreche, welche derselben zu beherzigen, welche von der Hand zu weisen seien.

Reformen in der Kirche! — ein Gegenstand von eben so hoher Bedeutung als zarter Natur, an dessen Besprechung ich mit heiliger Scheu gehe, aber auch durchdrungen von dem Bewußtseyn der heiligen Verpflichtung, wahr und offen gegen mich und Sie zu seyn. Ja hier vor Allem gilt es, der Wahrheit Zeugniß zu geben, — auch auf die Gefahr hin, bei Diesem und Jenem mißliebig und bei den Helden des Tages unpopulär zu werden!

Es wird Ihnen nicht entgangen seyn, daß gar Manche derer, die heut zu Tage das Wort „Kirchenreform" im Munde führen, nicht einmal einen richtigen Begriff von der Sache haben, zu deren Sprecher sie sich aufwerfen. Gar Manche dieser Leute kennen weder Natur und Wesen der „Kirche", noch beachten sie Sinn und Bedeutung des Wortes „Reform". Beides muß man klar und deutlich erfaßt und immer lebendig vor Augen haben, will man nicht in oberflächliches, grundloses Raisonniren ausschweifen, und auf vage Irrthümer gerathen. Man sei und bleibe sich also auf das Lebendigste bewußt, daß die Kirche, ihrer wahren Natur und Wesenheit nach, jene Körperschaft sei, in welcher das Haupt derselben Christus Jesus durch den heiligen Geist mittelst des von Ihm gesetzten Apostolates das Heil der Menschen bis an's Ende wirket. In der Kirche, dem Leibe Jesu Christi, ist sonach göttliche und menschliche Wirksamkeit auf's Innigste verbunden zur Vollführung der Erlösung: der heilige Geist wirkt der Menschheit Heil nur in und durch den Menschen. Indem der Erlöser aber die Kirche als Seinen Leib schuf, hat Er das gesammte Leben derselben an das Gesetz

des lebendigen Organismus gebunden. In jedem Organismus waltet aber das Gesetz der Entwicklung oder des Wachsthums von Innen heraus, kraft dessen er erst im Laufe der Zeit sein innerstes Wesen aufschließt und entfaltet, und immer vollständiger zu Tage legt. Dieß Gesetz des organischen Lebens waltet nun auch in der Kirche, die als Leib des Erlösers der vollkommenste Organismus ist. Das Leben der Kirche ist demnach in ununterbrochener Evolution begriffen, und ohne daß man es inne wird, entfaltet es aus sich sein Wesen in immer reicherem Maaße, von Stufe zu Stufe sich erhebend, nichts Fremdartiges von Außen in sich aufnehmend, und das Bewußtseyn seines Einen Wesens vom Anfang bis zur Gegenwart in sich tragend. Denn also spricht der Herr (Mark. 4, 26 — 28.) von Seiner Kirche: „So verhält es sich mit dem Reiche Gottes, wie wenn ein Mensch Samen ausstreut in die Erde, und er geht schlafen und steht auf zur Nacht und am Tage, und der Same geht auf und nimmt zu an Wachsthum ohne daß Jener es merkt. Denn von sich selbst bringt die Erde hervor zuerst den Halm, hierauf die Aehre und endlich die Fülle des Waizens in der Aehre."

Wer diese organische Natur des kirchlichen Lebens nicht beachtet, ist in Gefahr auf die verhängnißvolle Bahn Jener sich zu verirren, die im sechzehnten Jahrhunderte sich zu Reformatoren der Kirche aufwarfen, und die großartige Entwicklung, die im Laufe von fünfzehn Jahrhunderten in Lehre, Cultus, Verfassung und Disciplin der Kirche vor sich gegangen war, ganz und gar ignorirend nichts Geringeres anstrebten, als die im Mannesalter stehende Kirche in den Zustand ihrer Kindheit zurückzuversetzen! Welch' kläglichen Ausgang dieses der Natur des kirchlichen Lebens widerstreitende Experiment genommen, liegt im Schicksale des Protestantismus zu Tage.

An diesen zum Werke der Kirchenverbesserung unberufenen Leuten wird auch klar, welch' irrige Ansichten sie in Folge der

verkannten Natur der Kirche von einer „Reformation“ derselben hegten. Diese dünkte ihnen eine Zurückversetzung der Kirche auf ihren ursprünglichen Zustand, eine Wiederherstellung der sogenannten Urkirche nach Wesen und Form derselben. Sie sehen, wie dieser Begriff von Kirchen-Reform der innersten Natur des kirchlichen Lebens widerstreitet, kraft deren das unveränderlich Eine Wesen der Kirche seinen vollen Gehalt erst im Laufe der Zeit entwickelt, und durch dieses explicite zu Tage-Fördern des implicite in der Kirche von Anfang Beschlossenen nothwendig eine Verschiedenheit der Form auf den verschiedenen Entwicklungsstufen in die Erscheinung tritt. — Die Kirche des sechzehnten Jahrhunderts war wesentlich dieselbe wie jene des ersten, zweiten und dritten Jahrhunderts, und dennoch ganz anders gestaltet als jene. Keineswegs war aber die damalige Form des kirchlichen Lebens, wie dieß den Pseudoreformatoren dünkte, etwas Unwesentliches. Denn die jedesmalige Form der Kirche ist bedingt durch den in ihrem Innern eingetretenen Fortschritt; das in die Entwicklung tretende Wesen schafft sich selbst die ihm allein entsprechende Form, und darum ist dieselbe eben wesentlich. Wer die Form zerschlägt, verliert mit derselben auch den Inhalt, der sich gerade in diese Form, seiner Natur gemäß, gefasset hatte. Der Protestantismus bestätigt die Wahrheit dieses Satzes: er hat die Formen des kirchlichen Lebens vernichtet, aber mit diesen zugleich auch alles kirchliche Leben selbst getödtet. — Aus dem Gesagten ergibt sich uns aber auch der allein wahre und richtige Begriff aller Kirchen-Reform. Diese ist und kann nichts Anders seyn, als die Zurückführung oder Wiederherstellung der wesentlichen oder natürlichen, und eben darum vollendeten oder vollkommensten Form des kirchlichen Lebens, welche dasselbe auf dem jüngsten Stadium seiner Entwicklung sich gegeben. Bemerken Sie wohl: die vollendetste Form aller kirchlichen Institutionen tritt in den letzten jüngsten Entwicklungsmomenten

derselben zu Tage. Der Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß aller Fortschritt des organischen Lebens ein stetiger, von Stufe zu Stufe sich erhebender ist; der höchste vollkommenste Zustand des kirchlichen Lebens fußt auf der letzten Stufe seiner Entwicklung, und ein Zurückgehen auf eine niedrigere Stufe, so unmöglich sie im Leben der Kirche ist, wäre ein Rückschritt auf einen unvollkommenen Zustand.

Woher kommt es denn aber, daß in der Kirche, dem Leibe Christi, dann und wann Reformen nothwendig sind? Das kommt daher, weil die Kirche eine menschliche Körperschaft ist, weil die Glieder am Leibe Christi Menschenkinder sind, weil die ewige Wohnung Gottes in der Menschenwelt aus lebendigen Steinen zusammengefügt ist. Dieser menschlichen Körperschaft hat sich Christus Jesus zum Haupte gegeben, um das ewige Heil derselben durch den heiligen Geist mittelst des von Ihm gesetzten Apostolates zu wirken. Dem Apostolate ist demnach die Aufgabe geworden, das gesammte Leben der Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes allezeit zu leiten oder zu regieren, d. h. den göttlichen Charakter und ursprünglichen Bestand desselben eben so sehr in seiner Integrität zu bewahren, als die naturgemäße Entwicklung desselben zu fördern und zu leiten. Wie sonach die Thätigkeit des Apostolates sich einerseits als konservativ und progressiv zu erkennen gibt, so muß sie andererseits auch wesentlich reformatorisch seyn. Denn das Leben aus Gott, so vom Haupte durch den heiligen Geist ausströmt, in die Menschheit eingesenkt, erfährt natürlicher Weise in seinem zeitlichen Verlaufe Trübung, Verunreinigung und Entstellung von Seiten des Zeit- und Menschengeistes. Die Kirche, dieser aus göttlichem und menschlichem Elemente gebildete Organismus, ist in Folge dieser ihrer organischen Natur mancherlei Uebelständen und krankhaften Zuständen ausgesetzt, wenn das an sich unvollkommene menschliche Element die ihm gegebene Freiheit wieder die göttliche Ordnung der Kirche

mißbrauchet. Wenn nun gleich solche krankhafte *Affektionen* bei dem Bestande der menschlichen Freiheit *schlechthin unabwendbar* sind, so ist doch auch dem kirchlichen Organismus solche Kraft eingegeben worden, daß einerseits Störungen der Gesundheit möglichst vorgebeugt, andererseits den ausgebrochenen Uebeln Abhilfe und Heilung gebracht werde. Dieß geschieht durch die reformatorische Thätigkeit des Apostolates. Denn es ist Aufgabe der das kirchliche Leben leitenden Organe, gegen die Uebel- und Mißstände der Zeit und Welt einzuschreiten, und den natürlichen gesunden Zustand des kirchlichen Lebens wieder herzustellen.

Hiemit ist zugleich ausgesprochen, von Wem jegliche Reform in der Kirche ausgehen müsse? Allein von den zu diesem Werke Berufenen. Schon der Ruf nach Reformen im Hause Gottes scheint mir ein prophetischer Ruf zu seyn; einen Propheten aber erweckt nur Gott. Die ordentlichen prophetischen Organe des heiligen Geistes in der Kirche sind die Träger aller Kirchengewalt: die Bischöfe, welche der heilige Geist gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. 20, 28). Wenn außer Diesen Jemand in der Kirche den prophetischen Mahnruf nach Neugestaltung und Wiederbelebung des kirchlichen Lebens erhebt, so muß er sich als ein Organ des heiligen Geistes bewähren — soll anders sein Ruf beachtet werden. Sie fühlen gewiß mit mir die centnerschwere Bedeutung dieses Wortes: ein Organ des heiligen Geistes seyn, sich als solches fühlen und wissen, und im Bewußtseyn dessen reden! Solch' außerordentliche Organe hat der heilige Geist zu verschiedenen Zeiten sich erwecket, wenn es galt, religiöse Institute zum Heile der Kirche in's Leben zu rufen, oder die bestehenden zu reformiren. Es waren dieß aber durchgehends heilige Männer, die als solche ohne Geräusch auftraten, ihr Werk im Stillen angriffen, beginnend in einem beschränkten Kreise und immer weiter und weiter ihre segen-

reiche Wirksamkeit ausbreitend. — Dieses übernatürliche Element muß in den Berufenen zu den natürlichen Bedingungen der Berufung hinzukommen, und es genügt keineswegs, daß Jemand sich zum Reformiren in der Kirche „durch Talent, Sachkenntniß und Gesinnung" berufen fühle. Ja, die Gesinnung ist sicher der Hauptfaktor auch der natürlichen Berufstüchtigkeit, und wo es sich um kirchlichen Beruf handelt, muß die Gesinnung vorzugsweise eine kirchliche seyn. Diese ist so schlechthin nothwendig in Allen, die nach Kirchenreformen rufen, und eine solche anstreben, daß ihr Mangel oder auch nur die geringere Festigkeit und Lauterkeit derselben allein hinreicht, diese Rufer und Streber nach kirchlichen Reformen auf die Bahn der Revolution wider die Kirche zu treiben. Zu diesem Satze gibt die Kirchengeschichte zahlreich traurige Belege in den Afterreformatoren alter und neuer Zeit, die Häretiker, Schismatiker und Apostaten wurden, weil sie in der Kirche nach eigenem Ermessen und auf eigene Faust mit Hintansetzung aller kirchlichen Autorität reformiren wollten. Der Kirche hat immer nur Segen gebracht, was auf dem vom Herrn gebahnten Wege und in der von Ihm gesetzten Ordnung von Oben herab, begonnen und durchgeführt wurde. Wage es darum ja die Welt nicht, ihre ungeweihte Hand an's Werk der Kirchenverbesserung zu legen! Denn solch' unberufenes Walten im Heiligthume müßte nur zum Unheile der Kirche, und deshalb auch zum Verderben des Staates ausschlagen.

Was ich bisher über Reform der Kirche im Allgemeinen ausgesprochen, wollen Sie auf die Kirche Oesterreichs insonderheit bezogen wissen; denn von dieser gilt Alles und Jedes, was von der allgemeinen Kirche. Die Kirche in den Ländern des österreichischen Kaiserstaates ist ein Glied der großen katholischen Gesammtkirche, von derselben Natur und Wesenheit, von demselben Fleisch und Blut wie diese; in ihr darf kein anderes

Gesetz, keine andere Zucht und Ordnung herrschen, als in der großen Gesammtheit, deren Bestandtheil sie ist.

Und nun frägt es sich zunächst: **sind denn in der Kirche Oesterreich's Reformen nothwendig?** Die Antwort gibt Ihnen der folgende Brief, welcher sich über die kirchlichen Zustände Oesterreich's in der Vergangenheit und Gegenwart verbreiten wird; denn diese muß vor Allem kennen und tief beherzigen, wer da eine Antwort haben und geben will auf die Frage: welches die Zukunft der Kirche in Oesterreich seyn werde?

Zweiter Brief.

10. Juni.

Wie ein jeder Organismus nothwendig von Siechthum befallen wird, wenn die vorzüglichsten Organe desselben ihre natürlichen Funktionen zu verrichten außer Stand gesetzt werden, so kann es nicht anders kommen, als daß auch das kirchliche Leben allüberall ermattet und erkrankt, wo die leitenden Organe der Kirche gehindert sind, ihre schaffende und erhaltende Thätigkeit zu äußern. Ist die Wahrheit dieses Satzes irgendwo in auffallender Weise bestätigt worden, so ist dieß nirgends in dem Maaße geschehen als — in Oesterreich. Nirgends in der Welt lag der Polizeistaat so schwer und drückend wie ein Alp auf der Kirche als in Oesterreich, und in Folge dieses unsäglichen Druckes war das kirchliche Leben so gebunden und gelähmt, daß allerhand kranke Zustände die Glieder der Kirche befallen mußten. Es wird genügen, Ihnen die wundesten Stellen anzudeuten an dem Kirchenwesen in Oesterreich.

Kraft der organischen Natur der Kirche stehen alle Glieder derselben miteinander in der lebendigsten Verbindung; insbesondere aber ist das Haupt, als Hauptsitz des Lebens, mit dem ganzen übrigen Leibe und allen seinen einzelnen Gliedmassen und Organen in den unmittelbarsten engsten Verband gesetzt. So verlangt es mit absoluter Nothwendigkeit das Heil und die Ge-

sundheit des gesammten Kirchenleibes.*) Wird darum dieser natürliche Verband des Hauptes mit den Gliedern aufgehoben, oder auch nur gestört, unterbrochen und gelähmt, so ist Leben und Wohlfahrt der Kirche aufs Tiefste gefährdet. Also ist leider in Oesterreich geschehen! Der Febronianismus, der keine Ahnung von der organischen Natur der Kirche hatte, ging darauf los, die Verbindung der Bischöfe mit dem Papste, der vorzüglichsten Organe mit dem Haupte, nicht nur zu lockern, sondern ganz und gar aufzuheben. Diese falschen und verderblichen Ansichten des Weihbischofs von Trier, Nikolaus v. Hentheim, waren mit dem Hof- und Staatskanzler, Fürsten v. Kaunitz Pietberg in Oesterreich zur Herrschaft gekommen. Aller freie und unmittelbare Verkehr der österreichischen Bischöfe mit dem apostolischen Stuhle ward unterdrückt und die Staatsregierung nahm alle Communication mit Rom, die sie auf das Maaß des Mindesten zu beschränken wußte, in ihre Hand. Diese in dem größten katholischen Staate Deutschlands beliebte und streng gehandhabte Maxime verfehlten andere deutsche Regierungen nicht alsbald zur ihrigen zu machen, und es ist keine geringe Schuld Oesterreichs, durch seinen Vorausgang andere Staatsregierungen, protestantische wie katholische, zur Verletzung eines der natürlichsten Rechte der Kirche ermuntert zu haben. Als aber Einige dieser den Reklamationen des apostolischen Stuhles und der Bischöfe Gehör gebend den Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche völlig frei gaben,**) war das Polizeiregiment Oesterreichs weit entfernt, dieses gute Beispiel nachzuahmen; es blieb bei Hand-

---

*) Breve Pius VI. „Super soliditate“ vom 28. Nov. 1786 wider den Aftercanonisten Eybel.

**) In Preußen durch Ministerialerlaß vom 1. Jan. 1841. In Bayern durch Ministerialrescript vom 25. März 1841.

habung seiner die Verbindung mit Rom regelnder (!) Hofkanzleidecrete.*)

Es war aber dieses gegen die Kirche so lange geübte Unrecht eine Nothwendigkeit im Systeme des Polizeistaates, welcher Religion und Kirche nur als Polizeiinstitut betrachtet und deßhalb die Zügel des Kirchenregimentes in seine Hand nehmen muß — nach dem Ausspruche des Hofrathes Sonnenfels: „Die Religion ergänzet das Mangelhafte der Gesetzgebung. Der Regent muß also diesen Leitriemen in seinen Händen nicht vernachlässigen und seine Sorgfalt muß darauf gerichtet seyn, daß jeder Bürger Religion habe." Demgemäß wurde denn in Oesterreich unter dem Vorwande des Staatsinteresse alle Kirchengewalt von der Polizei confiscirt. Werfen Sie einen Blick auf die einzelnen Attribute aller Kirchengewalt, und es wird Ihnen nicht entgehen, wie die österreichische Staatsregierung die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung ganz und gar von sich abhängig und sich eigen gemacht hatte.

Daß von Autonomie der Kirche dort schlechthin keine Rede seyn könne, wo die Staatsregierung es sich herausnimmt, die Verordnungen der Kirchenregenten ihrem Placet zu unterwerfen, springt in die Augen. Die Gränzen dieses Placet, das zuerst von der kirchenfeindlichen Republik Venedig aufgebracht wurde, sind nirgends so in's Endlose ausgedehnt worden als in Oesterreich. Demselben wurden vor Allem unterworfen alle Anordnungen des apostolischen Stuhles, der ersten von Gott eingesetzten kirchlichen Autorität, — es mochten dieselben weß' Namens und Inhalts immer seyn.**) Konnte

*) v. 21. Jul. 1814 und 25. Dec. 1815. (Barthenheims Oester. geistl. Angeleg. Wien 1841. S. 35. 37.)

**) Verordnung vom 26. März 1781: „Da alle von dem päpstl. Stuhle erlassende Bullen, Breven oder anderwärtige Verordnungen einen Bezug auf den Statum publicum haben können; so finden wir für nothwendig, daß

selbst der Statthalter Christi an die Kirche in Oesterreich *ohne* Genehmigung der obersten Staatsbehörde kein *Wörtlein sprechen*, so gestattet man solches um so weniger den *Bischöfen*, den Nachfolgern der Apostel. Alle Erlasse der Bischöfe an Clerus und Volk mußten vor der Verkündigung dem Gutheißen der Länderstellen unterbreitet werden.*)

Je mehr auf diese Weise den kirchlichen Behörden das Recht der Gesetzgebung verkümmert und geschmälert wurde, desto befließener zeigte sich die Staatsregierung, sich an die Stelle des Papstes und der Bischöfe zu setzen und den Gesetzgeber in der Kirche zu spielen. Die k. k. Verordnungen in Publico-ecclesiasticis flossen wie ein gewaltiger Strom aus den Hofkanzleien besonders in den Jahren 1780—84, also daß die bei Trattnern erschienene Sammlung derselben 3 Theile in klein Folio umfasset, deren erster Theil nicht weniger als 230 Nummern mit zwei Anhängen (jeder wieder 70 Nummern), der zweite Theil 70, und der dritte 69 Nummern sammt

---

deren Inhalt unnachsichtlich vor der wirklichen Kundmachung uns zur Ertheilung unseres landesfürstlichen Placiti regii oder Exequata allemal vorgeleget werde. Wir gebieten also unseren gesammten Erz- und Bischöfen unserer k. k. Erblanden qua Ordinariis sowohl, als andern geistlichen Obern und sonst jedermänniglich, weß Standes er seie, daß alle päpstl. Anordnungen, sie mögen in Forma Bullae, Brevis, Decreti, Constitutionis, oder sonst in was immer für einer Forma abgefasset seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden oder Personen... betreffen, sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica aut disciplinari jedesmal vor ihrer Kundmachung fördersamst unserer betreffenden politischen Landesstelle, nebst einer von einem Notario publico des Landes authentisirten Abschrift mit dem Ersuchen überreichet werden sollen, um hierüber unser Placitum regium zu erwirken u. s. w." Schon unterm 12. Sept. 1767 war verordnet worden, daß ohne Placet der Regierung keine päpstliche Bulle in Oesterreich verkündigt werden dürfe.

*) Hofkanzleidec. vom 17. März 1791.

einem Nachtrage von 33 Verordnungen enthält. Werfen Sie nur einige Blicke in diese Sammlung und Sie werden erkennen, daß die Staatsregierung kein Bedenken trug, auf die Kanzel der Kirche zu steigen, an den Altar zu treten, so wie die Kirchenpolizei zu handhaben. Die Bischöfe und ihre Consistorien galten nur als die Organe, durch welche diese Verordnungen an Geistlichkeit und Volk gebracht wurden, und mit aller polizeilichen Strenge wachte man darüber, daß die Publikationen derselben ganz im Sinne der weltlichen Regierung geschahen.*)

*) Verordnung v. 25. Okt. 1781: „Allerhöchstdieselben haben aus verschiedenen bishero vorgekommenen Beispielen bemerket, daß manchesmal die landesfürstlichen Anordnungen von den Ordinarien dem Clero nicht in ihrem wahren Sinne intimiret werden, und daher allergnädigst anbefohlen, denselben überhaupt mitzugeben, daß sie künftighin alle Consistorial-Intimationen und Publikationen der allerhöchsten landesfürstl. Anordnungen vor der Expedition der Landesstelle zur Einsicht und Approbation vorlegen, dann für das Verflossene getreue Abschriften der seit dem Antritte allerhöchst Dero glorwürdigsten Regierung über die in publico Ecclesiasticis ergangenen Anordnungen an den Clerus erlassenen Intimationen zur Einsicht einbringen sollen." Unterm 14. Jan. 1782 wurden die Landesstellen strengstens angewiesen, sich durch genaue Erkundigungen von dem richtigen und baldigen Vollzug der Publikation durch die Consistorien zu versichern, wenn nicht die Sperrung der Temporalien der Geistlichkeit und Suspendirung der Weltlichen von ihrem Gehalt veranlasset werden wolle. Darauf wurde unterm 28. Jan. den Herren Ordinarien ernstlich aufgetragen, die publico Ecclesiastica dem Clerus in extenso zu publiciren, und sich de peracto mit Beilegung eines Intimationsexemplars.. dann der Empfangscheine bei der Landesstelle zu legitimiren. Endlich setzte allen diesen Verordnungen ein Erlaß vom 15. Juni die Krone auf, mittelst dessen den Consistorien, Stiftern und Klöstern aufgetragen wurde, alle k. k. Verordnungen in ein eigenes Buch oder Protokoll einzutragen, sie der unterhabenden Geistlichkeit getreu zu publiciren und diese geschehene Publikation mit Bemerkung jedes Tages einzuschreiben. Damit aber dem in allem genau nachgelebt

Der Polizeistaat ging aber auch so weit, unterm 17. Mai 1782 den kirchlichen Lehrstuhl der Art für sich in Beschlag zu nehmen, daß alle landesfürstlichen Verordnungen dem Volke von der Kanzel kund gemacht werden sollten. So ward die Kirche immer mehr auch in der Meinung des Volkes als bloßes Staats- und Polizeiinstitut herabgedrückt, und da in diesem Kaunitz'schen Systeme weithin über 60 Jahre bis auf heute herab die Staatsgewalt gegenüber der Kirche beharrte, so darf man sich nicht wundern, daß dem Mißtrauen, welches sich der Volksmassen gegen die Staatsgewalt bemächtigt hat, großentheils auch die Diener der Kirche verfallen sind. So hat der Staat durch seine Allesregiererei auch die Wirksamkeit der Kirche gebrochen, die ihm sonst die stärkste Stütze in böser Zeit gewesen wäre. Denn wenn auch diese und jene Verordnung aus dem Josephin'schen Zeitalter in späterer Zeit nicht strenge gehandhabt wurde, so blieben sie doch unwiderruflich im Gesetzbuche Oesterreichs stehen. Vom beliebten Systeme ließ man auch in jüngster Zeit so wenig, daß man noch vor wenig Jahren verordnete: die Bischöfe sollten nur nach Intimation der Landesstellen oder nach eingeholter Genehmigung derselben außerordentliche öffentliche Andachten ausschreiben können!

Ein Gegenstand aber muß hier noch besonders erwähnt werden, an dem sich die österreichische Gesetzgebung vor allem wider das Gesetz der Kirche, versündigt hat. Dieß ist die

---

werde, so hatte die Landesstelle und die Kreisämter auf dem Lande von Zeit zu Zeit über den Vollzug und die richtige Führung dieser Bücher die persönliche Einsicht zu nehmen, und wollten allerhöchst dieselben zugleich eine Strafe von 100 Dukaten zu Handen der Armenhäuser oder Spitäler bestimmt haben, welche dasjenige Consistorium, Stift oder Ordenshaus ohne Nachsicht alsogleich unter Execution und Sperrung der Temporalien zu erlegen haben werde, aus dessen Schuld das Buch in seiner Einrichtung oder Fortsetzung mangelhaft befunden würde.

Ehe. Sie sind eben so weit als ich davon entfernt, dem Staate das Recht bestreiten zu wollen, über die Ehe in staatlicher Beziehung Gesetze zu geben; wenn diese Gesetze aber das Wesen der ehelichen Verbindung, das nach christlicher Ueberzeugung religiöser und kirchlicher Natur ist, in ihren Bereich ziehen, so kann man dieß nicht anders als eine Usurpation kirchlicher Rechte nennen. Vernehmen Sie, welcher Censur der ausgezeichnete Staatsrechtslehrer Dr. E. v. Moy das Verfahren der österreichischen Gesetzgebung in diesem Punkte unterwirft. „Nirgends," schreibt er, „ist man in dieser Beziehung weiter gegangen als in Oesterreich, nirgends hat die angebliche Befreiung von der geistlichen Autorität eine so empörende Unterjochung unter die weltliche zur Folge gehabt, nirgends sind die entgegengesetzten Prätensionen, die Gewissen vom Joche der kirchlichen Gesetze zu befreien und sie durch politische Verordnungen zu binden, aus jenen einen Gegenstand der Politik, aus diesen eine Religionssache zu machen, in so auffallender und, wenn wir so sagen dürfen, lächerlicher Verbindung erschienen, wie in der österreichischen Ehegesetzgebung. Mehrere von der Kirche gesetzte Ehehindernisse sind in derselben abgeschafft, andere, wie z. B. das des Irrthums wenn die Frau sich von einem Dritten schwanger findet, jenes des Mangels der Einwilligung nicht bloß von Seite der Eltern, sondern auch der bürgerlichen Behörden in Ansehung der Minderjährigen und der Militärchefs in Ansehung ihrer Untergebenen, der mangelnden Verkündigungen 2c. sind nach dem bloßen Gutdünken des Gesetzgebers eingeführt. Um im Falle canonischer Hindernisse, die dem Papst reservirt sind, die erforderliche Dispens erholen zu können, muß man eigens die Erlaubniß der Regierung haben; diese geistliche Dispens genügt aber nicht, wofern die bürgerlichen Gesetze, zur Aufstellung eines Hindernisses mit den canonischen Verordnungen, concurrirten. Das Gesetz selbst bestimmt die Gränzen, über welche hinaus von

den Seelenhirten keine Dispensen ertheilt werden dürfen, so daß die Gewissen der Hirten und ihrer Heerden auf gleiche Weise unter der Leitung der Polizei stehen, welche nach Gefallen sie bindet und entbindet. Die bürgerliche Autorität kann allein über den Bestand und die Gültigkeit der Ehe entscheiden, und definitiv die Hindernisse, selbst die canonischen, heben und — dieß ist offenbar das Aeußerste der Willkührlichkeit, beinahe an das Komische gränzend — wenn ein früher unbekanntes oder verheimlichtes bürgerliches Ehehinderniß im Beichtstuhl entdeckt wird, so muß der Bischof, dem der Beichtvater darüber zu berichten hat, entweder bei der Regierung oder bei der einschlägigen Militärbehörde, jedoch mit Verschweigung der Namen, die weltliche Dispens nachsuchen, um das Gewissen der Parteien entbinden zu können, so daß der Polizeidirektor oder der Obrist eines Regimentes sich hier, dem Bischof gegenüber, in derselben Stellung und in denselben Funktionen befinden, wie der Großpönitentiarius des Oberhirten der Kirche. Dieß ist doch gewiß Alles, was unter dem Vorwande des Schutzes sich von den Rechten und der eigenthümlichen Gewalt der Kirche usurpiren ließ. Und mit diesem Schutze ist es gegangen wie mit jedem, der aufgedrungen oder mit dem Opfer der natürlichen Freiheit erkauft wird: weder die Religion noch die Moral haben dabei gewonnen, und die Regierung selber ist durch die Einsicht, wie sehr die Springfedern der Macht durch den seltsamen Gebrauch, den man zur Zerstörung der Grundlagen aller Autorität davon gemacht, sich abgenutzt hatten, endlich zu einem billigeren Verfahren zurückgekehrt." *)

Wissen Sie aber aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke das österreichische Civilgesetzbuch die meisten der cano-

*) Von der Ehe. Landshut 1830. S. 96. f.

nischen Ehehindernisse sich eigen gemacht hatte? Um mit der kirchlichen Jurisdiction in Ehesachen zu concurriren und die Kirche ja nicht als selbstständige Gewalt erscheinen zu lassen. Aus demselben Grunde zog auch der Staat den ganzen Eheprozeß vor sein Forum und von einem geistlichen Ehegerichte weiß man im Umfange der österreichischen deutschen Erbländer nichts.

Aber nicht nur im Ehewesen hat das System der Staatsomnipotenz alle administrative Gewalt der Kirche entzogen, sondern es hat durchgehends mit zäher Consequenz die Kirche aller richterlichen und exekutiven Gewalt in foro externo entkleidet, indem es in allen Fällen die kirchliche Zucht- und Strafgewalt, wo sie sich äußern und bethätigen will, von der Zustimmung der Staatsgewalt abhängig gemacht hat. Jeder Schatten einer Gewalt, welche die Kirche als ein sichtbares vom Staate verschiedenes und abhängiges Reich erkennen läßt, wurde beseitiget und man wies alle Kirchengewalt in die Schranken der Lehrthätigkeit und auf das unsichtbare Gebiet des Geistes. Mit dürren Worten erklärte Kaunitz in seinem berüchtigten Handbillet vom 19. Dec. 1781 an den Nuntius Garampi: der Papst habe außer den zwei Gegenständen, welche entweder dogmatische oder innerliche die Seele allein angehende Dinge betreffen, nicht die mindeste Gewalt im Staate.*) Konnte man den Bischöfen umfassendere Gewalten zugestehen? Eine Excommunikation auszusprechen ward darum den Bischöfen nur gestattet nach Einholung des kaiserlichen Placet**) und anbefohlen, daß allen Seelsorgern durch die Herren Ordinarien alle eigenmächtigen äußerlichen Kirchenstrafen oder Bußen ohne

---

*) „Im Staate" schreibt der debronianische Staatsmann, denn von einer Kirche in Oesterreich, die nach seinen Grundsätzen im Staate aufgehen mußte und keine selbstständige Existenz hatte, wußte K. nichts.

**) Verordn. vom 16. Jul. 1768 und 17. Jun. 1775.

Vorwissen oder Concurrenz der Landesstelle zu verhängen verboten, und derlei vorkommende Fälle jedesmal von den Landesstellen nach Hof angezeiget werden sollten.*) So entriß man zwar nicht den Händen der Kirchenvorsteher die virga apostolica, aber man fesselte sie also, daß sie nicht leicht mehr erhoben werden konnte, und jedenfalls ihre moralische Wirkung durch Einmischung der weltlichen Gewalt verlor. Wo die kirchliche Zuchtgewalt also gelähmt und niedergedrückt wurde, mußte dort nicht Zuchtlosigkeit um sich greifen?

Wie in Oesterreich der Staat ganz und gar die Kirche sich einverleibt und ihre Rechte verschlungen hat, tritt endlich recht auffallend zu Tage an dem Schalten und Walten desselben mit dem Eigenthume der Kirche. Man respectirte dasselbe dem Namen und Scheine nach, indem man fort und fort vom Kirchenvermögen redete, aber in Wahrheit und Wirklichkeit behandelte man es als Staatsgut, indem man die Verwaltung desselben nicht nur ausschließlich in seine Hand nahm, sondern es auch mit dem Staatsvermögen verschmolz. Vermögen und Güter der 1773 aufgehobenen Gesellschaft Jesu wurden dem k. k. Aerare zugewiesen; ein Jahrzehend später aus dem Vermögen von 624 aufgehobenen Klöstern der sogenannte Religionsfond gebildet, und seit 21. März 1782 durften alle Kirchen- und Stiftungskapitalien nur in öffentlichen Fonds angelegt werden, wodurch dieß baare Vermögen der Kirche allen Wechselfällen des Staatscredits preisgegeben ward. — Die Einsicht in die Gebahrung mit dem aus dem eingezogenen Kirchengute gebildeten Religionsfonde wurde zwar den Bischöfen gesetzlich verbürgt, dennoch aber niemals gewährt, und Sie haben wohl auch gehört von dem „offenkundigen Geheimnisse, daß dieser im Laufe der Zeit auf allerhand Staatsbedürfnisse verwendete Fond nur mehr auf dem Papiere existirt, somit das Erbe der

*) Verordn. vom 27. Febr. 1779.

frommen Vorfahren eine der ursprünglichsten Stiftungen schnurstracks widerstreitende Widrung gefunden hat." *)

Also war der Zustand der Kirche in Oesterreich seit mehr denn sechzig Jahren, — ein Zustand der ungerechtesten schmählichsten Bevormundung und Knechtung unter dem Regimente des absoluten Polizeistaates und seiner allgewaltigen Bureaukratie. Es übte aber der Staat diese seine Kirchenherrschaft dergestalt aus, daß alle bischöflichen Consistorien eines Landes unmittelbar unter der politischen obersten Regierungsbehörde desselben standen, bei welcher ein besonderes Departement, mit einem geistlichen Regierungsrathe an der Spitze das gesammte Kirchenwesen der Provinz administrirte. Mittelst dieses provinziellen Organs liefen die geistlichen Angelegenheiten aller Länder bei der Hofstelle in Wien zusammen, von wo aus der Kanzlei des geistlichen Hofrathes dieselben an die höchste Instanz des geistlichen Staatsrathes gebracht wurden, um durch das Organ desselben der allerhöchsten Schlußfassung zugeführt zu werden. In solcher Form hatte sich das Staatskirchenregiment erfasset und seit mehr als sechzig Jahren geschah in der Kirche Oesterreichs Nichts, was nicht auf diesem Wege als höchste oder hohe Verordnung herabgelangt oder seine Bewilligung und Gutheißung erlangt hatte. Wie in einem treuen Spiegel trat dieß Jedermann klar vor Augen in den censurirten Currenden der bischöflichen Consistorien, welche dem Clerus Nichts mittheilten, als in langen langen Jahren etwa einen mit dem Placetur regino ausgerüsteten Erlaß des Papstes, dann und wann einen von der Landesregierung (wenn dieser der Gegenstand allzu bedenklich und verfänglich schien und ihn

*) Worte des Herrn Fürstbischofs von Olmütz in seiner Adresse an das Ministerium des Innern (Wiener Kirchenzeitung Nr. 18) — einem Aktenstücke von der höchsten Bedeutung für die gesammten österreich. Episkopate. Siehe dasselbe Anhang I.

darum höheren Orts vorlegte) von der Hofstelle approbirten bischöflichen Hirtenbrief, stets aber in ununterbrochener k. k. Hofdecrete, Hofkanzleidecrete und Gubernialverordnungen. So war die Kirche mit allem ihren Zubehör dem Mechanismus des Polizeistaates als besonderes Departement eingereiht worden, und die Vorsteher und Diener derselben erschienen als höhere und niedere Staatsbeamte, welche der mit dem Polizeistaate unzertrennlich verbundene Dämon des Bureauwesens zu seinen von Jahr zu Jahr mehr belasteten und geplagten Schreibern*) machte.

Wissen Sie aber, was das Beklagenswertheste bei diesem Zustande, der in die Fesseln des absoluten Staates geschlagenen Kirche war? Daß der größte Theil des bis an die dreißiger Jahre durch die Schulen gegangenen österreichischen Clerus gar nicht zu dem Bewußtseyn gekommen ist, in welch' schmählicher Abhängigkeit und entwürdigender polizeilicher Bevormundung die Kirche gehalten wurde, in deren Dienste er steht, die Welt der Juristen aber und Alles, was heut zu Tage trunken ist von politischer Freiheit in eben so naiver als immenser Beschränktheit gar der Meinung lebt, Kirche und Christlichkeit sei unter der Herrschaft des Absolutismus bevorrechtet und protegirt gewesen auf Kosten anderer Stände!

Aber auch diese beklagenswerthe Erscheinung wurzelt in der systematisch gehandhabten Bevormundung der Kirche. Doch davon im nächsten Briefe.

---

*) Als die Tübinger theologische Quartalschrift im Jahre 1829 einen Artikel: „Die Schreiber in der Kirche" veröffentlichte, ward sie in Oesterreich verboten.

Dritter Brief.

14. Juni.

Daß unter dem Clerus Gefühl und Bewußtseyn des Druckes nicht erwache, der auf der Kirche lag, dafür hatte die Staatsklugheit auf alle mögliche Weise gesorgt! Die Grundsätze des Febronius in Verbindung mit den Maximen des Territorialsystems, denen die Regierung gegenüber der Kirche praktische Geltung gab, ließ sie auch als die allein wahren, gesunden und freisinnigen Principien des Kirchenrechts allüberall in ihrem Bereiche verkündigen. Die von Wiener Hofcanonisten geschriebenen Lehrbücher des juris canonici waren die unverletzliche Norm, nach welcher die kirchenrechtlichen Vorlesungen an allen Universitäten und theologischen Lehranstalten gehalten werden mußten.*) Was Paul Joseph v. Riegger und nach

*) Eine dieß betreffende Verordnung vom 5. Okt. 1776 ist zu merkwürdig, als daß sie hier nicht ihre Stelle finden sollte. Sie lautete: „Ihre Majestät hätten alleigen resolvirt und anbefohlen, daß die in der gedruckten Synopsi juris ecclesiastici publici et privati enthaltenen Lehrsätze auf allen erbländischen Universitäten und Lyceen bei den abzuhaltenden öffentlichen Vertheidigungen des canonischen Rechtes zur unabweichlichen Richtschnur genommen, sofort von dem Professore canonum keine andere als diese Lehrsätze zur öffentlichen Vertheidigung ausgesetzet, von dem Facultätsdirektor und Vorsteher des theologischen Studii aber ein wachsames Auge getragen werden solle, damit von den Theologen weder auf den Universitäten und Lyceen noch sonst irgendwo in einem Kloster kein Gegensatz davon in was immer für einer Gelegenheit dem Publiko vor-

ihm Joseph Anton v. Riegger in ihren „Institutiones juris prudentiae eccl." und „Elementa juris ecclesiastici" an der

---

geleget werde. Da nun der Hofbuchdrucker und Buchführer v. Trattnern bereits angewiesen sei, seine Verlagsläden in allen Ländern mit genugsamen Abdrücken von dieser Synopsi zu versehen und solche an die Abnehmenden gegen billigen Preis zu überlassen! als werde ein so anderes ihren Landesstellen zur nachrichtsamen Wissenschaft mit dem Auftrag andurch eröffnet, daß sie dieser allerhöchsten Entschließung gemäß durch die Studienkommission die behörige Einleitung zu treffen, auch ihres Orts auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu sehen haben; wobei sich übrigens von selbst verstehe, daß die Meinung nicht dahin gehe, daß diese Lehrsätze insgesammt bei jeder öffentlichen Vertheidigung angenommen werden müssen, sondern daß es gleichgültig seye, welche und wie viele hievon ausgesetzt werden wollen, nur daß die Ausgesetzten jedesmal in vermeldeter Synopsi begriffen zu seyn haben. Insonderheit aber wollten Ihre Majestät, daß diese Verordnung von den Klöstern aller Ordensgeistlichen, wo Studia sind, gleichmäßig vollzogen und der ernsthafte Bedacht hierauf um so mehr genommen werden solle, als das ihnen auferlegte Examen in jure publico universali et ecclesiastico vor Erhaltung des Priesterthums diese Vorsorge unumgänglich machet. Gleichwie jedoch der dießfällige genaue Befolg von den Klöstern nimmermehr zu hoffen stehet, so lange die Obern freie Hände behalten, anstatt des vorgeschriebenen Lehrbuchs des verstorbenen Professoris Hofraths v. Riegger andere minder nützliche Schriften von den Lectoribus verlesen zu lassen, somit den Grund, die Kenntniß und die Wahrheit der nunmehro mit so vieler Umsicht festgesetzten Lehre, wo nicht gänzlich zu beseitigen, wenigstens größtentheils zu verdunklen; Als hätten mehr allerhöchst ernannt Ihre Majestät um die dießfalls hegende heilsame Absicht desto sicherer zu erreichen, des weiteren allergnädigst entschlossen, daß diese allerhöchste Gesinnung den sammentlich bischöflichen Herren Ordinarien zu erkennen gegeben und selbe angewiesen werden sollen, allen Ordensgeistlichen ohne Unterschied solche auf folgende Weise bekannt zu machen, daß nämlichen ein von jedem Ordinarius zu ernennender Weltpriester sich in jene Ordenshäuser, wo nur immer ein Studium juris ecclesiastici gehalten wird, nach vor-

Wiener Universität lehrten, das allein durfte als die ausschließlich patentirte canonistische Weisheit Theologen und Juristen an allen Lehranstalten der gesammten Monarchie geboten werden. Zu Professoren bestellte man nur Leute, die sich als tüchtig im Hofkirchenrecht bewährt hatten, und aus dem Munde dieser Normalkanonisten, die an öffentlichen Lehranstalten sämmtlich Laien waren, vernahmen die Studierenden freilich nie ein Wort von der discordantia canonum und der k. k. Verordnungen in Publico ecclesiasticis. Als diese Grundsätze anfingen vom Hofe adoptirt und auf sein Geheiß öffentlich gelehrt zu werden, erhoben sich natürlich unter der Geistlichkeit Stimmen dagegen, aber der Polizeistaat wußte diese Tadler der k. k.

---

läufiger Anmeldung verfüge, die ganze geistliche Gemeinde zusammenberufen lasse, derselben den allerhöchsten Befehl eröffne, und ihr wohl und deutlich erkläre, wie das Studium juris ecclesiastici nach keinem andern Lehrbuche als der Institutionum Pauli Rieggeri gelehrt, auch keine Lehrsätze ausgesetzet, öffentlich vertheidiget und gehalten werden sollen, die nicht in der nunmehro vorgeschriebenen Synopsi juris eccl. publici et privati, quod per terras haereditarias Imperatricis Mariae Theresiae obtinet. Vindobonae typis Trattnerianis 1776, 8. gefunden werden, wie dann der bischöfliche Abgeordnete sich über die dem ganzen Convent geschehene Kundmachung das von den Obern gefertigte Zeugniß geben und solches an den Ordinarium gelangen zu lassen, unter einem aber die gleichwohlen heimlich oder öffentlich darwider etwa geschehende Handlungen unter schwerster Bestrafung dem ganzen Convent zu untersagen und zu bedeuten habe, daß derjenige Geistliche als ein besonders gehorsamer und getreuer Unterthan vorzüglich angesehen werden würde, welcher eine allenfällige Uebertretung mit den erforderlichen Beweisen anzeigen werde; wornächst von dessen geschehener Vollziehung der Ordinarius mit Beilegung der Publikationsbescheinigung die Anzeige an die Landesstelle zu machen hätte." Mit solchen Polizeiargumenten mußte der Staatsabsolutismus seinen Doctrinen Gehör verschaffen!

Verordnungen zum Schweigen zu bringen. *) Da aber vorzüglich daran lag, an den „Herren Ordinarien" verläßliche Vollziehungsorgane der Hofdecrete in Kirchensachen zu haben, so verstand es sich als Gebot der gemeinsten Klugheit, daß der Hof nur seinem System ergebene Männer zu Bischöfen ernannte. Es stiegen darum bis an die zwanziger Jahre herauf mit seltenen Ausnahmen nur „Josephiner" und Männer des Bureau **) auf die bischöflichen Stühle Oesterreichs.

So hatte man das System einer bis auf das Kleinste sich erstreckenden Bevormundung der Kirche nach und nach in Gang gebracht; der gut geschulte Clerus fand die kirchliche Praxis in vollkommenstem Einklange mit der Theorie seines Compen-

---

*) Unter demselben 5. Okt. 1776 erfloß folgende keines Kommentars bedürfende Verordnung: „Ihre Maj. hätten allergnädigst anbefohlen, dem hierländigen gesammten Clero saeculari et regulari durch die Herren Ordinarien ohne Verschub kund zu machen, wornach schon öfters unerwartet zu vernehmen gewesen sei, daß verschiedene Weltpriester, Ordensobere und Untergebene sich über die nach und nach bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen und Gesetze in Ecclesiasticis in ungeziemende Ausdrücke ausgelassen, solche getadelt oder gar verächtlich gemacht hätten. Wenn nun diese **Verbrecher** auf das erspieglendste mit Absetzung der Obern von ihrer Würde ohne allen Unterschied, auch beschaffenen Umständen nach noch mit einer empfindlichen Ahndung bestraft werden würden; so wollen mehrgedacht Ihre k. k. Maj. annoch zum Ueberfluß derlei ohnehin verbotene Fürgänge anmit auf das schärfeste verboten haben, und alle diejenige, welche davon Wissenschaft tragen und die Kontravenienten ohne Verschub der politischen Landesstelle anzeigen würden, als getreue Unterthanen und Vasallen allerdings anzusehen ohnvergessen seyn rc."

**) In Rom nannte man solche schlechtweg „scribas" und seufzte jedesmal, so oft wieder ein „scriba" als Bischof präsentirt wurde.

diums juris eccl. austriaci und es kam ihm nicht von Ferne der Gedanke, an der Wahrheit und Richtigkeit der letztern zu zweifeln.

So blieb es lange in Oesterreich, lange noch nachdem der Febronianismus bereits überall von der Wissenschaft überwunden war. Trotz dessen, daß die Polizei diesen wissenschaftlichen Ergebnissen den Eingang und die Verbreitung nach Unten wehrte, waren sie dennoch nach Oben hin durchgedrungen und hatten bewirkt, daß unter Kaiser Franz das alte System immer milder und milder gehandhabt wurde. Aber aus dem Systeme herauszukommen und dasselbe ganz aufzugeben, schien eine Unmöglichkeit. Darum ward Alles zu Wasser, was man für den Abschluß eines Concordates mit Rom nach wiederholtem Angriff der Sache gethan hatte. Die Grundsätze des Kirchen-Unrechts wurden fort und fort in Oesterreich nach dem Enchiridion juris eccl. austriaci von Georg Rechberger gelehrt, obschon dasselbe in allen seinen Ausgaben und Uebersetzungen von der Congregation des Index zu Rom am 6. Jan. 1820 war verdammt worden, bis es endlich durch kaiserliches Handbillet vom 17. Jan. 1834 als vorgeschriebenes Lehrbuch kassirt wurde. Von da an wurden von manchem canonischen Katheder herab die ächten Principien des kirchlichen Rechtes verkündet, und es ist in Folge dessen unter einem großen Theile des jüngern Clerus zur deutlichen Erkenntniß und festen Ueberzeugung geworden, welch' schreiend Unrecht bisher der Kirche in Oesterreich aus den falschen canonischen Grundsätzen erwachsen ist, denen das absolute Staatsregiment seit mehr denn sechzig Jahren huldigte.

Weiß Gott, wie lange noch das der Kirche verderbliche System wäre gehandhabt worden, trotz all' des guten Willens, der in der höchsten Staatssphäre unzweifelhaft waltete, der Kirche gerecht zu werden! Denn wahrlich so verderblich war der Kirche diese Bevormundung und das Schalten und Walten

des Polizeiregiments in ihrem Innern, daß offenbare Verfolgung ihr ersprießlicher gewesen wäre; denn diese hätte das Leben der Kirche noch rege und kräftig erhalten wie im Laufe der ersten drei Jahrhunderte, während es unter dem Drucke der österreichischen Censur- und Bureauherrschaft, wie einst unter dem Joche des byzantinischen Despotismus gebunden und gelähmt wurde und jämmerlich erschlaffte.

Auf daß die Kirche in Oesterreich frei wurde, mußte das System des Staatsabsolutismus fallen! Siehe, es ist zum Falle gekommen wider Vermuthen; der Herr hat seine Kirche in Oesterreich frei gemacht. Wie Alles was da lebet durch Gottes Schöpferhuld nur in freier Luft gedeiht und gesund und stark wird, so kann auch die Kirche der Freiheit nicht entbehren. Die Grundbedingung alles kirchlichen Lebens und aller gesunden und kräftigen Entwickelung desselben ist die Freiheit der Kirche, d. h. das Recht und die Befugniß, sich selbst unabhängig von jeder weltlichen Gewalt zu regieren. Diese Freiheit ist der Kirche kraft ihrer Geburt aus dem heiligen Geiste angeboren,*) sie ist ihr heiliges, unverjährbares, unveräußerliches Recht. Ohne diese Freiheit vermag aber auch die Kirche keine Reform an ihren Gliedern vorzunehmen; sie ist die Grundbedingung aller Umgestaltung, Erfrischung und Erstarkung des kirchlichen Lebens.

Wird der Wille des Herrn, daß Seine Kirche in Oesterreich frei sei, auch von Welt und Staat anerkannt werden? Die von Sr. Majestät unterm 25. April gegebene Verfassung erklärt §. 31. die Kirche frei in Ausübung des Gottesdienstes, und wir wollen nicht zweifeln, daß hiemit die volle unbeschränkte Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staate ausgesprochen wurde. Es genügt aber keineswegs, die Kirche frei zu erklären; der Staat muß die der Kirche zustehende Freiheit

*) 2. Kor. 3, 17. „Wo der Geist des Herrn, dort ist Freiheit.“

auch schützen und wahren gegen jede Schmälerung und Verletzung derselben, sie komme woher sie wolle. Gewährt also der Kirche in vollem ungeschmälerten Maaße die ihr von Gott verliehene und verbriefte Freiheit! Und ein Feind Gottes und der Menschheit Der, welcher der Kirche diese Freiheit vorenthält! Man versetze also die Kirche zurück in ihren natürlichen Zustand der freien Selbstregierung durch die von Gott gesetzten Gewalten! Und was beschließt diese absolut nothwendige Reform der kirchlichen Freiheit in sich?

1) Die hierarchischen Gewalten des Papstes und der Bischöfe müssen sich fortan in der Kirche Oesterreichs frei und ungehemmt äußern dürfen, also daß kein Akt der päpstlichen und bischöflichen Jurisdictionsgewalten an die vorläufige Genehmigung der Staatsregierung gebunden sei. Kein Erlaß des apostolischen Stuhles und der Bischöfe darf ferner dem Placet und der präventiven Censur des Staates unterliegen.

Streitet diese Forderung nicht mit dem Oberaufsichtsrechte des Staates? Nein. Der Staat beaufsichtige das gesammte Leben der Kirche und schreite ein gegen Alles, was seinem Interesse dort zuwider gehandelt wird. Er nehme also auch Kenntniß von allen Publikationen des Papstes und der Bischöfe aber wie es in der Natur der Sache liegt, nach ihrer Veröffentlichung; denn nur so kann er, ohne grundsätzliches Mißtrauen gegen die von ihm anerkannten Kirchenautoritäten zu offenbaren, das jus inspiciendi ausüben. Auch ohne jegliche Präventivmaßregel wird der Staat jederzeit sein Wohl wahren können gegenüber der Kirche; er kann wenigstens mit Recht wider dieselbe nur erst dann sich erheben, wenn von ihrer Seite das Staatswohl factisch beeinträchtigt wird, denn nur einem Feinde gegenüber kommt man auch drohenden Gefahren zuvor.

2) Deßhalb darf auch die Staatsregierung den Verkehr der Bischöfe mit dem Papste ferner nicht mehr controliren,

denn das Haupt der katholischen Kirche ist keine ausländische und vielweniger noch eine Oesterreich gefährliche oder feindliche Macht, sondern als Solches eben auch Haupt der Kirche in Oesterreich, mit welchem nothwendig die Hauptorgane derselben, die Bischöfe, in freier unmittelbarer Verbindung stehen müssen.

3) Die Staatsregierung erlaube sich nie mehr, über was immer für einen kirchlichen Gegenstand Etwas verordnen zu wollen, denn die Kirche darf allein der Stimme ihrer vom Herrn gesetzten apostolischen Hirten folgen; in Reglung solcher Dinge aber, die den Staat berühren, werden die kirchlichen Autoritäten den Forderungen und Wünschen der Staatsgewalt gebührende Rechnung tragen.

Schon daraus ersehen Sie, daß die Kirche, indem sie die ihr natürliche und nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit in Gestaltung ihres innern Lebens dem Staate gegenüber in Anspruch nimmt, keineswegs auf eine gänzliche Trennung vom Staate ausgeht. So lange es ein Oesterreich gibt, stand dem Reiche desselben die Kirche nicht blos freundlich zur Seite, sondern alle seine Geschicke in guter und schlimmer Zeit theilend, war sie Oesterreichs stärkste Stütze.*) Sie wird dieß auch in Zukunft nicht aufhören zu seyn, denn die Kirche zum Heile der Welt sich berufen wissend, mag die Beziehung zur Welt nicht lösen, in welche sie der Herr im Laufe der Zeiten gesetzt hat. **)

*) „Die Religion und die Moral sind nothwendige Stützen der Wohlfahrt der Staaten; der nenne sich keinen Patrioten, wer diese zwei Säulen der bürgerlichen Gesellschaft umstürzen wollte. Der Staatsmann wie der fromme Mensch soll sie ehren und lieben. Ein ganzes Buch würde nicht hinreichen, um alle die Beziehungen darzustellen, in welchen Religion und Moral zum Heil der Staaten, zum Glück der Einzelnen stehen.“ Washington in seiner Abschiedsadresse an sein Volk.

**) „Alle Punkte vereinen sich in der Einen Bitte um Aufhebung der

Das ist also das Erste und Vorzüglichste, was in der Kirche Oesterreichs in Folge des Umschwungs der politischen Principien anders und besser werden soll und — wird, wenn es ein Umschwung vom Absolutismus zur wahren Freiheit war. Die Kirche fort und fort unfrei und geknechtet auch in dem freien Oesterreich — welch' eine Schmach für das junge Land der Freiheit! Nein, mit solcher Schmach wird sich Oesterreichs Volk und Regierung nicht bedecken; man wird die Freiheit der Kirche und ihre Unabhängigkeit vom Staate proclamiren zum Heile der Kirche und zum Heile des Staates.

---

bisherigen Bevormundung und um Gewährung der freien Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten. Das bisherige System der Staatsverwaltung hat sich geändert; nothwendig muß sich auch das Verhältniß derselben zur Kirche ändern. Freiheit ist den Völkern gegeben; Freiheit werde auch der Kirche zu Theil. Jesus Christus und die Apostel haben die Freiheit gepredigt; sie werde der von ihnen gestifteten Kirche nicht vorenthalten! Die freie Kirche wird sich vertrauensvoll dem Staate anschließen; sie hält es nicht unter ihrer Würde, dem Staate das Oberaufsichtsrecht zuzugestehen; sie hält es auch nicht unter ihrer Würde, um den Schutz desselben zu bitten." Worte des hochw. Herrn Bischofs Gregor Thomas Ziegler von Linz in seiner „Petition" an das Ministerium des Innern, welches Aktenstück seiner hohen Wichtigkeit wegen der Anhang II. liefert.

Vierter Brief.

19. Juni.

Die freie unabhängige Stellung des Kirchenregiments gegenüber der Staatsregierung, von welcher ich letztens sprach, ist ein so kostbares Recht für die Kirche, daß sie lieber jedes andere als dieses opfern dürfte. Auf ihre Freiheit, ohne welche sie schlechthin nicht leben kann, kann und darf die Kirche niemals verzichten, und sie reclamirt darum von dem constitutionellen Oesterreich auf das Feierlichste und Nachdrücklichste dieß ihr kostbarstes Gut und theuerstes Recht, welches der absolute Polizeistaat mit so schreiendem Unrecht confiscirt hatte.

Lassen Sie mich nun einige Blicke noch auf andere Verhältnisse werfen, in denen die Kirche zum Staate steht, und vernehmen Sie meine Ansichten über die künftige Gestaltung derselben in Oesterreich. Das Erste, was mir hier vor Augen tritt, ist die bürgerliche Stellung der Kirche im Staate. Die Kirche als vom Staate anerkannte Corporation ist österreichischer Staatsbürger, und sie ist in dieser ihrer bürgerlichen Eigenschaft mit besondern Titeln ausgerüstet; denn wo gibt es im Staate von Oesterreich eine Körperschaft, die sich mit der Kirche an Alter, Umfang, Macht und Vermögen messen könnte? Diese allerälteste, zahlreichste, mächtigste und reichste Corporation Oesterreichs bescheidet sich aber jedes Vorrangs und Privilegiums, sie spricht vom Staate kein anderes Recht an, als jedem Bürger gebührt: Schutz und Sicherheit

der Person und des Eigenthums, so wie aller persönlichen und Besitzrechte.

Sicherheit der Person und des Eigenthums ist die Grundlage eines jeden Staates, die Verfassung desselben sei absolut monarchisch, constitutionell oder republikanisch. Ein Staat daher, welcher das Vermögen seiner Bürger an sich reißt, hebt sich selbst seinem Begriffe und Zwecke nach auf, indem er raubt, was er zu schützen und zu wahren berufen ist und garantirt hat. Diese Grundbegriffe alles Staatsrechts stieß die französische Revolution um, als sie auf den Vorschlag Talleyrand's und Mirabeau's am 2. Nov. 1789 alle geistlichen Güter zur Verfügung der Nation einzog, d. h. die Kirche alles ihres Eigenthums beraubte.

Wenn solch' eine Verletzung des Rechts von Seiten einer revolutionären Regierung weniger befremdet, so ist dieser Akt eben so empörend als unbegreiflich, wenn er von einer Staatsgewalt ausgeht, die sich zu conservativen Grundsätzen bekennt und sich rühmt, Schutz- und Schirmvogt der Kirche zu seyn. Also geschah in Oesterreich, als man unter Joseph II. ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche so viele Ordensgüter und Kirchenstiftungen für die Bedürfnisse des Staates einzog, und zur Beschönigung dieses Unrechtes von Juristen und Hofcanonisten das Obereigenthum des Staates über das Kirchengut (das sogenannte Dominium altum seu eminens) verfochten wurde. Von solchen Maximen des offenbarsten Unrechts hat sich die österreichische Regierung in neuer Zeit förmlich losgesagt und ihren politischen Glauben an die Heiligkeit des Kircheneigenthums feierlich ausgesprochen, als sie im J. 1841 gegen die Einziehung des Klostergutes im Kanton Aargau protestirte.*) Denn es legt sich dem gesunden Verstande auch des

*) „Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich protestirt in seiner Eigenschaft als Descendent des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri

Ungebildeten ganz nahe, daß Kirchenvermögen, das Eigenthum einer Genossenschaft, so heilig seyn müsse wie Privatvermögen, wie das Eigenthum jedes Bürgers, und daß die Hand, welche sich nicht scheut, heute nach dem Gute der Kirche zu greifen, morgen vielleicht schon am Vermögen anderer Corporationen und Gemeinden sich vergreifen wird.

Was hat die Kirche in Oesterreich bezüglich ihres Besitzthums in Zukunft zu gewärtigen? Die Antwort hängt von dem Ausgange des Kampfes ab, der seit den Märztagen unter uns gestritten wird zwischen Willkühr und Gesetz, zwischen Gewalt und Recht, zwischen Revolution und Constitution. Geht die Letzte als Siegerin aus dem Kampfe, so ist alles Kirchengut unter der starken Aegide der gesetzlichen Verfassung sichergestellt und ein Paragraph der Constitutionsurkunde wird lauten: Alles Eigenthum der Bürger, physischer und moralischer Personen, insonderheit das Eigenthum der Kirche, ist heilig und steht unter dem Schutze des Staates. Siegt aber die Revolution, so seien Sie versichert, es wird sich dieselbe sogleich auf die Güter der Kirche als ihre lockendste Beute stürzen. Dann wird die Kirche in Gott ergebner Resignation sprechen: „Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen, der Name des Herrn sei gepriesen!“ und während das geraubte Gut der Welt

---

gegründet und mehrere Klöster des Kantons Aargau fundirt hat, feierlich gegen jeden Akt, wodurch die aus dem Patrimonialgut seiner Vorfahren herstammenden Klöster der von den Gründern festgesetzten Bestimmung entzogen würden, und behält sich alle aus dieser Protestation entspringende Rechte vor. Noch mehr: Ihre kaiserl. Majestät macht die Behörden des Kantons Aargau für jede Handlung verantwortlich, welche eine Entweihung oder Zerstörung der Grabstätten ihrer hochgebornen Ahnen, so wie der ursprünglichen Titel und Documente der Grafen v. Habsburg, welche sich in den Archiven aufbewahrt finden, zur Folge hätte.“ Bern, den 8. Febr. 1841. Graf v. Bombellos.

keinen Segen bringen wird,*) wird auch die arm gewordene Kirche (deren Diener dann der Staat wird unterhalten so wie alle ihre Bedürfnisse decken müssen) nicht unterlassen, das Haus Gottes zu säubern und zu reinigen von dem Staube und Schmutze der Welt, der an dasselbe angeflogen.

In dem Falle aber, daß das Vermögen der Kirche unter dem Schutze der Staatsverfassung unangetastet bleibt, reclamirt die Kirche das ihr als Eigenthümerin zustehende Recht der freien Verwaltung desselben, welche der Staat bisher widerrechtlich großentheils in seine Hand genommen hatte. Die Kirche als bürgerlich unfähig oder unwürdig zur Verwaltung ihres Eigenthums erklären, ist eine eben so ungerechte als die Würde des Staates tief verletzende Maßregel. Denn wer vermöchte nachzuweisen, die Kirche sei natürlich oder moralisch unfähig ihr Vermögen zu verwalten? Wer sieht nicht ein, daß der Staat, der sie trotz Abgang eines solchen Beweises dennoch unter seine Curatel stellt, Richter und Vormund in Einer Person ist, und daß der Ausspruch des Erstern lediglich im Interesse des Andern geschehen ist? Die Staatsverfassung des freien und darum seiner Würde bewußten Oesterreich wird deßhalb den Grundsatz aussprechen: Jeder Staatsbürger, jede Gemeinde und Körperschaft, insonderheit die Kirche, hat das Recht der freien Verwaltung seines Vermögens.

Indem der Staat aber bezüglich des Kirchengutes sich so strenge an die ewigen Grundsätze des Rechtes hält, fördert er am Sichersten sein eignes Wohl, während jede Verletzung des heiligen Rechtes nothwendig mit Unsegen für ihn verbunden ist.

---

*) „Die Erfahrung lehrt, daß Alle, welche geistliche Güter an sich zogen, nicht nur diese, sondern ihre eignen verloren.“ Luther.

„Wird die Geistlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, so wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.“ Mosheim.

Bedenken Sie, daß die Kirche von all' ihrem Besitzthume an den Staat nicht nur Steuern zahlt, sondern als Kirche höher besteuert ist denn jeder andere Besitzer. Hört das Kirchengut auf solches zu seyn, so ist für den Staat ein bedeutender Ausfall an Steuern damit verbunden. Wer weiß es nicht, daß die Kirche allezeit zu den größten Opfern bereit ist, die der Staat in bedrängter Lage von ihr heischen mag? Oesterreich würde sich dieser ihm stets offenen Hilfe für alle Zukunft berauben, wenn es in seiner jetzigen Finanznoth das Kirchenvermögen verschlänge. Das Departement des Cultus würde alljährlich im Staatsbudget mit einer bedeutenden Ziffer figuriren, während, wenn der Kirche ihr Vermögen bleibt, diese nicht nur selbst alle Cultusbedürfnisse damit deckt und ihren Clerus unterhält, sondern auch noch im Stande ist, auf einen sehr wunden Fleck des Staates lindernden Balsam zu träufeln. Kennen Sie diese überaus wunde, fort und fort eiternde Stelle am Staatskörper? Sie ist der mit jedem Tage mehr überhandnehmende Pauperismus, die in furchtbarer Progression wachsende Noth des Proletariats. Nehmt der Kirche ihr Vermögen, und ich sage euch, ihr habt damit euern Armen auch den letzten Pfenning genommen, auf den sie sicher rechnen konnten, und die Verzweiflung wird sie zu Dieben und Räubern machen an Allen, die noch Etwas besitzen. Das mögen Oesterreichs Politiker und Finanzmänner wohl bedenken, ehe sie den gefahrvollen Griff thun nach dem Eigenthume der Kirche!

Lassen Sie mich hier schon ob der Verwandtschaft des Gegenstandes willen einer Institution gedenken, die auf Erneuerung und Bessergestaltung des kirchlichen Lebens zu verschiednen Zeiten segenreich sich erwiesen hat. Diese im Leben der Kirche wurzelnde und in reicher Fülle von Gestalten und Formen zu Tage getretene Institution sind — die religiösen Orden mit ihren Stiften und Klöstern. Die nach dem Kirchenvermögen gierige Welt verlangt insbesondere die Auf-

hebung der Klöster. Ich hörte aus dem Munde eines erleuchteten und vollendeten Ordensmannes das mich überraschende scharfe Wort: Die Welt komme bereits zu spät mit dem Rufe nach Klosteraufhebung, denn es existire bei uns kein Kloster mehr, indem der Klostergeist lange schon aus den Mauern der Klöster gewichen sei. — Wissen Sie, wer den Geist aus unsern Klöstern getrieben? Welt und Staatsregierung Oesterreichs. Allen in der Josephinischen Zeit nicht aufgehobenen Klöstern wurde am 14. März 1781 das Todesurtheil geschrieben in dem Hofdecrete, welches alle Orden der österreichischen Länder von ihrem natürlichen Haupte, dem Ordensgeneral in Rom, losriß und jeglichen Verband mit demselben in spiritualibus und disciplinaribus strengstens verpönte, großmüthigst gestattend, was man nicht controliren konnte: das Gebet für einander! In die vom Haupte getrennten, unter das Regiment des Staates gestellten und allen Einflüssen der Welt besonders in den großen Städten ausgesetzten Klöster drang Siechthum und Fäulniß, und es ist nicht zu läugnen, daß von gar manchem Ordenshause in den Landen Oesterreichs gilt, was ein erzbischöfliches Ordinariat vor nicht gar langer Zeit zur Auflösung eines Convents bestimmte: dissoluti conventualium mores et penitus collapsa disciplina. In solchen Klöstern dürfte man in die von der Welt ausgerufene Aufhebung derselben mit Freuden einstimmen und es dürfte auch heut zu Tage wie zu Zeiten Josephs II. an einem oder dem andern Goldenkron*) nicht fehlen. — Trotz all' der bösen Geister, die auf die österreichischen Klöster über ein halb Jahrhundert lang eingestürmt, haben sich dennoch in Vielen derselben gesunde und

*) An dem Cisterzienserstifte Goldenkron in Böhmen war der kaiserliche Todesengel schonend vorbeigegangen. Darob geriethen die verweltlichten Bewohner desselben in solche Verzweiflung, daß sie selbst das Kloster in Brand steckten!

tüchtige Elemente erhalten, die einer Wiederbelebung des Ganzen erwartungsvoll entgegensehen.

Welches wird nun das Loos der Klöster in Oesterreich seyn? Die siegende Revolution würde nicht blos die Güter der besitzenden Klöster verschlingen, sondern alle ohne Ausnahme vernichten. *) Bei dem Siege aber des constitutionellen Rechtes dürfte unsern Klöstern das Loos fallen, wie es die einzelnen derselben verdient haben. Es unterliegt keinem Zweifel: Ordenshäuser, welche ihrem Zwecke ganz und gar nicht mehr entsprechen, können aufgehoben werden. So sehr das Kirchenrecht dieß anerkennt, so wenig gesteht es dem Staate das Recht zu, eine solche Aufhebung auszusprechen. Die Staatsgewalt wird hier Hand in Hand gehen müssen mit der Kirchengewalt, die allein befugt ist, über Leben und Tod ihrer Institute zu entscheiden. Was einer Reform noch empfänglich ist, gebietet die Gerechtigkeit zu erhalten. Alle Klosterreform kann aber nur durch die Kirche und insonderheit durch den Geist der Ordensinstitute vollbracht werden. Dieser Geist der Ordensinstitute spricht sich aber in seinen verschiedenen Regeln aus, und darum ist jede Person eines Ordenshauses wesentlich nichts Anderes als die Zurückführung seines gesammten Lebens auf die strenge Beobachtung der Grundregel des Ordens und der dieselbe ergänzenden und erläuternden Ordensstatuten. Da aber ein wesentliches Stück jedes Ordensinstitutes, ja ein Hauptstück desselben seine Verfassung ist, innerhalb deren das Leben des ganzen Ordens und seiner einzelnen Glieder organisch verläuft, so muß vor Allem, soll anders eine Wiederbelebung der Klöster in's Werk gesetzt werden, die Ordensverfassung unangetastet

*) Die letzte französische Revolution hat die Existenz auch nicht eines Ordensinstitutes bedroht, denn sie ist klug geworden durch die bittern Erfahrungen, welche Frankreich gemacht hat über die Folgen des Wüthens gegen die Kirche, ihre Institute und Diener.

bleiben. Das neuconstituirte freie Oesterreich wird die Bedeutung jeder Gesellschaftsverfassung zu würdigen wissen und seine Klöster nicht dem Einflusse ihrer natürlichen verfassungsmäßigen Obern entziehen, auch wenn Solche in einer österreichischen Provinz nicht ihren Sitz hätten; denn in der Kirche gibt es kein Ausland.

Die also reformirten religiösen Institute werden der Kirche und dem Staate sehr Noth thun; denn den überaus schwierigen, socialen und verderbten sittlichen Zuständen uns'rer Gegenwart kann wahrlich wirksam nur durch allseitige Pflege des positiven Christenthums begegnet werden.*) Diese Aufgabe fällt also vorzugsweise der Kirche anheim; die Geschichte aber lehrt, daß die Kirche dieselbe Aufgabe in vergangenen Jahrhunderten mit segenreichem Erfolge gelöset hat — vorzüglich durch das Wirken religiöser Genossenschaften. Diese gehören so wesentlich zum Leben der Kirche, daß sie ohne dieselben nicht ist und niemals seyn wird. Man vernichte die bestehenden Klöster, und — ich sage Ihnen — es werden neue erstehen; denn die Kirche wird man in Oesterreich weder vernichten können noch wollen.

*) Lesen Sie die hochwichtige Motion Hirscher's über diesen Gegenstand an die erste Kammer der badischen Stände! — Da dieses Aktenstück die tiefste Beherzigung aller Kirchen- und Staatsmänner auch in Oesterreich wie anderwärts verdient, so liefert es der Anhang unter III.

Fünfter Brief.

23. Juni.

Bei der Frage nach der Zukunft der Kirche in Oesterreich kommen noch einige Punkte in Betracht, welche, obschon sie mehr die Außenseite der Kirche betreffen, dennoch von bedeutendem Gewichte sind für Neugestaltung des öffentlichen religiös-kirchlichen Lebens.

Da jede kirchliche Reform von den Hauptträgern alles kirchlichen Lebens, den Bischöfen, ausgehen und durchgeführt werden muß, so frägt es sich: werden unsere Bischöfe dieser Aufgabe gewachsen seyn? Werden sie im Stande seyn, dieß reformatorische Werk in ihren großen weiten Diöcesen mit jener Kraft und jenem Nachdrucke auszuführen, die so wünschenswerth und nothwendig sind? Ich kann es mir und Ihnen nicht verbergen, daß die Aufgabe mit der Kraft, die sie lösen soll, mir in keinem günstigen Verhältnisse zu stehen scheint — ob des gewaltigen Umfanges der österreichischen Diöcesen.

Das ist von Anfang ein Hauptübelstand der ganzen deutschen Kirche gewesen: die geringe Zahl ihrer Bisthümer. Die weit gestreckten Gränzen der bischöflichen Sprengel blieben dieselben, wie sehr auch im Laufe von Jahrhunderten die gläubige Bevölkerung innerhalb derselben anwuchs. Das gilt vorzüglich und besonders auch von Oesterreich, wenn auch in den verschiedenen Provinzen des Reichs das Mißverhältniß der Zahl

der Diöcesen zur Menge der Gläubigen nicht gleich groß ist.*) Betrachten Sie die Weite und Breite uns'rer Diöcesen mit ihrer ungeheuern Seelenzahl und messen Sie den Umfang und die Tiefe der Verpflichtungen des bischöflichen Amtes, und sagen Sie mir, ob Beides zusammengenommen im Verhältnisse steht zur Kraft Eines Mannes, sei auch dieser ein Riese an Geist und Körper? Der gewaltige Umfang unserer Diöcesen ist gewiß eine nicht der geringsten Ursachen des matten und siechen Zustandes, der das religiöse und kirchliche Lebenselement ergriffen hat. Das unmittelbare und persönliche Walten des Bischofs, das Vernehmen mit eignen Augen und Ohren und das augenblickliche Eingreifen allüberall, wo es Noth thut, — das Alles, so unerläßlich es ist zur segenreichen Verwaltung eines kräftigen Hirtenregiments, ist unsern Bischöfen ganz unmöglich gemacht durch die übergroße Ausdehnung ihrer Kirchensprengel.

Werfen Sie doch einen Blick auf die Kirche der ersten Jahrhunderte und weiden Sie Ihr Auge an dem regen Leben derselben in großen wie in kleinen Kreisen! Was machte denn den kirchlichen Lebensbaum jener Zeiten so grünen und so üppig emporwachsen? Weil er aus hundert und hundert Wurzeln Lebenskraft schöpfte; denn es gab damals eben so viele Bisthümer als ein Land größere und kleinere Stadtgebiete zählte. Jede Stadt, ja jedes Städtlein hatte damals seinen eigenen

---

*) So bestehen z. B. im Erzherzogthum Oesterreich, das eine katholische Bevölkerung von beiläufig 2,250,000 Seelen hat, 4 Bisthümer (Wien, Salzburg, Linz, St. Pölten), während Böhmen bei einer Zahl von 4 Millionen Katholiken ebenfalls nur 4 Bisthümer (Prag, Leitmeritz, Königgrätz, Budweis) hat. Die österreichischen Diöcesen sind im Durchschnitt noch einmal so groß, als die bischöflichen Sprengel anderer deutschen Länder; denn Bayern z. B. zählt bei einer 3 Millionen noch nicht erreichenden katholischen Bevölkerung 8 Diöcesen (München-Freising, Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg, Bamberg, Speyer).

Bischof, dem ein nach der Größe seines Kirchensprengels verhältnißmäßig zahlreicher Clerus zur Seite stand. — Wenn es nun auch die Verhältnisse unserer Zeiten ganz und gar unmöglich machen, eine solche Zahl von Bisthümern in's Leben zu rufen, so scheint es mir doch eine unabweisliche und nicht zu verkennende Nothwendigkeit, die Ziffer der bischöflichen Diöcesen in Oesterreich um ein Bedeutendes zu erhöhen.*) Die Staatsgewalt wird dieses Geschäft in Vereinbarung mit dem apostolischen Stuhle in Angriff nehmen, dem allein das Recht zusteht, das Gebiet der Kirche mit neuen Bisthümern zu bereichern, so wie die Gränzen derselben und der schon bestehenden Diöcesen zu umschreiben. Kann die Dotation der neu creirten bischöflichen Stühle auch nicht glänzend ausfallen, so wird doch die Billigkeit erheischen, jene der alten bischöflichen Kirchen, die füglich zu Metropolen erhoben werden dürften,**) nicht zu schmälern.

Glauben Sie mir: mit Vermehrung der bischöflichen Kräfte wird ein neues kraftvolles Ferment in unsere unschmackhaft gewordene Masse des Kirchenwesens gesetzt werden; denn niemals läßt der Herr Sein Wort ohne Bewährung, das Er zu den Trägern des apostolischen Amtes gesprochen: „Ich habe euch erwählet und euch gesetzet, auf daß ihr gehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe" (Joh. 15, 16.). — Dann wird auch von selbst ein lebendiger Verkehr unter den Bischöfen einer Provinz sich eröffnen und das Metropolitan- und Primatialsystem, das eben mit dem Verkommen des kirchlichen

*) Im Erzherzogthume Oesterreich z. B. und in Böhmen dürften so viele Bisthümer dem Bedürfnisse der Kirche entsprechen, als es dort Viertel und hier Kreise gibt.

**) Die jetzigen Metropolen Wien und Salzburg in Oesterreich, so wie Prag in Böhmen würden als Primatialkirchen über den neuen Metropolen stehen.

Lebens unter uns auch alle Geltung und Kraft im Leben verloren hat, wird wieder neu aufleben und auf das gesammte religiöse Leben des Clerus und des gläubigen Volkes kräftigend zurückwirken. Synoden werden dann ebenfalls von selbst in's Leben treten als natürliche Manifestation der lebendigen Gemeinschaft, deren Gefühl und Bewußtseyn alle Glieder der kleinen und großen kirchlichen Organismen dann durchdringen und sich in Diöcesan-, Metropolitan- und Primatial-Concilien bethätigen wird.

Es ist von einer Seite her ausgesprochen worden: die freie Wahl der Bischöfe sei eine unerläßliche Bedingung des Besserwerdens unserer kirchlichen Zustände, und es müsse also von der bisher in Oesterreich gegoltenen Ernennung der Bischöfe von Seiten der Krone abkommen. Erlauben Sie mir über diesen Punkt einige geschichtliche Andeutungen. Seit Anbeginn der Kirche bis auf die Zeit herab, wo die Staatsgewalt dem christlichen Glauben sich zuwendete, wurden die Bischöfe vom Clerus gewählt, wobei das Volk in der Weise betheiligt war, daß es sein Placet über den Gewählten abzugeben aufgerufen ward. Als die Kirche aber vom Staate als zu Recht bestehend anerkannt war, äußerten die Häupter desselben eben sowohl im Orient als Occident auf die Wahlen der Bischöfe besonders in den Hauptstädten einen mehr oder weniger entscheidenden Einfluß, dem sich die Kirche nicht leicht entziehen konnte, ja die sogar in diesem oder jenem Reiche kirchlicher Seits ausdrücklich anerkannt wurde. In den von den deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des weströmischen Reichs gegründeten Staaten wurde aber dieser fürstliche Einfluß auf Besetzung der bischöflichen Stühle in Verbindung mit andern Erscheinungen des Feudalsystems der Kirche so verderblich, daß sie Alles aufbieten mußte, die Freiheit der Bischofswahlen wieder zu erobern, um sich aus den schmählichen Schlingen zu ziehen, welche der Feudalstaat über sie geworfen. Die

Kirche hatte deßhalb einen langen schweren Kampf mit der Staatsgewalt zu kämpfen; endlich ging sie siegreich aus dem Streite hervor und der deutsche Kaiser garantirte in dem Wormser Vertrage vom 23. Okt. 1122 der Kirche das Recht der freien Wahl und Weihe. Die Kirche hielt fortan fest über dieser Errungenschaft, bis der geldbedürftige Papst Leo X. durch den Vertrag von Bologna 1516 mit Franz I. von Frankreich gegen den Bezug der Annaten die Ernennung der Bischöfe dem Könige zugestand und so das Recht der Kirche, das seinen Vorfahren so vielen Kampf gekostet und Ludwig der Heilige in der pragmatischen Sanktion vom J. 1268 anerkannt hatte, seinem Privatvortheile aufopferte. Da nun das Princip ein Mal verletzt war, konnte man auch anderwärts die Wahl der Bischöfe nicht mehr frei erhalten von dem Einflusse der Regenten, und der apostolische Stuhl gestand insbesondere dann den Herrschern die Nomination der Kirchenhäupter zu, wenn sie Bisthümer gestiftet und ausgestattet hatten. Auf Grund solcher Errichtung und Dotation haben denn auch die Regenten Oesterreichs das Recht erworben, in allen ihren deutschen Erbländern die Bischöfe zu ernennen, — mit Ausnahme der erzbischöflichen Stühle von Olmütz und Salzburg, die durch Wahl der Capitel besetzt werden, und der Salzburger Suffraganstühle Gurk, Seckau und Lavant. Die Bischöfe von Seckau und Lavant ernennt stets der Metropolit von Salzburg, das Ernennungsrecht auf den Stuhl von Gurk wechselt aber zwischen der Krone Oesterreichs und dem Salzburger Erzbischofe dergestalt, daß jene es zweimal nacheinander, dieser das drittemal es ausübt.

Das ist der historisch gewordene Rechtszustand bezüglich der Besetzung der Bisthümer in Oesterreich. Sollte in Zukunft freie Wahl der Bischöfe in allen Provinzen des Reichs gelten, so könnte dieß nur geschehen in Folge freier Verzichtleistung der Krone auf ihr altes Recht. Da dieses Ernennungsrecht den katholischen Monarchen Oesterreichs vom römischen Stuhle ge-

währt wurde, so kann dieser ohne Rechtsverletzung es ihnen nicht entziehen, um so weniger als auch alle katholische Regenten anderer Reiche im Besitze dieser Prärogative sind und Rom noch in neuerer Zeit die Ernennung der Bischöfe gemäß Concordates vom J. 1817 dem Könige von Bayern, freilich nur als „Indult", zugestanden hat. Wünschenswerth freilich wäre für die Kirche das Recht der freien Wahl ihrer Bischöfe — besonders unter einem constitutionellen Staatsregimente! Denn da in einer constitutionellen Monarchie die Ausübung aller Kronrechte factisch an das verantwortliche Ministerium übergeht, so würde die Nomination der Bischöfe dem Minister des Cultus anheimfallen. Daß hiebei die Kirche große Gefahr läuft, unberufene Leute, wenn sie nur Günstlinge des Cultusministers sind, die bischöflichen Sitze besteigen zu sehen, dürfte nicht in Abrede zu stellen seyn, und es könnten somit leicht die Uebelstände der Zukunft in diesem Punkte schlimmer seyn als jene der Vergangenheit. — Einen einzigen Fall gibt es, in welchem die Kirche die Freiheit ihrer bischöflichen Wahlen mit allem Rechte von der Staatsgewalt wieder in Anspruch nehmen könnte, ja nicht nur mit allem Rechte könnte, sondern müßte. Dieser Fall würde dann eintreten, wenn der Staat mit dem Vermögen der Kirche überhaupt auch die Güter und Renten der Bisthümer in Beschlag nehmen würde; denn dann fiele mit diesem Factum der Rechtstitel zu Boden, auf welchem das Nominationsrecht der österreichischen Monarchen ruht.

Ich schließe diesen Punkt der Erörterung mit einem Satze Staudermaier's, der also lautet: „Die Kirche ist ein eigener, vom Staate ganz getrennter Organismus, und eine ihrer ersten Funktionen und somit nothwendig auch eine ihrer ersten Freiheiten ist, ihre obersten Hirten sich selbst zu wählen. . . Die Wahl derselben kann dem Staatsregenten unter keiner Bedingung zukommen, und wenn sie ihm dennoch gegeben wird, so können wir dieß nur entschuldigen, nicht aber im Geiste der

Kirche rechtfertigen. Darum wohl hat der Papst in einem Concordate, das er mit einem deutschen Könige abgeschlossen, die Ernennung dem Regenten als einen Indult überlassen. Der Indult ist aber immerhin ein unvollkommenes Recht und muß bei günstigeren Verhältnissen für die Kirche dem alten positiven und allein göttlichen Rechte weichen. Wir sehen folglich die Ernennung der Bischöfe durch den weltlichen Fürsten als Etwas an, was in der kommenden Zeit bei glücklicherer Ausbildung der Kirchenverfassung aufhören wird. Da nun aber einmal die Verhältnisse so in der Gegenwart aus der Vergangenheit heraus sich gestaltet haben, so wäre es unbillig und unklug, rasch in das Leben greifen zu wollen, um es auf's Neue anders zu gestalten. Wenn auch die Absicht, Alles in sein natürliches und göttliches Verhältniß zu setzen, nicht getadelt werden kann, so müßte doch der Ungestüm mißbilliget werden, mit dem das Alles vollbracht werden will schon in der Gegenwart." *)

Was in allen diesen kirchlichen Dingen, die in einem Bezuge zur Staatsgewalt stehen, künftig in der Kirche Oesterreichs Rechtens seyn soll, dieß kann nur durch Vereinbarung beider Gewalten, der Kirche und des Staates, geregelt und festgestellt werden. Der Abschluß eines Concordates mit dem Stuhle von Rom wird die österreichische Regierung als eines ihrer wichtigsten und dringendsten Geschäfte bald in Angriff nehmen müssen, und der Minister des Cultus wird dem Reichstage gewiß die Eröffnung machen, daß die Staatsregierung die Einleitung und Betreibung dieses Geschäftes sich werde angelegen seyn lassen. Der Reichstag wird in diesem Stücke dem Ministerium freie Hand lassen müssen; denn er darf überzeugt seyn, daß dasselbe den wahren Interessen des Staates nichts vergeben werde; der Episcopat Oesterreichs aber darf andererseits mit voller Beruhigung der Erledigung

---

*) Geschichte der Bischofswahlen. Tübingen 1830. S. 468. f.

des Concordates entgegensehen, denn er weiß mit welcher Umsicht und mit welcher Gewissenhaftigkeit der apostolische Stuhl seit langer Zeit die Rechte der Kirche allüberall gewahret hat. Das wirklich abgeschlossene Concordat aber wird der Reichstag als Staatsgesetz bestätigen und dann wird dasselbe einen integrirenden Theil der Verfassungsurkunde Oesterreichs bilden.

Nachdem ich bisher über die vorzüglichsten Fragen, welche die zukünftige Gestaltung der österreichischen Kirche im Aeußern betreffen, Ihnen meine Ansichten mitgetheilt habe, werde ich im Folgenden einige Vorschläge beleuchten, die man zum Behufe einer Reform in diesem und jenem Stücke des innern Lebens der Kirche gemacht hat.

Sechster Brief.

27. Juni.

Auch auf das Gebiet der rein kirchlichen Fragen hat sich in unsern Tagen der Liberalismus geworfen und besonders zwei Gegenstände als unabweisliche Zeitforderung hingestellt, nämlich: Umgestaltung der Liturgie und Einführung der Landessprachen in dieselbe, und Aufhebung des Cölibates.

Wie doch der Liberalismus der Deutschen immer wieder auf seine alten Themata zurückkommt und sie immer neu und zeitgemäß findet! So oft etwas die Welt bewegt, tauchen in diesen Liberalen die Reminiscenzen des Wessenbergianismus auf, und die Lieblingsprojecte desselben werden mit gleich großer Emsigkeit als Selbsttäuschung der Kirche als nothwendige Reformen vorgehalten. Sehen Sie da den deutschen Michel, denselben ganz und gar auf religiösem wie auf politischem Gebiete! Wo sind je Franzosen, Belgier, Nordamerikaner u. A. mit solch' kirchlichen Reformvorschlägen hervorgetreten? Oder ist dort die Welt weniger frei als in Deutschland, oder ist's unter diesen Völkern noch nicht so hoch an der Zeit als unter uns Deutschen?

Doch hören wir, was man gegenwärtig von einer gewissen Seite her geltend machen will für Neugestaltung der Liturgie! „Alle liturgischen Bücher — sagt man — müssen auf's Genaueste revidirt und den gegenwärtigen Zeitforderungen, insbesondere dem Culturgrade der gesammten katholischen Christenheit, den Ländergebieten und den Nationalitäten accommodirt werden." Wie der Liberalismus doch zu blenden versteht! Besehen Sie doch den Inhalt dieser Forderung ein wenig genauer und Sie werden staunen über die Masse Thorheit, welche in diesen wenigen Worten eingewickelt ist. Alle liturgischen Bücher der Kirche sollen den gegenwärtigen Zeitforderungen accommodirt werden! Wie lauten die Forderungen der gegenwärtigen Zeit in Sachen des Glaubens und der Religion? Die gegenwärtige Zeit fordert bekanntlich eben so auf religiösem wie auf politischem Gebiete: Freiheit, und zwar Freiheit in ihrem Sinne, d. i. Willkühr und Ungebundenheit. Unter Glaubens- und Gewissensfreiheit versteht unsre liberale Zeit nichts als die Freiheit ihrer eignen Glaubenslosigkeit. Was ist der Glaube der Kirche der Welt und Zeit Anderes als eitle Thorheit? Nun gebe man die liturgischen Bücher, die nichts als den lebendigen Glauben der Kirche aussprechen, den Dolmetschern der Zeitforderungen in die Hand, und sehe man zu, ob auch nur Ein Blatt jener Bücher accommodabel gefunden werden wird den Postulaten der glaubensscheuen Zeit! — In welchem Verhältnisse stehen ferner die gegenwärtigen Zeitforderungen zu dem Culturgrade der gesammten katholischen Christenheit? Denn auch diesem sollen die liturgischen Bücher accommodirt werden! Was denken Sie sich unter dem Culturgrade der gesammten katholischen Christenheit? Steht die gesammte katholische Christenheit auf einer und derselben Stufe der religiösen Bildung? Oder gibt es in derselben der

Bildungsstufen nicht unendlich viele? Und sollte es auch der Liturgien eben so viele geben? Aber noch nicht genug; auch den Ländergebieten und Nationalitäten sollen die liturgischen Bücher angepaßt werden! Welch' liturgischen Gräuel und Wirrsal würde die Flachheit des Liberalismus zu Tage bringen!

Erwägen sie dagegen, von welch' ganz andern Grundsätzen die Kirche in Gestaltung ihrer Liturgie*) geleitet worden ist! So wie durch die ganze Kirche hin auf allen ihren Lebensgebieten das Gesetz des Organismus waltet, d. i. das Gesetz lebendiger Einheit, so waltet dieß Gesetz vorzüglich auch auf dem Gebiete des Cultus, welches die Centralsphäre des gesammten kirchlichen Lebens bildet. Nach dem Gesetze der lebendigen Einheit hat sich die Liturgie der Kirche im Laufe der Jahrhunderte zu der Gestalt entwickelt, in welcher sie uns überliefert wurde. Die Grundlinien, nach welchen die Feier des unblutigen Opfers in seiner Kirche durch alle Zeit verlaufen sollte, hatte der Herr selbst in Wort und That entworfen, und diese Grundzüge sind unter der Huth des apostolischen Priesteramtes allüberall wesentlich dieselben geblieben, wie verschiedene Form sie auch nach Zeit- und Ortsverhältnissen in ihrer weiteren Ausbildung angenommen haben. Nachdem die Entwickelung auf dem liturgischen Gebiete mit dem Ablaufe des sechsten Jahrhunderts zuletzt in der römischen Kirche ihren Culminationspunkt erreicht hatte, war es Pflicht des ersten Stuhles geworden, nicht nur die Gottesdienstfeier in dieser ihrer vollkommensten Form zu erhalten, sondern auch dahin zu wirken, daß die Liturgie Roms in allen Kirchen angenommen

*) Den Inbegriff der heiligen Handlungen, unter denen die Kirche das unblutige Opfer des neuen Bundes feiert, nennt man im eigentlichen und engern Sinn die heilige Liturgie oder Messe.

werde. Gregor VII. hat zuletzt diese Einheit in der ganzen abendländischen Kirche erzielt, und seit dieser Zeit ist die römische Liturgie die herrschende im Bereiche der gesammten katholischen Kirche, wenn auch Rom, fern von aller Engherzigkeit und tödtendem Mechanismus, nicht nur allen orientalischen mit ihm verbundenen Kirchen ihre alten Liturgien, sondern auch der Kirche von Mailand die Ambrosianische, einigen Orten in Spanien die mozarabische und einigen Kirchen Illyriens die altslavische Messe gelassen hat.

Wie tief diese Einheit der Liturgie im Wesen der göttlichen Oekonomie zur Erlösung der Menschheit begründet ist, springt bei der oberflächlichsten Betrachtung in die Augen. Nur Eine Wahrheit aus Gott niedergelegt in der Einen Kirche; nur Ein Opfer des neuen Bundes zur Erlösung der ganzen Menschheit, daher auch nur wesentlich Eine Art und Weise, dieß ewige Opfer an allen Orten und zu aller Zeit zu feiern. Denn der Mensch ist seiner geistigen Natur nach unwandelbar derselbe überall und allezeit, und die religiösen Bedürfnisse desselben sind unwandelbar wesentlich dieselben zu aller Zeit und auf allen Culturstufen der Menschheit im Ganzen so wie in einzelnen Individuen. Wie daher die Eine geoffenbarte Wahrheit, der Eine Glaube der Kirche dem Höchstgebildeten eben so Noth thut und gemäß ist, wie dem Ungebildeten, so befriedigt auch auf gleiche Weise die Eine Liturgie das religiöse Bedürfniß des tiefsten Denkers wie des ungelehrten Mannes und des beschränkten Verstandes, denn sie ist in ihrer göttlichen Art so einfach und verständlich, und zugleich so tief und erhaben, daß sie dem kindlichen Gemüthe eben so gerecht ist wie dem größten Geiste.

Auch das Streben der Kirche nach *Einheit der liturgischen Sprache* beruht auf dem Wesen des Christenthums, als des Einen Heilsweges für alle Menschen aller

Völker und Zeiten. Die Eine Menschheit war nur in Folge des Sündenfalles in viele Zungen und Nationen auseinander gegangen, und das Heidenthum mit der Unzahl seiner Götter wurzelte am tiefsten in der nationellen Geschiedenheit der Menschen. Darum bezeichnet auch die Sprache der Offenbarung die Begriffe „Völker“ und „Heiden“ mit dem Einen Worte: nationes, gentes. Im Nationalismus, Gentilismus, oder Ethnicismus waltet von Geburt aus das Heidenthum. Das Christenthum, berufen die ganze Menschheit aus den Banden des Heidenthums zu erlösen und die Völker aller Zungen und Nationen zu Einer Familie Gottes zu machen, ist durch die Natur seiner Aufgabe angewiesen, allem nationellen Wesen und Unwesen, wo es sich auf Kosten der kirchlichen Einheit geltend machen will, entgegen zu treten. Gerade in der Opferfeier des N. B. tritt der Mensch als Glied der Einen großen Kirche mit Gott in die unmittelbarste lebendigste Verbindung, und wenn irgendwo so muß er hier über alle nationelle Sonderheit sich erheben; die Eine gesammte Kirche aber, in deren Namen das Opfer Gott dargebracht wird, kann sich vorzugsweise eben deßhalb nur Einer Sprache als der liturgischen, der Reichs- und Kirchensprache bedienen. Die Forderung also, die Liturgie in den verschiedenen Volkssprachen zu feiern, zeugt nicht nur von einem gänzlichen Verkennen der erhabensten christlichen Ideen, sondern ist eingegeben von einem unkirchlichen Geiste, welcher sondernde und trennende Elemente in die tiefste und innigste Sphäre des kirchlichen Lebens pflanzen will. Die Einführung der Landessprachen in die Liturgie wäre ein offenbarer Rückschritt aus der Einheit in die Vielheit, aus der Geschlossenheit in die Zerfahrenheit, von einer höheren auf eine niedere Stufe. — Es wird sie aber nicht befremden, daß man einen solchen längst abgethanen Gegenstand in unsern Tagen wieder zur Sprache gebracht hat, wenn sie bedenken, daß dieser Vorschlag der Ein-

führung der Volkssprache in die Liturgie neuestens aus einem Lager*) hervorgegangen, auf dessen Fahnen geschrieben steht: Herrschaft der slavischen Sprache und Nationalität. In diesem Lager ist man der Meinung: die Kirche möge das Factum betrachten, daß die Menschheit heut zu Tage nach Sprachen sich zu associiren bestrebe! Diese höchst betrübende Zeiterscheinung wird die Kirche freilich als einen starken Flügelschlag des wieder auflebenden Heidenthums sorgfältig beachten, aber weit entfernt durch Einführung der Volkssprachen in die Feier des öffentlichen Gottesdienstes dem unkirchlichen Zeitgeiste Nahrung und Stärke zu geben, wird und muß sie vielmehr Alles aufbieten, die Menschheit durch das Eine Band der kirchlichen Einheit im Glauben und Leben zusammenzuhalten, auf daß sie nicht im Kampfe der so unchristlich wider einander entbrennenden Nationalitäten sich zerfleische.

Die Volkssprache in die Liturgie einführen hieße die Kirche in die heftigste Revolution versetzen, bei welcher es um das erhaltende Princip ihrer Einheit in einem Hauptelemente ihres Lebens geschehen wäre. Denn da der Cultus die eigentliche Lebensmitte der Kirche ist, in welcher der Glaube in Wort und Symbol und Handlung den concentrirtesten Ausdruck sich gegeben hat, so würde die stets sich bewegende Volkssprache auch den liturgischen Ausdruck immerfort in Fluß setzen, und somit auch den Glauben selbst, der vom Wort der Liturgie getragen wird, alteriren. Das ist der Grund, warum nur eine todte Sprache zu liturgischem Gebrauche sich eignet. Glauben Sie nicht, daß die römische Kirche etwa allein zu diesem Grundsatze sich bekennt, nein, Sie finden denselben überall thatsächlich ausgesprochen, wo immer noch außer der römischen Kirche die

---

*) Versammlung von Geistlichen gehalten zu Prag am 18. und 22. Mai 1848.

Messe gefeiert wird. Die liturgische Sprache der Griechen, der Nestorianer, der Maroniten, der Armenier und andrer Orientalen, so wie jene der Slaven in Illyrien ist diesen Volksstämmen eine eben so todte Sprache als uns die lateinische, die sie um keinen Preis eben so wenig aufgeben würden als wir die unsrige.

Denn glauben Sie mir, die Herren, welche da die Einführung der Volkssprache in die Liturgie so keck als Zeitforderung hinstellen, wissen recht gut, daß sie hiemit nur ein Verlangen ihrer Privatautorität aussprechen. Nirgends in dem Bereiche der Kirche, weder unter Italienern, Spaniern, Franzosen, Engländern, Belgiern wurde und wird diese Forderung ausgesprochen; und wie numerisch schwach die Fraction der alten Wessenbergianer auch unter dem Clerus Deutschlands sei, wissen Sie selbst. Wie daher die 35 böhmischen Geistlichen ihrem Verlangen in der Kirche Anerkennung verschaffen könnten, vermag ich nicht einzusehen, wohl aber bin ich dessen gewiß, daß ihre Forderung einer den Landesgebieten und Nationalitäten accommodirten Liturgie mit dem entschiedensten und gewaltigsten Proteste überall wird zurückgewiesen werden, wo sie nach kirchlicher Ordnung gestellt werden müßte. Denn überall dort kennt man den Beschluß des Tridentinums,*) welcher eben so

*) Sess. 22. de sacrificio Missae cap. 8. „Etsi missa magnam contineat populi fidelis eruditionem, non tamen expedire visum est Patribus, ut vulgari passim lingua celebraretur. Quamobrem, retento ubique cujusque Ecclesiae antiquo et a sancta Romana Ecclesia, omnium ecclesiarum matre ac magistra, probato ritu, ne oves Christi esuriant neve parvuli panem petant et non sit qui frangat iis, mandat sancta synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quae in missa leguntur, aliquid exponant; atque inter cetera sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus praesertim dominicis et festivis.“

entschieden die Feier der Messe in der Volkssprache verwirft, als er den Bischöfen und Seelsorgern ans Herz legt, dem gläubigen Volke das Verständniß der Liturgie zu eröffnen. Hiefür ist besonders in unsern Tagen auf die entsprechendste Weise so reichlich gesorgt worden, daß jener Katholik, welchem die Messe eine unverstandene Ceremonie ist, sich nur selbst an den Pranger stellen würde.

Nächstens und letztens sage ich Ihnen, was ich über die Aufhebung des Cölibates denke.

Siebenter Brief.

30. Juni.

Keine Frage ist wohl häufiger zwischen Welt und Kirche verhandelt worden als die Cölibatsfrage. Die Welt aber fasset nicht was des Geistes ist, und darum kommt sie immer wieder auf den ihr unleidlichen Cölibat zurück und begehrt in ihrem Interesse, das sie als Forderung der Sittlichkeit und der Humanität ausgibt, Aufhebung der Ehelosigkeit des geistlichen Standes. Wie immer, so besonders heuer, wo der Dämon der Revolution entbunden alle sociale Ordnung bekriegt, zieht die Welt in allen Schmutz- und Sudelblättern der Tagespresse wider den Cölibat zu Felde und verlangt die Abschaffung desselben, und wie immer so auch jetzt stimmen in das Weltgeschrei ebenfalls Geistliche ein, die des himmlischen Manna überdrüssig nach den Fleischtöpfen Aegyptens gelüstet.

Meinen Sie, daß die gegen den Cölibat Sturm laufende Welt in unsern Tagen endlich das Bollwerk niederreißen werde, an dem sie sich so oft vergebens bemüht? Ja, wenn der Cölibat eine Institution der Welt wäre, dann könnte und würde besonders die heutige Welt ihn stürzen; aber so wahr er dieß nicht ist, wird es am allerwenigsten der Welt in Oesterreich gelingen, das tief im Leben der Kirche wurzelnde Cölibatsinstitut zu brechen.

Die Ehelosigkeit der Geistlichen wurzelt im Wesen und der

Würde des Priesterthums, dessen Amt und Beruf es ist, die ewigen Angelegenheiten der geistigen Menschheit zu besorgen, den göttlichen Dingen als Diener der Gottheit zu leben und darum eben der Welt und Allem, was an sie fesselt, zu entsagen und für immer Abschied zu geben. Mit solchem Amt und Berufe verträgt sich das eheliche Leben nicht, und darum verlangte schon das Heidenthum von den Dienern und Priesterinen seiner Mysterien geschlechtliche Enthaltsamkeit und die Leviten des A. B. durften sich, während sie im Zelte dienten, ihren Weibern nicht nahen. Als aber endlich im Mensch gewordenen Gottessohne der ewige hohe Priester erschienen war, da trat auch in ihm das Ideal der priesterlichen Würde ins Leben. Dieser Priester nach der Ordnung Melchisedechs ging als König der Jungfrauen durchs Leben, und Er stand so hocherhaben über alle geschlechtlichen Beziehungen, daß seine Vertrauten sich wunderten, da er einmal mit einem Weibe sprach. (Joh. 4, 27.) Und dieser Hohepriester sprach es nicht nur durch die That seines Lebens, sondern auch im Worte aus wie eng verschlungen mit dem Priesterthume die Enthaltsamkeit von der Ehe sei — in jenem Worte: „Es gibt Verschnittene, die sich selbst verschnitten haben um des Himmelreiches willen. Wer es fassen kann, der fasse es!" (Matth. 19, 12.)

Sehen Sie, so senkte der Erlöser selbst die priesterliche Ehelosigkeit in seine Kirche ein, und darum ist sie in und mit derselben verwachsen und groß und stark geworden, und sie wird bestehen so lange die Kirche herrscht. Denn nach dem Vorbild des Herrn waren auch die Apostel, die von ihm geweihten ersten Träger des Priesterthums, durchgängig entweder unverheirathet oder enthielten sich der von ihnen vor ihrer Berufung eingegangenen Einen Ehe.*) Darum weihte die Kirche von Anfang zu

---

*) Nach Tertullian de monogamia c. 8.: „Petrum solum invenio maritum per socrum, monogamum praesumo per ecclesiam, quae su-

Bischöfen, Presbytern und Diaconen vorzugsweise ledige Männer, und mußte sie aus Mangel an solchen nach Verheiratheten greifen, so wurden doch vermöge apostolischer Satzung (1. Tim. 3, 2. 12. Tit. 1, 5. 6.) nur in erster Ehe stehende zur Weihe zugelassen. Solche aber sollten sich der ehelichen Gemeinschaft fortan enthalten, und schon daraus erhellt, daß die ledig Ordinirten um so weniger daran denken durften, nach der Weihe sich zu verehelichen. Der Cölibat der höheren Geistlichkeit bestand in der Kirche und war im Leben derselben zur Autorität geworden, ehe ein geschriebenes Gesetz darüber erfloß. Ein solches hätte ihn niemals ins Leben gerufen, so wie überhaupt keine lebendige Institution der Kirche durch Decrete geschaffen wurde. Erst als einzelne Geistliche sich gegen das ungeschriebene Gesetz der Kirche auf eine oder die andere Art vergingen, wurde auch in Buchstaben der gesetzliche Gebrauch ausgesprochen und zur Sanction desselben die Absetzung über jene verhängt, welche nach der Ordination sich verheirathen würden. (Conc. v. Neucäsarea und Ancyra i. J. 314.) Die den verehelicht Ordinirten auferlegte Enthaltsamkeit von ihren Frauen wollte man auf der Kirchenversammlung von Nicäa im Jahre 325 zum **allgemeinen** Gesetze der Kirche erheben; aber auf den Vorschlag des hierin ganz unbefangenen Bischofs Paphnutius, (denn er lebte in der Virginität) welcher bemerkte, daß die Enthaltsamkeit in diesem Falle zu schweren Gewissensverletzungen Veranlassung geben könnte, ließ man es nach der alten kirchlichen Ueberlieferung bei dem: daß der, welcher unverheirathet in den Clerus trete, auch für die Zukunft nicht heirathe. Dennoch aber fuhr man fort, die Continenz der ordinirten

---

per illum aedificata omnem gradum ordinis sui de monogamis erat collocatura. Ceteros cum maritos non invenio, aut spadones intelligam necesse est aut continentes."

Ehemänner als durch das Gesetz der Kirche geboten anzusehen. *)

Die abendländische Kirche hat diese Bestimmungen über den Cölibat der Geistlichen in ihrer Gesetzgebung ungeschmälert bis auf diesen Tag aufrecht erhalten, indem sie entweder nur Unverheirathete ordinirt, oder wenn sie Verheirathete zu den höheren Weihen zuläßt, diese vor der Ordination Enthaltsamkeit angeloben läßt. Die morgenländische Kirche aber hat auf der trullanischen Synode im Jahre 692 die laxere Disciplin zum Gesetze erhoben, kraft dessen den unverheirathet Geweihten, vom Subdiakon aufwärts, die Ehe nicht gestattet wird, Verheirathete aber doch ohne allen Vorbehalt bis zum Presbyterate zugelassen werden und nur von dem zu weihenden Bischofe die Trennung von seiner Frau verlangt wird. **)

---

*) Nach dem verläßlichen Zeugnisse des Epiphanius (+ 403) haeres. 59. c. 4. „Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina rejiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin cum insuper, qui adhuc matrimonio degit ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed cum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. At enim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt! Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.“

**) Keinem denkenden Manne wird es entgehen, daß allein die abendländische Kirche den Geist der alten kirchlichen Gesetzgebung in diesem Stücke bewahret hat, während die griechische, die leere Form beibe-

Diese Cölibatgesetze der Kirche sind im Morgen- und Abendlande auch in alter Zeit häufig übertreten worden; denn wo gäbe es ein göttliches und menschliches Gesetz in der Welt,

---

haltend, das alte Cölibatsgesetz geradezu umgeht. Denn „nur ein ganz in Formen untergegangener Geist kann der Ansicht seyn — bemerkt der geistreiche Möhler — es sei der apostolischen Zeit darauf angekommen, daß Jemand nur nicht als Priester heirathe. Die griechischen Cleriker heirathen nunmehr alle, ehe sie die Weihe erhalten, obgleich sie die Absicht haben, Priester zu werden. In der That, eine recht niedrige Ansicht vom Priester muß derjenige in sich nähren, der da meint, er werde es nur und in jeder Beziehung erst mit der Weihe; in der That und Wahrheit aber ist jeder wahre Priester als Priester dem Keime nach geboren, weil von Gott ewig dazu vorherbestimmt; er ist also schon Priester, ehe er es späterhin wird; er bereitet sich vor zum Priester und weiß, daß er es wird. Wer aber mit dem Bewußtseyn, daß er die priesterliche Würde erhalten werde, also sich als künftigen Priester wissend, heirathet, hat in der That als Priester geheirathet. Ob die Ehe in diesem Falle vor oder nach der Weihe vollzogen wird, ist ganz und gar Eins und dasselbe. Kühn fordern wir einen jeden denkenden Menschen auf, ob die jetzige griechische Sitte dem christlichen Alterthum entspricht, in welchem sich kein Priester mehr verheirathete! Welchen Unterschied begründet all' das Gesagte zwischen dem, der mit dem Bewußtseyn, daß er Priester wird, vor der Weihe noch heirathet und dem, der in der ältesten kirchlichen Zeit verehelicht zum Priester auserkohren wurde? Dieser hatte nicht mit dem Plane geheirathet, einst Priester zu werden, vielmehr wußte er von seinem künftigen Priesterthum noch gar nichts, als er die Ehe einging; jener aber weiß es, und dennoch heirathend wird er, wenn er sich auf die alte Sitte bezieht, nur eine Caricatur von jenem. Daß aber die katholische Sitte, welcher zufolge Keiner, der in sich einen Priester im Keime erkennet, und diesen Keim pfleget und nährt und bis zur wirklichen Weihe fortbildet d. h. bis zur Reife seines Keimes gelanget, heirathet, und auch später nicht mehr, ganz dem Geiste des höchsten christlichen Alterthums entspricht, wird kein Mensch, mit ehrlichem Sinne und der Denkkraft begabt, in

wider das sich die Menschen nicht zu aller Zeit versündigt hätten! Es kommen insbesondere im Leben der Menschheit dann und wann Zeiten, worin jedes Gesetz mit Füßen getreten und keinerlei Autorität weder in Kirche noch im Staate geachtet wird. Solche schreckliche Zeitläufte waren besonders seit der Mitte des neunten Jahrhunderts über die abendländische Welt gekommen, da alle Gesetze unter dem immerwährenden Getöse der Waffen schwiegen. Unter solcher Herrschaft der Barbarei war auch die Zucht unter dem Clerus arg verfallen, und ungescheut lebten in allen Ländern viele Geistliche in verheirathetem Stande. Die ohnehin verweltlichte Geistlichkeit war dadurch ganz und gar unter das Joch der Welt gerathen, und die Kirche, welche die Welt aus diesem gräulichen Sittenverfalle erretten sollte, fand sich selbst durch ihren Clerus in die allgemeine Zuchtlosigkeit versenkt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Da erweckte der Herr Sich in dem Haupte seiner Kirche einen starken Arm und einen heldenmüthigen Streiter für die kirchliche Freiheit. Gregor VII. erkannte die Uebelstände der Zeit an ihrer Wurzel: die Kirche konnte nicht frei werden, wenn den Geistlichen ihre Weiber nicht genommen wurden.*) Mit fester Hand griff er das Uebel an, indem er die alte Zucht wiederherstellte und alle Geistlichen, welche ihre Weiber nicht von sich thun würden, so wie die Laien, welche bei beweibten Priestern beichten und Messe hören würden, in den Bann

---

Abrede stellen. Würde er vor seiner wirklichen Weihe, während er jedoch derselben entgegen sieht, heirathen, so würde er nur das uralte Gesetz, gleich den Griechen, eludiren; verehelichte er sich aber nach der Weihe, so würde er nicht einmal, wie die Griechen, die todte Form des Gesetzes beobachten. Gesammelte Schriften. Regensburg 1839. 1. Bd. S. 233 f.

*) „Non liberari potest — schrieb er Epist. III. 7. — Ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.“

that. Alles, was in den Fesseln der Welt sich behaglich fühlte, erhob sich wider den „Tyrannen auf Petri Stuhl"; dieser aber siegte mit Hilfe des christlichen Volkes, das auf seinen Ruf sich wider die geistlichen Ehemänner erhob und sie zwang, dem Gebote des Papstes Folge zu leisten.

Wenn die Verbindungen solcher wider das Kirchengesetz sich verheirathender Geistlichen im Auslande auch zu Gregors VII. Zeiten noch für gültig angesehen wurden und nur den Verlust des Amtes und der Privilegien des geistlichen Standes nach sich zogen, so wurden sie doch bald darauf für nichtig und ungültig erklärt durch das erste Concil von Lateran im Jahre 1123 und das zweite vom Jahr 1139. Das letzte Concil von Trient hat diesen Beschluß (Sess. 24. can. 9. de matrimonio) bestätigt und im Einklang mit diesem Beschlusse hat das österreichische bürgerliche Gesetzbuch §. 63. den Empfang der höhern Weihen als Ehehinderniß aufgestellt.*)

Eine der ersten Angriffe der kirchlichen Revolution im sechzehnten Jahrhunderte war auf den Cölibat gerichtet und es war hauptsächlich dieser Köder der Heirathslicenz, welcher fleischlich gesinnte Geistliche und Mönche in Masse anlockte und zum Abfalle von der Kirche brachte. Von dieser Zeit tauchten vorzüglich in Deutschland zu wiederholten Malen auch auf katholischem Boden Vorschläge für Aufhebung des Cölibates auf, weil man meinte, durch dieselbe am leichtesten und kürzesten die Protestanten der Kirche wieder gewinnen zu können. So nichtig diese Meinung ist, ließ sich doch Kaiser Ferdinand I. bestimmen, die Abschaffung des Cölibates bei den Vätern des Convents von Trient zu beantragen; der Vorschlag erschien aber Allen so verzweifelt und unausführbar, daß er gar nicht Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung wurde. Kaiser

*) „Geistliche, welche höhere Weihen empfangen haben... können keine gültigen Eheverträge schließen."

Joseph II., dessen Bildniß im Kaisersaale zu Frankfurt auf Kosten der Freimaurerloge ausgeführt wurde, trug sich zur Realisirung seines Planes, die Geistlichkeit ganz und gar unter das Regiment des Staates zu bringen, auch mit dem Gedanken an die Aufhebung des Cölibates, und der geistliche Hofrath Zippe hatte dieselbe schriftlich begutachtet. Aber man fand der Schwierigkeiten, auf die man bei Ausführung der Sache stoßen würde, so große und viele, daß man sie kluger Weise für immer fallen ließ. — Als die französische Revolution im Jahre 1830 auch einen großen Theil Deutschlands in fieberhafte Aufregung versetzt hatte, erhob auch der kirchliche Liberalismus sein Haupt; es wurden in Süddeutschland Vereine zur Aufhebung des Cölibatgesetzes unter Geistlichen gegründet, man brachte Petitionen an die Kammer der Landstände, aber — diese mußten sich als incompetent in der Sache erklären und nur die badische Kammer der Abgeordneten ließ sich 1831 herbei, der Regierung zu empfehlen, für Aufhebung des Cölibatgesetzes geeignete Maaßregeln zu ergreifen, die Regierung aber war so klug, diese Empfehlung ad acta zu legen.

Nun ist wieder eine revolutionäre Zeit gekommen, und wieder tönt aus dem radicalen Lärm derselben heraus das Geschrei um Aufhebung des Cölibates. Aber mögen sich alle Besonnenen der Zeit bedeuten lassen, daß diese Forderung der Welt eine eben so unmögliche als dem wahren Wohle der Menschheit gefährliche Sache sei!

Wer da erwägt, daß die Virginität und Enthaltsamkeit des Priesterstandes eine im Wesen des Priesterthumes und der Kirche liegende Idee und Institution ist, die von der Wiege des Christenthums an gepflegt immer tiefer und tiefer im kirchlichen Leben Wurzel gefaßt hat, also daß sie unter allen Stürmen, welche die Kirche im Laufe von neunzehn Jahrhunderten erschüttert haben, dennoch bis auf den heutigen Tag in der gesammten Kirche gesetzlich und faktisch dasteht, Dem wird es

doch klar seyn, daß es die Macht aller kirchlichen Gewalten (den Papst nicht ausgenommen) übersteigt, den Cölibat abzuschaffen und den Geistlichen kurzweg Frauen zu decretiren. Wenn nun die Kirche nicht berufen und im Stande ist, einer mit ihrem gesammten Leben so innig verwachsenen Anstalt ein Ende zu machen, um wie viel weniger ist Staat und Welt dazu berufen? Die Incompetenz des Staates über den Fortbestand des Cölibates in der Kirche zu entscheiden, ist so augenfällig, daß es keiner weitern Worte bedarf. Würde der incompetente Staat dennoch in diesem Stücke ins Leben der Kirche eingreifen wollen, so würde er dasselbe nur in den heftigsten Aufruhr versetzen und nichts Anderes zu Wege bringen als — ein Schisma; denn jener Theil der Kirche, in welchem der Cölibat faktisch aufgehoben würde, würde sich ipso facto von der Gesammtkirche losreißen.

Jede besonnene Staatsgewalt wird vor einem solchen Eingriffe ins innerste Leben der Kirche mit gerechter Scheu zurücktreten; denn wahrlich, es kann ihr auch bei einigem Nachdenken nicht entgehen, daß die Ehelosigkeit des Clerus eine auch für das Staatswohl höchst bedeutende Institution sei. Leiden nicht die größten und cultivirtesten Staaten Europa's allesammt an der Uebervölkerung und an dem damit gleichen Schritt haltenden Proletariat? Wollt ihr noch mehr Volk und Armuth haben? Die Aufhebung des Cölibates wird euch Beides verschaffen. — Eine ziemlich allgemeine Bedrängniß der meisten Staaten, unter denen Oesterreich nicht am letzten Orte steht, ist die — Finanznoth. Wollt ihr den Staat noch mehr belasten durch größere Gehalte und Pensionen? Laßt nur die Geistlichen heirathen, und ihr werdet auch sorgen müssen nicht nur wie bisher für den anständigen Gehalt Einzelner, sondern ganzer Familien.

Was soll man aber zu Jenen sagen, welche da Kirche und Clerus reformiren und zu diesem Behufe den Cölibat auf-

gehoben sehen wollen? Zu Diesen spricht ein ausgezeichneter Geistes- und Kirchenmann*) also: „Ich gestehe, noch nie gehört oder gelesen zu haben, daß man, um die erstarrten Glieder an dem sittlichen Leibe Christi neu zu beleben, oder um gründliche und geistvolle Theologen und begeisterte Prediger zu gewinnen, die Forderung gemacht habe, daß man vor Allem für Weiber sorgen müsse, oder daß man, um solche Theologen und Prediger zu bezeichnen, vor allem Andern bemerkt habe, daß sie im Besitze einer Gattin seien. Wenn die heilige Schrift den Barnabas als einen der würdigsten Gehilfen der Apostel bezeichnen will, nennt sie ihn einen Mann, der voll des heiligen Geistes und Glaubens gewesen sei; darauf also legte der Verfasser der Apostelgeschichte das meiste Gewicht; und ich muß mich sehr wundern, daß bei der einzuleitenden Regeneration des... Clerus von der Erzeugung solcher Eigenschaften nichts gemeldet wird. Weit besser und weit mehr im Sinne des Evangeliums wäre es daher gewesen, wenn die fraglichen Herren zusammengetreten wären und, was die Kirche in ähnlichen Fällen thut, mit vollem frommen Gemüthe gethan, nämlich betend gesungen hätten:

Veni creator Spiritus,
Mentes tuorum visita,
Imple superna gratia,
Quae Tu creasti pectora etc.“

Also Möhler. Und er hat aus dem Geiste der Kirche gesprochen. Denn wer Kirche und Geistlichkeit reformiren will, darf dieser den Clerus verweltlichen machen? Durch die Ehe wird er aber an die Welt hingegeben — nach dem unfehlbaren Ausspruche des heiligen Geistes durch den Mund Pauli: „Wer ohne Weib ist, ist besorgt um Das, was des Herrn ist, wie er

*) Möhler in seiner Beleuchtung der Freiburger Denkschrift für Aufhebung des Cölibates. Gesammelte Schriften. Regensburg 1839. I. 180.

Gott gefalle. Wer aber an ein Weib gebunden ist, der ist besorgt um Das, was Sache der Welt ist, wie er dem Weibe gefalle, und ist getheilt." (1. Kor. 7, 32. 33.) Der verheirathete Geistliche ist schlechthin nicht im Stande, die ausgedehnten Pflichten, welche die Kirche dem Seelsorger auferlegt, zu erfüllen.*) Wie wird ein Solcher, belastet mit häuslichen Sorgen, ungetheilt das Wohl des ihm anvertrauten Gotteshauses, seiner Gemeinde, im Auge haben? Wie wird ein Solcher mit Selbstaufopferung am Krankenbett erscheinen, den Weib und Kind zurückhält? Wie wird ein Solcher sich als Vater der Armen erweisen können, der da Vater einer zahlreichen Familie ist? Wie wird Der, ungestört dem Gebete sich hingeben und freie Stunden den Studien widmen können, dem Weib und Kind auf dem Halse liegen? Ja gewiß, den Cölibat aufheben, heißt nicht Kirche und Clerus reformiren, sondern destruiren.

Nothwendiger Weise müßte ein solcher zwischen Gott und der Welt getheilter Clerus (weil ein lebendiger Widerspruch, indem sein Name „Clerus" ihn zum ausschließlichen Antheile des Herrn macht) bald in die allgemeinste Mißachtung verfallen. Dessen ist die griechische Kirche ein warnend Beispiel. Der Stand der regelmäßig verheiratheten Weltgeistlichen steht dort ungemein tief in der Achtung des Volkes, während der Mönchsstand allgemein verehrt das ausschließliche Vertrauen besonders im Beichtstuhle hat. Gerade so würde es unter uns werden, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete. Den unverheiratheten Priestern (denn Solcher würde es doch immer geben) würde Achtung und Vertrauen des

---

*) Das gesteht man selbst protestantischer Seits zu, denn die helvetische Confession z. B. sagt I 29: „Tüchtiger aber zur Besorgung der göttlichen Ding: sind sie (wenn sie die Gabe der Enthaltsamkeit haben), als wenn sie durch häusliche Familienangelegenheiten zerstreut werden."

Volkes und mit diesem auch alles Andere zufallen, und so würde die allgemeine Meinung den Cölibat wieder schaffen und die Ehelicenz der Geistlichen aufheben.

Aber die Cölibatsscandale! Ich mag sie nicht läugnen, wenn es auch außer allem Zweifel ist, daß die Welt diese wie alle Aergernisse gewaltig übertreibt. Aber die Hand auf's Herz! Würden mit Aufhebung des Cölibates alle geschlechtliche Versündigungen unter den Geistlichen beseitigt seyn? Oder würden nicht noch ärgere Scandale zum Vorschein kommen? Schützt denn die Ehe vor aller Ausschweifung? Wem ist es je eingefallen, ein Gesetz zu cassiren blos aus dem Grunde, weil es von Vielen übertreten wird! Die Kirche weiß besser den Aergernissen Einhalt zu thun dadurch, daß sie die Zuchtgewalt gegen den Clerus strenger handhabt, und diese strengere Zucht wird eine unerläßliche Nothwendigkeit für die Zukunft seyn.

Aber das Gesetz des Cölibates selbst ist verwerflich, denn es ist ein Zwangsgesetz; den freiwilligen Cölibat lobe ich mir, aber den erzwungenen verdamme ich. So spricht die Welt und meint, besonders jetzt, wo überall der Tag der Freiheit angebrochen, sei die letzte Stunde der erzwungenen Priesterehelosigkeit gekommen. Aber sehen wir doch zu, wie es sich mit diesem vorgegebenen Zwange verhält? Zwingt denn die Kirche Jemanden, Geistlich zu werden? Wer nun aber aus freiem Willen die Verpflichtung auf sich genommen hat, ehelos zu leben, weil sein künftiger Beruf dieß nothwendig erheischt, ist der nicht im Gewissen verbunden, dieser Verpflichtung nachzukommen? Aber die Enthaltsamkeit ist ja nicht Jedermanns Sache, sondern eine besondere Gabe des Himmels; wer es fassen kann, der fasse es! Dieß Wort des Herrn hat die Kirche eben immer vor Augen und sie setzt voraus, daß Jene, welche sich ihrem Dienste weihen wollen, nur Solche sind, die kraft besonderer Gnade dieß Wort gefasset haben. Wer

unberufen in den geistlichen Stand tritt, betrügt sich selbst und die Kirche. Man erziehe die zum geistlichen Stande aspirirende Jugend auf echt kirchliche Weise, und werden der Unberufenen immer Wenigere in denselben treten. Alle wahrhaft Berufenen aber werden mit Gottes Gnade seyn, was sie werden und seyn sollen: Das Licht der Welt und das Salz der Erde. Kann der Priester Eines von Beiden seyn ohne Cölibat? Darum mein Schlußwort: So lange das Priesterthum bestehen wird, wird der Cölibat mit demselben verbunden seyn.

Anhang.

unberufen in den geistlichen Stand tritt, beleidigt sich selbst und die Kirche. Man erziehe die zum geistlichen Stande aspirirende Jugend auf eine kirchliche Weise, und werden der Unberufenen immer Wenigere in denselben treten. Wir wahrhaft Berufenen aber werden mit Gottes Gnade seyn, was sie werden und seyn sollen: Das Licht der Welt und das Salz der Erde. Kann der Priester Gottes das Beispiel seyn ohne Cölibat? Darum kein Schlagwort: So lange das Priesterthum bestehen wird, wird der Cölibat mit demselben verbunden seyn.

I.

Adresse

des

P. T. Herrn Fürst-Erzbischofs von Olmütz, Freiherrn M. J. v. Summerau-Beckh,

an das

hochlöbliche Ministerium des Innern zu Wien.

Eure Excellenz!

In Folge des herabgelangten h. Ministerial-Erlasses vom 6. April l. J., Z. 489, bin ich durch das k. k. mähr. schles. Landes-Gouvernements-Präsidium neuerlich aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß von der Geistlichkeit dem Landvolke und insbesondere den unterthänigen Grundbesitzern die Einhaltung eines ruhigen Benehmens, die Beobachtung ihrer bisherigen Verpflichtungen, Folgsamkeit gegen die gesetzlichen Vorschriften und gegen die zu ihrer Handhabung aufgestellten Obrigkeiten durch Lehre und That eingeprägt, zugleich aber das Vertrauen in die Zusicherungen bestärkt werden möge, daß ihren gerechten Wünschen nach Erleichterungen bei den konstitutionellen Berathungen alle Aufmerksamkeit gewidmet werden wird.

Wie Eure Excellenz aus dem sub $\frac{1}{1}$ mitfolgenden Consistorial-Erlasse vom 3. Mai 1848, Z. 2516 gefälligst entnehmen wollen, habe ich dieser Aufforderung unverweilt entsprochen, nachdem schon früher und zwar durch mein in deutscher und mährischer Sprache hinausgegebenes Hirtenschreiben vom 21.

März 1848, dann durch die Consistorial-Erlässe IV. und V. v. 29. März u. 5. April d. J., Z. 1780 u. 1974, von welchen ich mir E. E. sub $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$, $\frac{4}{4}$ ein Exemplar mitzutheilen erlaube, meinerseits Alles aufgeboten worden war, um den Gehorsam gegen die bestehenden Gesetze, dann die öffentliche Ruhe und Ordnung in meiner Diöcese durch die pastorelle Amtswirksamkeit meines braven Clerus aufrecht erhalten zu helfen.

Allein auch die angestrengtesten Bemühungen der Geistlichkeit, in ihrem seelsorglichen Wirken die ihm bezeichnete Richtung einzuhalten, werden den gewünschten Erfolg nicht zu erzielen vermögen, wenn nicht zwei große Uebelstände beseitigt werden, die dem dießfälligen gedeihlichen Wirken des Kuratclerus hemmend in den Weg treten und den von der Geistlichkeit in dem Herzen des Volkes mühsam ausgestreuten guten Samen ersticken, bevor er noch keimen und Wurzel fassen konnte.

Ein Haupthinderniß des erfolgreichen clerikalischen Einflusses ist das wühlerische Treiben unberufener Agitatoren, welche fast ununterbrochen theils von Wien, theils von Prag in die Städte und Dorfschaften meiner Erzdiöcese entsendet werden, um den Anschluß des mährischen Volkes an die von einer cechischen Faktion verfolgten Interessen zu erzielen. Vorerst wurden derlei wiederholte Versuche mit bisher nicht gekannter Aufregung der Gemüther in Olmütz gemacht, und als sich da die Fruchtlosigkeit des mit seltener Beharrlichkeit verfolgten fanatischen Treibens herausgestellt hatte, begannen die nicht zu entmuthigenden Faktiosen gleichgeartete Versuche theils in andern Städten theils bei dem bis dahin vollkommen harmlosen Landvolke. Mit welcher Unverschämtheit und Arroganz man dabei zu Werke geht, mußte ich im Laufe der vorigen Woche*) in Kremsier in Erfahrung bringen. Es hatte sich da ein hier geborner Stu-

*) In der Wiener Kirchenzeitung Nr. 18, welcher wir dieß Aktenstück entlehnen, ist das Datum der Adresse nicht angegeben.

dent aus Wien eingefunden, welcher mit dem größten Eifer dem Cechenthum Vorschub zu leisten beflissen war. An dem Gelingen seines Treibens bei dem Biedersinne sämmtlicher Einwohner der Stadt Kremsier verzweifelnd hielt er es für gut, sechs gleichgesinnte Studirende aus Wien beizuziehen, welche durch vorgewiesene Creditive Sr. Exc. des Herrn Unterrichts-Ministers dazu auctorisirt zu seyn vorgaben, die angeblich getheilten Ansichten der Einwohnerschaft der Stadt Kremsier zu einigen. Allein die Abneigung der ruhigen Kremsierer Bürgerschaft gegen die Pläne der erwähnten cechischen Emissäre war so groß, daß diese in der Nacht vom 29. zum 30. April genöthigt wurden, augenblicklich ohne den am 30. April die Station Hullein passirenden Früh-Train abzuwarten, die Stadt zu verlassen. Wird solchem sinnlosen und empörenden Beginnen nicht bald mit aller Energie entgegengetreten, so müssen bedauerliche Auftritte zum Vorschein kommen, die leicht blutig enden könnten. Das Schlimmste dabei ist, daß hiedurch eine im immerwährenden Steigen begriffene Gährung unter dem Volke hervorgerufen wird, die den Landmann zu den extremsten unmöglich zu befriedigenden Forderungen drängt, und eine ruhige Entwicklung der neuen ungewohnten Zustände gradezu unmöglich macht.

Nebst dem lebendigen Worte bedienen sich die erwähnten Agitatoren der von Sr. k. k. Majestät gnädigst zugestandenen und bis nun durch kein allgemein kundgemachtes Preßgesetz beschränkten Preßfreiheit, um zum Hohne der konstitutionellen Freiheit ihre Ansichten und ihre dem Wohle der Monarchie abträglichen Parteizwecke durch das Aufdringen zahlloser, die Auflehnung gegen alle den Unterthanen obliegenden Verpflichtungen erzielender Druckschriften zur allgemeinen Geltung zu bringen und schonungslos Alles zu verunglimpfen, was ihren wühlerischen Tendenzen nicht zusagt. Ueberhaupt kann es E. E. nicht unbekannt geblieben seyn, wie sehr durch die kurze seit

den ereignißreichen Märztagen verflossene Zeit der Unverstand und böse Wille die kostbare aber gefährliche Gabe der freien Presse mißbraucht hat, um alles Bestehende umzustürzen, die Träger der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt zum Gegenstande der Verachtung und des Volkshasses zu machen und dem lange im Innern verschlossen gewesenen radikalen Grimme gegen kirchliche und staatliche Ordnung Luft zu machen, die Lüsternheit nach dem Abstreifen von Verpflichtungen gegen Kirche, Staat und Private zu nähren und mit rapider Eile eine gräßliche Verwirrung aller Begriffe von Recht und Pflicht zu bewerkstelligen. Wird solchem Streben durch die möglichst baldige Veröffentlichung eines den Mißbrauch der Presse beseitigenden Gesetzes nicht einiger Einhalt gethan, so steht sehr Schlimmes für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu besorgen, weil der sich der Presse bemächtigende Radikalismus von Tag zu Tag mehr die Auctorität der bestehenden Gewalten und Rechte ungescheut untergräbt und hiedurch die fast allenthalben sich geltend machende Anarchie fördert.

Hiemit glaube ich E. E. die beiden Haupthindernisse bezeichnet zu haben, welche das auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und auf den Gehorsam gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzielende clerikalische Wirken beirren, und wenn nicht schleunig Hilfe geschafft wird, dasselbe um so mehr ganz erfolglos zu machen drohen, als gerade durch den üblen Gebrauch des freien Wortes und der freien Presse das Ansehen des Clerikalstandes in allen Richtungen herabgewürdigt und dessen Einfluß auf das Volk gelähmt werden will.

Uebrigens halte ich mich verpflichtet, bei diesem Anlasse zu Folge der mir obliegenden erzbischöflichen Verbindlichkeiten nach genommener Rücksprache mit dem Brünner hochwürdigen Herrn Bischofe im Namen des unserer oberhirtlichen Leitung anvertrauten Clerus der mährischen Kirchenprovinz der einflußreichen Wirksamkeit E. E. die künftigen Geschicke der h.

Kirche in dem Bereiche der konstitutionellen Monarchie dringend zu empfehlen, weil sich bereits jetzt immer zahlreichere Stimmen geltend zu machen suchen, welche dem kirchlichen Leben und Wirken feindselig gesinnt, hoffentlich jetzt noch unbewußt darauf hinweisen, daß ihr auf den Umsturz jeder bürgerlichen Ordnung zielendes Gelüsten erst dann volle Befriedigung zu erwarten habe, wenn das Fundament und der geistige Lebensnerv des Staates, die Religion und ihre Trägerin, die Kirche, macht- und einflußlos geworden ist. Darum bitte ich als katholischer Bischof E. E. wollen bei der Consolidirung der neuen politischen Zustände darauf Bedacht nehmen, daß auch das kirchliche Walten und Wirken sich frei und unbeirrt entwickeln könne. Einzelnes ist in dieser Richtung bereits geschehen, indem die Kirche durch die auch für sich in Anspruch genommene Preßfreiheit in der Kundmachung ihrer allzeit wohlmeinenden Verfügungen nicht mehr an die Genehmigung der politischen Behörden gebunden ist, und nach der herabgelangten Verfassungsurkunde in der Entfaltung frommer Vereine wohl keine fernere Beirrung erleiden dürfte. Allein es bleibt unstreitig noch Vieles zu wünschen übrig, um die Ausübung der legislativen, richterlichen und vollziehenden kirchlichen Gewalt jener hemmenden und entwürdigenden Fesseln zu entledigen, in welche die Kirche aus ungegründetem Mißtrauen der Staatsgewalt durch die politische Gesetzgebung gelegt und zu ihrer eigenen Verkümmerung wie auch gewiß zum Nachtheile des Staates gehindert war, die ihr gewordene göttliche Mission auf Erden vollkommen zu erfüllen.

Da es wohl nicht bezweifelt werden kann, daß die Kirche in dem constitutionellen Staate gleich jedem Staatsbürger eine freie, ihren Institutionen konforme Bewegung in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, so muß vor Allem der unbeirrte Verkehr der Bischöfe mit dem Oberhaupte der Kirche in Dingen, welche das Kirchenregiment betreffen, freigelassen und die seitherige

unwürdige Anforderung der bürgerlichen Legislation an die Bischöfe beseitigt werden, vermöge welcher sie bis nun gehalten waren, sich von den politischen Behörden eine Ermächtigung zu erbitten, um in Sachen des Glaubens, der Sitten und der Kirchendisciplin mit dem Oberhaupte der Kirche in Verkehr treten, oder rein geistliche Anordnungen dieses Oberhauptes in Ausführung bringen zu können. Der Organismus der h. katholischen Kirche ist so geartet, daß die selbst dem Staate in keiner Weise gedeihliche Hemmung des gedachten Verkehres dem kirchlichen Leben Gefahr bringen muß.

Nicht minder wolle es in Hinkunft den Bischöfen unverwehrt bleiben, die ihnen anvertrauten Kirchen nach jenen weisen, für das Staatswohl in keiner Beziehung bedenklichen Normen zu regieren, welche in den kanonischen Vorschriften enthalten sind. Den bisher vielseitig gebotenen Ablenkungen von diesen Normen ist es zuzuschreiben, daß hie und da das Bewußtseyn des kanonischen Organismus der Kirche sehr matt geworden ist, und die österreichischen Bischöfe beschämt ihren Brüdern des protestantischen Auslandes gegenüber stehen, denen es von Seite des Staates nicht verwehrt wurde, ihre Kirchen rücksichtlich der Lehre, Liturgie und Disciplin in dem Sinne und Geiste der Kanonen zu lenken. Jede Verhinderung solcher Leitung hemmt die naturgemäße Entwicklung der kirchlichen Institutionen, welche ein Ganzes bilden, dessen jeder Theil von Wichtigkeit ist. Es sei mir, um Einzelnes zu erwähnen, gestattet, auf die kanonische Gesetzgebung in Ehesachen und über Ehegerichte, dann auf den Vorgang in geistlichen Stiftungsangelegenheiten und in der Verwaltung des geistlichen Stiftungsvermögens hinzuweisen, in welchen Gegenständen entweder die kirchliche Legislation ganz supprimirt wurde, oder nur theilweise unter mannigfachen, von der politischen Gewalt ausgehenden Hemmnissen geübt werden konnte, und unter dem Vorwande der Staats-Tutel ein äußerst ermüdender zweckloser Ge-

schäftsgang auf die Bahn gebracht worden ist, welcher den Bischof der Landesstelle vollkommen unterordnet und auf das Gedeihen frommer Stiftungen bereits sehr abträglich gewirkt hat.

Insbesondere ist es unerläßlich, daß es den Bischöfen verstattet werde, ihre geistlichen Seminarien in der durch das h. Concil v. Trient vorgezeichneten Weise zu regeln, was rücksichtlich der Anstellung der theologischen Professoren, der Prüfung der Befähigung derselben und des theologischen Lehrplanes einen bei weitem größern Einfluß der Bischöfe erheischt, als ihnen bisher nach dem Wortlaute des Gesetzes zugestanden war. Eben so ist es nicht zu verkennen, daß die Beurtheilung der Qualifikation der bereits angestellten Priester zur selbstständigen Seelsorge wohl ausschließend dem Bischofe zustehen solle, das äußerst mangelhafte und unzureichende Institut der Pfarrkonkursprüfungen eine wesentliche Umänderung im Geiste der dießfalls bestehenden kirchlichen Vorschriften erheische, und die Loszählung von der Wiederholung solcher Prüfungen nicht der Landesstelle, sondern den hiezu allein kompetenten Richtern, nämlich den Bischöfen, anheim zu geben sei. Nicht minder muß im Interesse der guten Sache ein entsprechender, nicht blos berathender Einfluß der Bischöfe bei Besetzung der hochwichtigen Gymnasial-Katechetenstellen in Anspruch genommen werden, was auch von den Religionslehrern und Exhortatoren der höhern Studienabtheilungen gilt, wenn diese noch fortbestehen sollten.

In der neuesten Zeit, wo bereits jede Absurdität ihre Vertheidiger gefunden hat, sind Stimmen laut geworden, welche das Volksschulwesen von dem geistlichen Einflusse emancipirt wissen wollen. Sollte es dazu kommen, so kann es verbürgt werden, daß es um den Glauben und die guten Sitten der Jugend geschehen sei, wofür die Thatsache der Erfahrung spricht, daß diese heiligen und auch im Interesse des Staatswohles unschätzbaren Güter desto mehr verkümmern, je weniger

sich bei einzelnen Menschen und ganzen Communitäten der kirchliche Einfluß geltend machen kann. Die innige Ueberzeugung hievon hegen selbst protestantische Regierungen, welche dem katholischen Clerus die Schulen mit Freuden anvertrauen, wohl wissend, daß die zarten jugendlichen Gemüther des religiösen Einflusses dringend benöthigen, welcher von den Schullehrern häufig in den Hintergrund geschoben wird, wenn diese nicht, wie es oft geschieht, einer gesunden religiösen Erziehung geradezu hemmend in den Weg treten. Wollte der bisherige Einfluß des Seelsorgers auf die Schule und die Schullehrer verdrängt werden, so wird man in kurzer Zeit die Erfahrung machen, daß die Volksbildung eine staats- und kirchengefährliche Richtung nehme.

Was endlich das Kirchenvermögen anbelangt, so glauben die Radikalen uns'rer Zeit, das Heil für den Staat lediglich darin zu finden, daß dasselbe als Staatsgut behandelt und der Kirche Gottes entrissen werde. Mit welchem Rechte man Privaten oder Communitäten aus dem Jahrhunderte langen Besitze eines Eigenthums weisen könne, das redlicher Weise erworben wurde, darnach fragen freilich Jene nicht, die von keinem historischen Rechte, sondern nur von jenem des Stärkern wissen wollen. Allein auch abgesehen von der heut zu Tage unter einer zahlreichen Menschenklasse nicht beliebten Rücksicht auf die Rechtsfrage, glaube ich, daß die aus der Erfahrung vergangener Zeiten hergeholte Klugheit ein derartiges Beginnen widerrathen sollte. Die Okkupirung des Kirchengutes von Seite des Staates hat erwiesener Massen diesem so wenig Segen gebracht als den meisten Privaten, in deren Hände solches Gut übergangen ist. Wiewohl den Bischöfen die gesetzlich verbürgte Einsicht in die Gebahrung mit dem aus eingezogenem Kirchengute gebildeten Religionsfonde niemals gewährt wurde, so ist es doch ein offenkundiges Geheimniß, daß dieser im Laufe der Zeit auf allerhand Staatsbedürfnisse

verwendete Fond nur mehr auf dem Papiere existirt, somit das Erbe der frommen Vorfahren eine den ursprünglichen Stiftungen schnurstracks widerstreitende Widmung gefunden hat. Wohin wird die übriggebliebene bei weitem geringere Masse des Kirchengutes durch die Veräußerung reichen, da es rechnungsmäßig nachgewiesen werden kann, daß nach geschehener Ablösung der Naturalleistungen der mögliche Erlös von dem veräußerten Kirchengute zuverlässig nicht auslangt, um von den Interessen des erzielten Kapitals die bisher mit dem Kirchengute gedeckten kirchlichen Bedürfnisse und Dotationen auch nur nothdürftig zu bestreiten. Möge daher die erwähnte, allen Rechtsgrundsätzen widerstreitende, die Kirche und ihren Clerus sehr deprimirende Maßregel wenigstens aus Klugheitsrücksichten hintangehalten werden. Anbei aber soll den Bischöfen fortan die ihnen gesetzlich zugesicherte Einsicht in die Verwaltung des schon bestehenden Religionsfondes um so weniger verweigert werden, als auch dem einzelnen Staatsbürger die Einsicht in die Gebahrung des Staatshaushaltes gewährt werden wird.

Das sind einige der wesentlichen kirchlichen Rechte, auf deren Wahrung bei der neuen Gestaltung der politischen Zustände ich als katholischer Bischof und Metropolit der mährischen Kirchenprovinz hinweisen mußte; noch andere nicht minder wichtige Momente werden in Betreff des Kirchenregiments gewiß im Laufe der Zeit zur Sprache gebracht werden und eine zeitgemäße Regelung nach kirchlichen Principien erfahren müssen. *) Die erleuchtete Einsicht E. E. wird es mir nicht verargen, wenn ich in dem Hinblicke auf die mir bevorstehende Verantwortlichkeit vor dem Richterstuhle Gottes für die meiner Leitung anvertraute Erzdiöcese und im Namen der mir als Me-

*) Neuestens hat die mährische Kirchenprovinz in einem umfassenden Memorandum die wesentlichen Rechte der Kirche gegenüber der Staatsregierung zu wahren gesucht. D. S.

tropoliten unterstehenden Kirchenprovinz mit gewohnter Freimüthigkeit zu einer Zeit das Wort führe, wo eine zahlreiche Partei daran ist, der Kirche Gottes und mit ihr dem Staate unberechenbare Nachtheile zuzufügen. In der unerschütterlichen Zuversicht, daß E. E. nach Thunlichkeit Alles hintanhalten werden, was der Kirche und ihren heiligen Interessen Gefahr bringen könnte, habe ich nur noch die Gesinnungen der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern, mit denen ich zu verharren die Ehre habe

Euerer Excellenz

gehorsamster Diener
Maximilian Joseph m. p.
Fürst-Erzbischof.

II.

Petition

des

bischöflichen Ordinariates zu Linz

an das

hohe k. k. Ministerium des Innern,

bezüglich

der neuen Regelung des Verhältnisses der kathol. Kirche zur constitutionellen Monarchie in Oesterreich.

Se. k. k. Majestät haben unterm 15. März l. J. ihren treuen Völkern eine Constitution zu verheißen, und dieselbe auch unterm 25. v. M. allergnädigst zu verleihen geruht.

Die katholische Kirche ist der fortschreitenden Entwickelung und Freiheit der Völker nicht nur nicht entgegen, ja sie wünscht und befördert vielmehr das zeitliche und ewige Wohl derselben; sie hält fest an dem göttlichen Befehle, der weltlichen Obrigkeit unterworfen zu seyn, zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Dem zu Folge hat das gehorsamst unterzeichnete Ordinariat in einem unterm 3. v. M. erlassenen Hirtenbriefe den Diöcesan-Clerus zur getreuen Pflichterfüllung ermahnt und ihn angewiesen, das Volk über die neue Staatseinrichtung zu belehren, und dasselbe zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu ermuntern. In einem unter demselben Datum an die Gläubigen der Diöcese erlassenen Hirtenbriefe

werden öffentliche Betstunden angeordnet, damit Erleuchtung in vollem Maaße über alle diejenigen ausgegossen werde, welche von unserm allergnädigsten Landesvater berufen sind, dem großen Reiche eine neue, segensvolle Verfassung zu entwerfen. Ein dritter Hirtenbrief vom 17. v. M. beruhiget die Gläubigen über die Besorgnisse, welche sich hinsichtlich der katholischen Glaubens- und Sittenlehre äußerten, und ermahnt, sich durch bösartige Schriften und Aufreizungen nicht irre führen zu lassen, dagegen das Gebet und die christliche Liebe zu üben. Da in Folge der durch die Verfassungsurkunde gewährten Glaubens- und Gewissensfreiheit das Volk in der Art sehr beängstiget wurde, als ob es seinen katholischen Glauben und seine Priester verlieren müßte, wurden die Seelsorger beauftragt, auch hierüber die Gläubigen zu belehren, und ein unterm 10. d. M. erlassener Hirtenbrief dürfte ganz geeignet seyn, dieselben zu beruhigen.

So wie nun das gehorsamst unterzeichnete Ordinariat einerseits bemüht ist, zum Wohle des Volkes mitzuwirken, findet es sich andrerseits verpflichtet, die Interessen der katholischen Kirche wahrzunehmen, und unter Benützung des allergnädigst gewährten Petitionsrechtes folgende Bitten zur hohen Gewährung darzulegen:

1) Freie Handhabung der kirchlichen Verfassung in ihrer Gliederung von Gläubigen, Bischöfen, Metropoliten und Papst, so daß der canonische Verband und die gegenseitige Mittheilung in kirchlichen Angelegenheiten nicht behindert werde.

2) Aufhebung des Placeti regii, welches als eine Präventivmaßregel gegenüber der Constitution und Preßfreiheit folgerichtig wohl nicht ferner bestehen könnte.

3) Entfernung des Mißtrauens, welches bisher den geistlichen Behörden gegenüber zum Principe erhoben und streng durchgeführt wurde. Eine offene getreue Mittheilung und

gegenseitige Verständigung zwischen der hohen Staatsverwaltung und den kirchlichen Behörden wird Beiden zum Frieden und zum Heile seyn.

Das gehorsamst gefertigte Ordinariat erlaubt sich bezüglich vorstehender Punkte auf die eben so humane als gerechte Anordnung der belgischen Constitution §. 16. aufmerksam zu machen: „Der Staat hat kein Recht, den Dienern irgend einer Gottesverehrung den Verkehr mit ihren Obern und das Veröffentlichen der Anordnungen derselben zu untersagen, unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und der öffentlichen Bekanntmachung."

4) Freie Verfügung der Bischöfe in reinkirchlichen Angelegenheiten, als da sind z. B. die Lehre der katholischen Kirche, die Ausspendung der heiligen Sakramente, die Handhabung der inneren Disciplin, die Correction fehlender Priester.

Bei solchen Angelegenheiten hingegen, deren Wirkungen in das bürgerliche Leben und in die äußere Ordnung einschlagen, setze sich die geistliche Behörde vorläufig mit der hohen Staatsverwaltung ins Einvernehmen. Jene bedarf des Schutzes dieser und sie bittet auch ferner noch um denselben, so wie überhaupt das jus supremae inspectionis et advocatiae, welche Rechte sich gegenseitig bedingen, fortbestehen soll. Hinwieder wird gehorsamst gebeten, daß in solchen Angelegenheiten, welche die Kirche berühren, die hohe Staatsverwaltung vorläufig die geistliche Behörde einvernehmen wolle, um möglichen Conflicten vorzubeugen.

5) Die bisherige Unterordnung des Consistoriums und Ordinariates unter die politische Landesstelle ist weder geeignet dem Clerus das nöthige Ansehen zu geben, noch steht sie im folgerichtigen Einklange mit dem Organismus der Staatsverwaltung, wie er in den Provinzen ersichtlich

ist. In jeder Provinz gibt es naturgemäß vier verschiedene Angelegenheiten, nämlich: politische, Justiz-, Militär- und geistliche Angelegenheiten. Diesen entsprechen eben so viele Behörden, nämlich: die politische Landesstelle, das Landrecht, das Militärcommando und das Consistorium (Ordinariat). Da nun die drei ersten Behörden zu einander im Verhältnisse der Coordination stehen, sollte folgerichtig auch die vierte in gleichem Verhältnisse stehen, um so mehr, da die Wirksamkeit aller vier Behörden sich über die ganze Provinz erstreckt.

Uebrigens dürfte die neue Staatseinrichtung ganz mit Recht die Unterscheidung zwischen Consistorium und Ordinariat für überflüssig erachten und blos den Namen Ordinariat beibehalten, da man einer Behörde nicht zwei verschiedene Namen beilegt, und die Bezeichnung „Consistorium" dem canonischen Rechte fremd ist.

6) Vertretung des Clerus bei dem Reichstage. Der §. 36. der Constitution verfügt: „Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen." Zu diesen Interessen gehören auch die geistlichen, die kirchlichen Interessen, welche dem Volke die heiligsten sind. Sie können nur vom Clerus vertreten werden, weil er sie am besten kennt, folglich in der Lage ist, bei dem Reichstage die nöthigen Aufschlüsse zu geben. Da das bisher bekannt gewordene provisorische Wahlgesetz die Vertretung der kirchlichen Interessen nicht sicher stellt, so bittet man gehorsamst, daß nach §. 35. der Constitution mehrere Bischöfe oder deren Abgeordnete in den Senat berufen werden wollen.

7) Kein Priester werde gezwungen, eine kirchliche Funktion in jenen Fällen vorzunehmen, in welchen sie nach dem canonischen Rechte unzulässig ist. In solchen Fällen

z. B. bei Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses, hätte eine gemischte Commission den Thatbestand zu erheben, woraus sich dann der Beschluß über das, was zu geschehen hat, aus dem canonischen Rechte ergibt. In kirchlichen Angelegenheiten kann nach der bereits gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit nur das kirchliche Recht normirend seyn, und es kann ein Priester nur von seinem Bischofe zur Vornahme einer kirchlichen Funktion beauftragt werden.

8) Die hohe Staatsverwaltung spreche die Unverletzlichkeit und stiftungsmäßige Verwendung des Kirchenvermögens aus. Zu dem Kirchenvermögen gehören:

a) der Religions-, Studien- und Schulfond; denn sie sind aus dem Vermögen der aufgehobenen Stifte, Klöster, Bruderschaften, geistlichen Stiftungen und Congregationen, der gesperrten Kirchen und Kapellen, den Beiträgen der bestehenden Stifte und Klöster, Dotationsüberschüssen der Bisthümer und Domkapitel und den Intercalar-Einkünften erledigter Pfründen, mithin ganz aus dem Kirchenvermögen gegründet worden. Was diesen Fonden an fremden Beiträgen zugeflossen ist, z. B. Schul- und Holzgeld und Verlassenschaftsbeiträgen, läßt sich nöthigenfalls leicht ausscheiden, da hierüber genaue Rechnungen vorhanden seyn müssen.

b) Das Vermögen der geistlichen Pfründen, der einzelnen Kirchen und Kapellen, so wie der geistlichen Stiftungen; endlich

c) das Vermögen der bestehenden Stifte und Klöster.

Dieses Vermögen ist Eigenthum der katholischen Kirche; sie hat es rechtlich erworben durch Vermächtniß, Kauf, Schenkung und andere Verträge. Der Staat hat auch das Recht der Kirche, zeitliches Vermögen zu erwerben, anerkannt, besonders dadurch, daß er demselben durch Amortisationsgesetze Schranken setzte;

die Beschränkung eines Rechtes setzt nothwendig die Anerkennung des bestehenden Rechtes voraus.

Es ist wohl die Theorie aufgestellt worden, nach welcher der Staat Obereigenthümer oder Miteigenthümer des Kirchenvermögens wäre; allein diese Theorie läßt sich rechtlich nicht begründen und ist daher in neuerer Zeit wieder aufgegeben worden. Die neueren Verfassungsurkunden (z. B. von Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Churhessen u. a. m.) haben dem Kirchenvermögen wieder den besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung und die Nichteinverleibung zum Staatsvermögen zugesichert. Uebrigens war schon durch den westphälischen Frieden (Art. V. §§. 2, 14, 15.) das katholische Kirchengut ausdrücklich gesichert, und der Reichsdeputationshauptschluß (vom 25. Febr. 1803 §§. 63 und 65) hielt wenigstens das eigentliche Kirchengut und die frommen Stiftungen aufrecht.

Die Aufhebung der Stifte und Klöster, um ihr Vermögen einzuziehen, ebenso die Einziehung des Vermögens geistlicher Pfründen wäre daher eine arge Verletzung der Gerechtigkeit und ein Eingriff in das Eigenthumsrecht; sie wäre aber auch vom staatsökonomischen Standpunkte aus ein Mißgriff, da wie die Geschichte lehrt und die Natur der Sache es mit sich bringt, der Verkauf des Kirchengutes nur einen augenblicklichen geringen Gewinn, dafür aber einen bedeutenden nachhaltigen Entgang herbeiführt. Es ist kein Segen dabei, die Kirche hat auch über den unrechtmäßigen Kauf und Verkauf des Kirchenvermögens die Excommunication ausgesprochen.

9) Das Kirchenvermögen werde durch die Kirche, nämlich durch die Bischöfe verwaltet, wie es schon die ältesten

Kirchengesetze bestimmen, z. B. c. 23, caus. XII. qu. 1. (conc. Antioch. c. 25.), c. 7. caus. X. qu. 2. (conc. Martini P. c. 16.), can. Apost. 40. Die rechte Ordnung fordert, daß jeder Eigenthümer sein Vermögen selbst verwalte, der Staat aber die Aufsicht führe und Schutz gewähre. Bisher ist den Bischöfen aller Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens entzogen; die Ausgabsbewilligung und der Rechnungsproceß ist ganz den weltlichen Behörden zugetheilt; ja es ist so weit gekommen, daß diese Behörden den Priestern die Meßintentionen vorschreiben, die sie für den Religionsfond zu persolviren haben.

Eine Klage von besonderer Wichtigkeit bildet die Strenge, mit welcher bei Adjustirung der Erträgnißfassionen der geistlichen Pfründen vorgegangen wird. Die aus dem Religionsfonde dotirten Pfarrer und Lokalkapläne beziehen den ohnehin äußerst geringen Gehalt jährlich 400 oder 300 fl. C. M. und dieser Gehalt wird als das Maximum angesehen, von welchem alle übrigen Nebeneinkünfte, als Stiftungs- und Stolgebühren, so wie freiwillige Beiträge der Gemeinden abgerechnet werden. Wird nun eine Pfründe erledigt, so werden in der Fassion die Einkünfte auf die höchste, die Ausgaben dagegen auf die kleinste Ziffer gebracht; nach weitläufigen Erhebungen und Einvernehmungen wird endlich die Fassion dahin adjustirt: der Pfründner habe aus dem Religionsfonde nur so und so viele Gulden, Kreuzer und Pfennige weniger zu erheben. Der Bischof wird dabei gar nicht gefragt. Wird nach einigen Jahren die Pfründe wieder erlediget, so fängt die Adjustirung von Neuem an, und endet meistens mit dem Resultate: der Pfründner habe aus dem Religionsfonde um so viele Gulden, Kreuzer und Pfennige weniger zu erheben als sein Vor-

gänger. Wahrlich es gibt keinen Stand außer dem der Geistlichen, welche aus dem Religionsfonde dotirt werden, und der Schullehrer, welche ein so geringes Einkommen haben, und dem die Einnahmen und Ausgaben so nach Pfennigen berechnet werden! Oft hört man die Klage: das kann Se. Majestät der Kaiser unmöglich wollen!

Dieser Gegenstand verdient die besondere Aufmerksamkeit der hohen Staatsverwaltung. Denn die demüthigende Behandlung des Clerus in diesem, so in vielen andern Punkten hat eine tiefgehende Mißstimmung hervorgebracht. Im Auslande und vielfach auch im Inlande sind die Ansichten, welche man über die Stellung der katholischen Kirche und des Clerus in Oesterreich hat, nicht günstig. Das gehorsamst gefertigte Ordinariat hält es daher für nothwendig, daß die Verwaltungs- insbesondere die Verrechnungsart des Kirchenvermögens einer durchgängigen Reform unterzogen, und dem Clerus eine anständige Dotation, mit Beseitigung aller Plackereien, zugesichert werde.

10) Der Abschluß eines Concordates mit dem apostolischen Stuhle erscheint zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich nothwendig, um so mehr in gegenwärtiger Zeit, als die Ablösung des geistlichen Zehnten auch das Einvernehmen des Oberhauptes der Kirche erfordert (conc. Trident. sess. 24. c. 12. de reform.). Ohne dasselbe kann auch eine Verkümmerung des Einkommens geistlicher Pfründen nicht verfügt werden (cap. 9. X. de his, quae fiunt a praelato).

11) Eine Reform des Schulwesens liegt in den Wünschen Aller, insbesondere eine mehrseitige Ausbildung der Schulkinder und der Lehramtscandidaten, so wie auch eine bessere Dotation des Lehrpersonales. Da jedoch

wahre Bildung nur auf der Grundlage der Religion gedacht werden kann, so bleibt immerhin der Zusammenhang zwischen Kirche und Schule gefordert. Eine wohlunterrichtete, religiösmoralisch gebildete Jugend ist uns nothwendig.

12) Alle Petitionspunkte vereinen sich in der Einen Bitte um Aufhebung der bisherigen Bevormundung und um Gewährung der freien Bewegung in kirchlichen Angelegenheiten. Das bisherige System der Staatsverwaltung hat sich geändert; nothwendig muß sich auch das Verhältniß derselben zur Kirche ändern. Freiheit ist den Völkern gegeben; Freiheit werde auch der Kirche zu Theil. Jesus Christus und die Apostel haben die Freiheit gepredigt; sie werde der von ihnen gestifteten Kirche nicht vorenthalten. Die freie Kirche wird sich vertrauensvoll dem Staate anschließen; sie hält es nicht über ihrer Würde, dem Staate das Oberaufsichtsrecht zuzugestehen; sie hält es auch nicht unter ihrer Würde, um den Schutz desselben zu bitten.

Geruhe das hohe k. k. Ministerium diese Petition einer gnädigen Berücksichtigung zu würdigen. Sie beruht auf der Ansicht, daß Staat und Kirche berufen sind, zu dem zeitlichen und ewigen Wohle der Völker gemeinschaftlich zusammenzuwirken. Harmonisches Zusammenwirken gibt Leben; Trennung ist Tod. Gott der Allmächtige, der Oesterreich noch nie verlassen hat, der seine Kirche nie verlassen wird, gebe seinen heilbringenden Beistand zur neuen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche.

Linz, den 16. Mai 1848.

Gregorius Thomas,
Bischof.

Joseph Schropp,
Domkapitular und Kanzler.

III.

Petition

der Diöcesen Seckau und Leoben

an den

ersten constituirenden Reichstag Oesterreichs.*)

Hohe Reichsversammlung!

Den Völkern des großen Kaiserreiches wurde von Sr. Majestät, dem allgeliebten Kaiser, gütigst das Geschenk einer Constitution gewährt. Die Neugestaltung des Staatslebens und die gegebene Freiheit in den bürgerlichen Verhältnissen hat in uns Unterschriebenen die frohe Hoffnung erregt, daß die langersehnte Freiheit auch der katholischen Kirche in Oesterreich im vollen Maße zu Theil werde.

Eine Gesetzgebung, die sich auf kirchlichem Boden bis in das Kleinste der canonischen Disciplinar-Vorschriften verirrte, und ihren Anfang aus einer bekannten, der Kirche gar nicht freundlichen Zeit genommen, konnte weder dem Staate noch der Kirche zum Gedeihen gereichen. Die Kirche, als Trägerin des Lichts und als Grundpfeiler aller wahren Gesittung im Staate, muß in ihrem ganzen Wirken frei sich entfalten können, damit sie, ihres göttlichen Ursprunges sich bewußt, in den

---

*) Wiener Kirchenzeitung N. 51.

Augen des Volkes nicht als Polizei-Anstalt verdächtigt, und Niemand um ihren segenbringenden Einfluß gebracht werde.

Wir hoffen, daß E. h. R. das nähere Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach dem Grundsatze der Freiheit und Unabhängigkeit beider Gewalten zum gemeinsamen Heile bestimmen, und die lange Reihe der entgegenstehenden Verordnungen als aufgehoben und nichtig erklären werde. Wir erlauben uns nur einige Hauptlinien der kirchlichen Freiheit zu zeichnen und als eben so viele Punkte unserer Bitte vorzutragen, hiezu gedrängt durch die Gefahren, welche dem Heiligthume grade von jener Seite drohen, die die Freiheit fortwährend im Munde führt, und nur für sich in Anspruch nehmen möchte.

Die neue Zeit macht große Anforderungen an den Clerus; durch erhöhte Kraft, durch moralische Stärke und Ausdauer werden wir unsere erhabenen Pflichten zu erfüllen suchen; in hoher Begeisterung für Gott, Fürst und Vaterland wollen wir einstehen und freudig thun, was unsers hohen Berufes ist. Jedoch die unerläßliche Bedingung des gedeihlichen Einwirkens auf das frisch religiöse Leben der Völker ist die Freiheit der Kirche. Diese Freiheit zeigt sich aber

1. als Freiheit des katholischen Cultus in seinem ganzen Umfange, sowohl in Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, in der Spendung der hl. Sakramente, als auch in der Verrichtung der übrigen hl. Handlungen. Was hier hemmend einwirkt, hemmt auch die damit gegebenen Segnungen.

2. Die Freiheit der Kirche zeigt sich auch als Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung. Wenn Stimmen laut werden, welche die Trennung der Schule von der Kirche verlangen, so muß der Kirche immer noch die unverkümmerte Freiheit bleiben, auf ihre Weise für den Unterricht und die Erziehung der Ihrigen zu sorgen, zu diesem Zwecke Institute zu errichten, und deren Organisation und Lehrer nach ihrem Da-

fürhalten zu bestimmen; denn sie hat die göttliche Sendung, die Völker zu lehren und zur Tugend durch Wahrheit und Gnade heranzubilden.

3. Da gewisse hohe moralische Zwecke durch vereinte Kräfte vollkommner und nachhaltiger erreicht werden, so bedingt die Freiheit der Kirche auch die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens in der Erhaltung und eventuellen Gründung religiöser Vereine, deren Geist im Evangelium wurzelt, deren Form nach den Bedürfnissen der Zeiten verschieden seyn kann.

4. Frei und ungehindert soll sowohl das Oberhaupt der Kirche als der Oberhirt der Diöcese zum Clerus und Volke seine Stimme erheben können in Allem, was zur Lehre und Disciplin gehört; die für das Wohl der Menschheit von Gott geoffenbarte Religion verdient solches Vertrauen. Daher das Hinwegfallen des bevormundenden Hemmnisses durch jedwedes Placet sich von selbst ergibt. Dort entfaltet sich das kirchliche Leben am segenreichsten, wo die Kirche sich einer ungestörten Autonomie erfreut.

5. Es geben sich allerlei Gelüste nach dem Kirchengute kund. Kirchengut als Nationalgut erklären widerstreitet allen Rechtsgrundsätzen, und ist offene Verletzung des jedem Staatsbürger heiligen Eigenthumsrechtes. Die Geschichte bezeichnet überdieß die Einziehung des Kirchengutes als eine die Staatslasten nur vermehrende Gewaltmaßregel, die am Ende dem Volke wieder eine neue Bürde auflegt. Denn liegt die Religion in den unabweisbaren Bedürfnissen des Menschengeschlechtes, geht es aus der Natur der Sache hervor, daß die Diener des Altares vom Altare leben: so versteht es sich von selbst, daß jede Gemeinde, die eines Seelsorgers bedarf, auch für seinen standesmäßigen Unterhalt Sorge trage. Haben zu diesem Ende die frommen Vorfahrer Grund und Boden und einen Theil der Früchte ihrer eignen Grundstücke hergegeben, so wollten sie für sich und ihre fernsten Nachkommen des Besitzes eines be-

ständigen Seelsorgers sich versichern, und aller weitern Sorge für jenen ledig seyn, welcher an ihren heiligsten Interessen von der Wiege bis zum Grabe arbeitet. Fällt nun diese bleibende, den kirchenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Dotation hinweg, so fängt nur in einer andern Weise durch Auflegung höherer Steuern die Belästigung der Gemeinde von Neuem an, und die liebevolle Sorge unserer Vorfahrer für ihre Kinder und Kindeskinder ist für immer vereitelt.

6. Die Kirche als freie Corporation hat aber auch das Recht, ihre Güter, Besitzungen und Einkünfte frei zu verwalten, ohne daß sie die Einsicht des Staates in ihre Rechnungen scheuen darf. Daß man sie als eine Unmündige unter staatliche Bevormundung stellt, und ihre Einnahmen und Ausgaben oft bis in das Kleinlichste controlirt, ist ihrer unwürdig. Die Bischöfe werden nach canonischen Vorschriften über das Kirchenvermögen wachen.

7. In der sehr mangelhaften und unzureichenden Art der Abhaltung von den Pfarrkonkursprüfungen ist eine wesentliche Umänderung im Geiste der kirchlichen Vorschriften zu wünschen; und die Staatsverordnung, daß der Seelsorger durch sein ganzes Leben, so oft er nur um ein anderes Beneficium bittet, mit der Pfarrkonkursprüfung oder der Dispens davon versehen seyn muß, drückt ein zu großes Mißtrauen in die Kenntnisse des Clerus aus, als daß ein solches Gesetz länger bestehen könnte.

Indem wir diese unsere Wünsche und Gesinnungen E. h. R. offen aussprechen zu müssen glauben, sind wir der festen Ueberzeugung, E. h. R. werde, da die Cultfreiheit in der Constitution gewährleistet ist, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche als Grundlage jener Bestimmungen nehmen, welche ein friedliches und freundliches Verhältniß zwischen beiden Gewalten anzubahnen im Stande sind.

Der Clerus wird kein Opfer scheuen, in Ansehung seines hohen Berufes zum Wohle und zur Ruhe des Vaterlandes, zur glücklichen Gestaltung der neuen bürgerlichen Ordnung freudig beizutragen.

Gratz, am 13. Juni 1848.

Unterschriften:
beiläufig 900 sowohl vom Secular- als Regularclerus.

IV.

Antrag

auf allseitige wirksame Pflege des positiven Christenthums,

gestellt

an die erste Kammer der badischen Stände

am 24. Febr. 1848

vom

geheimen Rathe Prof. Dr. v. Hirscher.*)

Indem ich mir erlauben will, einen Antrag auf allseitige wirksame Pflege des positiven Christenthums zu stellen, muß ich von den socialen und sittlichen Zuständen unserer Gegenwart und von den Mitteln, durch welche man die Gebrechen derselben heben zu können gedenkt, ausgehen. Je bedenklicher sich die gedachten Zustände darstellen, und je unzulänglicher die zur Besserung derselben in Anwendung oder Vorschlag gebrachten Mittel erfunden werden, desto näher liegt es, nach weiteren Mitteln sich umzusehen, und desto eher darf mein Antrag auf erhöhte Sorge für christliche Erziehung Berücksichtigung und Zustimmung erwarten.

1) Ich finde unsere socialen Zustände schwierig. Mich schreckt die aus der unbeschränkten Gütertheilung in's Ungemessene anwachsende Armuth. Mich schmerzen die durch das Maschinenwesen so vielfach um ihren Erwerb gebrachten und täg-

---

*) Aus der Sonntagsbeilage zum „Katholiken" Nr. 12. u. 13.

lich noch mehr bedrohten kleineren Gewerbe; ich bedauere insbesondere die Tausende von betagten Wittwen und anderen Frauenspersonen, welche sich vordem durch Handarbeit, namentlich durch Spinnen, nährten. Ich sehe die Gewerbe übersetzt, und zweifle nicht an künftiger noch größerer Uebersetzung. Was wird aus dem Mangel an Besitzthum, an Arbeit und Verdienst werden? Was namentlich die Arbeit betrifft, so ist dieselbe (ganz abgesehen vom Verdienste) des Menschen Bedürfniß und Glück. Wer dem Menschen die Arbeit entzieht, nimmt ihm noch unendlich mehr, als blos den Verdienst. Ich finde, daß in allen Schichten der Gesellschaft früher nicht gekannte Ansprüche an das Leben gemacht werden, und daß die Unzufriedenheit in dem Maße steigt, als diese Ansprüche unbefriedigt bleiben. Wer wird die ungemessenen Ansprüche herabstimmen oder denselben Befriedigung verschaffen? Sodann und weiter sehe ich die Zahl Derer, die reich werden wollen, ohne Arbeit, die reich werden wollen durch pfiffige Speculationen, durch Handel mit Papier, durch Spiel 2c., d. h. ich sehe die Zahl Derer, die reich werden wollen, lediglich auf Kosten ihrer Mitbürger, im Zunehmen. Das sind Blutegel an dem Leibe der Gesellschaft. Ich glaube ferner wahrzunehmen, daß sich der Reichthum in den Händen verhältnißmäßig Weniger in bedrohlichem Maße anhäuft, daß der Mittelstand im Abnehmen, die Zahl der Besitzlosen und Armen dagegen in offenbarem Zunehmen ist Nun bildet aber der Mittelstand überall den Kern und die Kraft der Nationen. Großer Reichthum und große Armuth bringen dem sittlichen Charakter Gefahren, die in der Regel nicht überwunden werden, und der Besitzlose ist ohnehin der natürliche Feind der bestehenden Ordnung. Auf alle Fälle aber ist die im Zunehmen begriffene unnatürliche Vertheilung der Glücksgüter eben etwas Unnatürliches, und das Unnatürliche, wird es Bestand haben? So viel über unsere socialen Zustände.

Und wie steht es mit unseren sittlichen Zuständen? Sind sie schlimmer, als jene vergangener Zeit? Ich habe nicht nöthig, mich hier in eine vergleichende Darstellung einzulassen. Ob sie besser oder schlimmer; sie sind eben, wie sie sind. Ich finde, daß ein dünkelvoller, anmaßlicher Geist durch die Gesellschaft geht. Keine Würde ist, keine Institution, kein Gesetz, das nicht mit harter Kritik gemeistert und schonungslos herabgewürdigt würde. Die Gegenwart versteht Alles besser, macht Alles neu, und ihr Neues ist vollkommen. Bin ich gegen Prüfung? Wahrlich, nein! und wir leben überhaupt in einer Periode der Sichtung; aber gegen die alleinweise, allumstürzende, schonungslose, und doch zu gesunden positiven Schöpfungen unfähige Kritik bin ich; sie ist die Manifestation des hochmüthigen und bitteren Geistes, welcher zur Zeit durch die Gesellschaft geht. In anderer Weise begegnet uns derselbe Geist in den Subordinationsverhältnissen der Gesellschaft. Es fehlt allwärts an eigentlicher Willigkeit zum Gehorsamen. Der Sohn, der Knecht, der Unterthan verlangt erst Rechenschaft, ob das Gebot gut, ob es nothwendig, ob ein Recht zu gebieten vorhanden. Und welche Rechenschaft wird Dem genügen, welcher, innerlich dem Gehorsam feind, wider den Zügel gelüstet? Eben so finde ich, daß ein erdhafter Geist durch die Gesellschaft geht. Die materiellen Interessen erfüllen das Herz der Völker, und all ihr Jagen und Treiben (das liegt vor Augen) steht nach Erwerb. Der Arme erliegt seiner Sorge um das tägliche Brod, der Reiche geht in dem Verlangen nach Mehrung seines Besitzthums unter. Bin ich dagegen, daß man seine Kräfte dem Erwerbe zuwende? Ja nicht! Aber dieses unendliche, jedes höhere Interesse zurückstellende Reichwerdenwollen ist ein großes Uebel. Der Mensch ist so viel werth, als seine Liebe. Es gibt keine ideenleerere, werthlosere Zeit, als die der Untergegangenheit im Materiellen. Ich finde ferner eine überaus gesteigerte Weichlich-

keit und Genußsucht. Wohl zwar hat die Sinnlichkeit ihre Rechte, und hat auch dieselben zu allen Zeiten im Uebermaße geübt, aber doch wohl nicht in demselben Grade, wie gegenwärtig. Ich sehe ein allgemeines Drängen aus den Kreisen, welche durch die Geburt angewiesen sind, heraus, und ein Hindrängen nach Ständen und Verhältnissen, die man für bequemer, vornehmer und genußgebender hält. Ich finde den Aufwand für Kleidung in allen Ständen, insbesondere in den niederen, außer allem Verhältnisse zu den rechtmäßigen Einnahmen und den anderweitigen pflichtgemäßen Ausgaben. Solchen, alle Schranken durchbrechenden Luxus kannte man vordem, wo es noch eine standesgemäße Kleidung gab, nicht. Und wo ist hierbei die Bürgertugend der Einfachheit, Bescheidenheit und Nüchternheit? — Ich bemerke, daß, wo sich der Zeitgenosse glücklich fühlen soll, der Gaumen vollauf haben muß, und daß der Sinn für jene Freuden, die das fromme und stille Familienleben gewährt, verhältnißmäßig selten geworden ist. Eben so kann ich nicht übersehen, daß Scham und Zucht keineswegs im Zunehmen, sondern im Abnehmen begriffen ist. Man frage die Geistlichen aller Confessionen! Ja, ungenügende Nahrung, roher Sinnengenuß, namentlich Branntwein und Unzucht haben bereits die physische Kraft der gegenwärtigen Generation in dem Maße abgeschwächt, daß unter drei Militärpflichtigen durchschnittlich nur Einer unzweifelhaft dienstfähig ist. Man vergleiche diesen physischen Zustand der Generation mit jenem vergangener Zeit. Uebrigens ist das nur die leibliche Seite der Sache; ich denke aber, daß es noch eine höhere gebe.

Indessen sind noch viele andere Erscheinungen, welche auf eine schwere sittliche Krankhaftigkeit der Gegenwart hinweisen. Ich rechne dahin vor allen den unendlichen Lügengeist, welcher sich im gewöhnlichen Umgang, besonders aber in öffentlichen Blättern kund gibt. Verleumdungen und qualifizirte

Entstellungen, wie sie fast täglich vorkommen, überzeugen uns, wie sehr Wahrhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit, diese Pfeiler des Bürgerthums, niedrigem Hasse und leidenschaftlichem Parteiinteresse gewichen sind. Auch wer in einem öffentlichen Amte steht, weiß, wie unverläßig insgemein die eingehenden Zeugnisse sind, und wie leicht ganze Corporationen falsche Angaben machen. So sehr ist die Rechtlichkeit und Mannhaftigkeit gesunken. Auf dieselbe sittliche Krankhaftigkeit der Gegenwart weist der Umstand hin, daß man kein Wort, kein Recht rc. für gesichert hält, wenn dasselbe nicht verbrieft ist; daß man keinen Vertragsbrief für beruhigend ansieht, wenn er nicht mit allen möglichen Clauseln wider Verdrehung und bösliche Auslegung gesichert ist; daß man dem Höchsten wie dem Geringsten keinen Schritt weit trauen zu dürfen glaubt, sondern ihn mit Controlen und Controlen der Controlen umstellt, und daß man dessenungeachtet Veruntreuungen und Processe im Zunehmen, und den Ausgang auch des besten Processes bei der Schwunghaftigkeit der unredlichen Deutelei ungewiß sieht. Der Grad der Lüge und Unredlichkeit gibt den zuverlässigsten Maßstab für die Moralität einer Zeit. Und was beweisen die zahlreichen unglücklichen Ehen und die im beklagenswerthen Zunehmen begriffenen Ehescheidungen? Ist etwa das seltener werdende eheliche Glück eine Folge der zunehmenden Tugend, oder sind vielleicht die gehäuften Ehescheidungen Erweise wachsender öffentlicher Sittlichkeit? Und wie steht es mit der häuslichen Erziehung der Kinder? Sonst lehrte die Mutter das Kind beten, und den Eigensinn brechen war ein Hauptgrundsatz der Erziehung. Nun wird aber das Gebet in den Familien immer seltener (noch kürzlich hörte ich von einem nicht dem Pöbel angehörenden zehnjährigen Knaben, welcher nichts von Christus und keine Sylbe vom Vater unser gewußt), und den Eigensinn des jungen Geschöpfes brechen, heißt Eingriff in die natürliche Entwickelung. Und was sagen wir von den an die

Tagesordnung gekommenen, häufig qualifizirten Brandstiftungen, und von den in schreckhafter Progression verübten Selbstmorden? Das sind Erscheinungen, die, weil sie etwas Widernatürliches und Dämonisches enthalten, den tiefsten Abfall von Natur und Gott darstellen. Zwar sind es nur Einzelerscheinungen, aber sie sind die Pestbeulen, welche den Zustand des Körpers im Ganzen anzeigen. Wir müssen uns nur erinnern, daß es überall in Natur und Menschenleben keine Sprünge gibt. Wenn z. B. die moralische Auflösung bei Hunderten bis zum Selbstmorde steigt, so sind es Tausende, die ihnen, wenn es gleich nicht zum Ausbruche kommt, nahe stehen, und Zehntausende, die entfernter, aber immer noch auf demselben Wege sind. Wenn sich vordem ein Mensch entleibte, so ging ein Entsetzen durch die Gesellschaft. Schon das gibt für unser sittliches Gefühl einen Maßstab, daß wir es derzeit wenig beachten, wo nicht gar in Schutz nehmen. So sind denn unsere socialen und sittlichen Zustände, man darf sagen, in hohem Grade beunruhigend. Sie sind es nicht etwa nur, oder auch nur vorzugsweise in Baden, sondern in den weitesten Kreisen, und sind es nicht etwa nur in den niedern Ständen, sondern in allen — auch den höchsten Schichten der Gesellschaft.

2) Was ist zu thun? — Man hat seit Jahren aller Orten eine Masse von Anträgen gestellt, durch die den vorhandenen socialen Uebelständen gesteuert werden soll. Man hat mannigfache Gesetze gegeben und Einrichtungen getroffen, um dem Rufe nach Verbesserung entgegen zu kommen. Und gewiß ist der gute Wille und auch das vielfach gute Werk der Regierungen und Kammern mit dem aufrichtigsten Danke anzuerkennen. Allein trotzdem sind unsere Zustände keine besseren, als sie es eben sind, und werden es auch durch alle weiteren ähnlichen Gesetze und Einrichtungen allein nicht werden, denn das Uebel liegt tiefer. Ich sage: unsere Zustände werden

durch die gegebenen und alle weiteren Gesetze und Einrichtungen allein nicht besser, als sie zur Zeit sind. Ich sage nicht, die gemachten Verbesserungen im Staate helfen nichts, oder es sei nicht nöthig, damit fortzufahren; ich sage nur: sie seien allein, und ohne daß tiefer auf den Grund des Uebels eingegangen werde, unvermögend, uns zu helfen. Trotz aller Fürsorge z. B. für die materiellen Interessen des Volkes werden doch immer Taugenichtse und Verschwender, folglich Arme und Unzufriedne seyn, wenn nichts ist, was sie arbeitsam und sparsam macht. Und trotz aller Fürsorge für die materiellen Interessen des Volkes wird man dem natürlichen Cynismus der untern Volksklassen nie genug Verdienst und Genuß verschaffen können, wenn man sie nicht sittlich hebt, und für etwas Besseres als den Rohgenuß des Gaumens empfänglich macht. Ja, bei aller Fürsorge für die materiellen Interessen des Volkes werden immer die mannigfachen Abgaben bleiben, und eine Last seyn, die sich zur Erzeugung der Unzufriedenheit mißbrauchen läßt, wenn nicht noch etwas Anderes hinzukommt, das uns diese Last mit Willigkeit tragen hilft. Eben so wird, trotz aller Verbesserung im Strafwesen, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt nicht wesentlich gefördert seyn, wenn sich die Verbrechen und Vergehen nicht mindern. Aber diese Minderung, hängt sie nicht von etwas noch ganz Anderem ab, als von dem Strafgesetze und dem Strafprocesse? Und trotz aller Verbesserungen und Trefflichkeit des Civilgesetzes, sind wir wohl daran, wenn nicht die Processe abnehmen und nicht die Richter ein unbestechliches Gewissen haben? Aber hängt, das zu bewirken, von der Staatsgewalt oder vom Gesetze ab? Und trotz aller verschärften Aufsicht und Controle — wer schützt den Staat vor Ueberforderung, vor schlechter Leistung übernommener Arbeiten oder Lieferungen, vor Veruntreuung und Betrug, wo kein Gewissen, sondern lediglich Scheu vor Enthüllung, vor Nachtheil und Strafe ist? Und bei allem Bestreben, jedem

Bürger Brod zu verschaffen und alle Lasten verhältnißmäßig unter Alle zu vertheilen, wird nicht dennoch stets eine große Verschiedenheit in Absicht auf Stand, Vermögen und sinnlichen Lebensgenuß seyn? Wer wird da den Neid, das Gelüsten nach Raub und den Communismus in jeder Gestalt radical niederhalten, wenn nicht zu der äußern gesetzlichen Ordnung etwas hinzukommt, was den weniger Beglückten oder Armen sein Geschick mit Ergebung, wohl selbst mit Zufriedenheit tragen lehrt? — Ja, gewähre man Alles, was die radicalsten Staatsidealisten verlangen, sind darum unsere Jünglinge und Jungfrauen keuscher, im Kern ihrer Seele und ihres Leibes gesünder, bescheidener, gegen das Alter achtungsvoller, mit ihrer Kraft und Zeit haushälterischer? Und sind darum unsere Ehen treuer, an häuslichen Tugenden reicher, zur Erziehung ihrer Nachkommenschaft geschickter, in Handhabung der häuslichen Ordnung gewissenhafter, in Noth und Bedrängniß des Lebens getroster, in ihrer Lebensgemeinschaft glücklicher? Und sind darum die Leute aller Classen arbeitsamer, sparsamer, mäßiger, im Verkehre gerechter, in Forderung und Leistung billiger, zu Hülfe und Beistand bereiter und fähiger? — Nichtsdestoweniger ruht das Glück der Familien, die Wohlfahrt der Gemeinden und des ganzen Staates letztlich hierauf. Wohl also ist Alles, was bisher zur Verbesserung unserer öffentlichen Zustände Ersprießliches geschehen ist, oder weiter in Antrag und Aussicht steht, gut, ja unerläßlich; aber es hilft uns für sich allein nicht, denn das Uebel liegt tiefer, und die Heilung muß tiefer gehen.

3) Nun denn, wodurch soll geholfen werden? Welches ist jenes Mittel zur Regeneration unserer socialen und sittlichen Zustände, ohne welches alle anderen Vorkehrungen unzureichend sind? — Ich will es kurz sagen: es ist die Durchsäurung aller Classen der Staatsbürger durch das Christenthum: durch das Christenthum nach seiner positi-

ven Auffassung. Ja es würden alle obengedachten bedrohenden Zustände theils gehoben, theils wesentlich gebessert erscheinen, sobald das positive Christenthum nur wenigstens die große Mehrzahl der Staatsbürger, namentlich die durch Talent, Würde oder Besitz Vorangestellten durchdrungen hätte. Zwar sagt uns die Tagespresse, das Christenthum habe sich überlebt und seine Mission in der Weltgeschichte sei erfüllt; die stets vorwärts drängende Zeit schaffe auch in der Religion ein Neues, das in die Stelle des Veralteten eintreten werde. Und wo man sich scheut, das Christenthum so kurzweg als antiquirt zu erklären, gibt man es Jedem anheim, wie er es damit halten wolle. Man spricht den Grundsatz aus, die Fragen des Glaubens müsse man beruhen lassen und an der Sittlichkeit festhalten; namentlich sei der Staat nur bei der Unsittlichkeit betheiligt und zur Abwehr berechtigt. Allein diese und ähnliche Versicherungen, und überhaupt die derzeitige Emancipation von dem positiven Christenthum gehört selbst unter die beklagenswerthen, ja unter die bedrohlichsten Erscheinungen der Gegenwart, und ist theils die Wurzel, theils die Frucht der betrübenden Zustände, deren ich Eingangs gedacht habe.

Nein! Das Christenthum hat seine Triebkraft noch nicht verloren, und wird sie nicht verlieren. Dasselbe ist geschichtlich der Begründer unserer Staaten und ihrer Civilisation, und wird (so hoffe ich) auch fortan der Träger von jenen und dieser seyn. In der That wird jeder wahre Fortschritt im Staatsleben und in der öffentlichen Wohlfahrt seine Wurzel stets in den Ideen und Motiven des Christenthums haben. Die da den Staat vom positiven Christenthum ablösen wollen, und dasselbe wie eine Antiquität ansehen — ich frage sie, woher sie denn ihre Ideen von der gleichen Würde aller Menschen und der hieraus fließenden Gleichheit ihrer Rechte, woher sie die Ideen von der Freiheit und der hieraus fließen-

den Beseitigung aller Knechtschaftsverhältnisse, woher sie die Ideen von einer Gemeinschaft der Güter, von Associationen, von Licht und Fortschritt 2c. haben, als vom Christenthum? Ja, das Christenthum hat, indem es die Menschen als Kinder Eines Vaters, als Erlöste Eines Herrn, als Glieder Eines Leibes und als Erben Einer Seligkeit darstellte, die Idee der gleichen Würde aller Menschen, sammt den Folgerungen daraus schon vor achtzehnhundert Jahren in die Welt hinausgesprochen und in der Welt festgehalten. Das Christenthum hat, indem es den Sclaven als einen Bruder seines Herrn, und als einen Gefreiten Christi, den Herrn aber als einen Bruder seines Sclaven und als einen Knecht Christi darstellte, das Sclaventhum sammt allen seinen Folgerungen in seinem Principe aufgehoben, und es ist nicht ihm, sondern der Herzenshärte der Menschen zuzuschreiben, daß es nicht vollkommen durchdrang, sondern sich theilweise begnügen mußte, das Loos der Hörigkeit zu mildern. Ein Unterschied in Betreff der bürgerlichen Freiheit, wie das Christenthum sie wollte, und wie die moderne Doctrin sie will, ist allerdings. Das Christenthum nämlich stellt die bürgerliche Freiheit auf die sittliche, und kennt ohne letztere überall nur Abhängigkeit von Leidenschaften und Libertinismus. Was den Antheil aller Menschen an den Erdengütern betrifft, so hat das Christenthum die Berechtigung auf diesen Antheil nicht nur anerkannt, sondern sogar einen wirklichen Versuch völliger Gütergemeinschaft gemacht. Die Idee des Communismus hat ihren Ursprung in ihm. Aber freilich ist der Communismus des Christenthums, wie es selbst, Geist und Leben. Seine Gütergemeinschaft beruht nicht auf Raub, sondern auf freier Hinopferung des Eigenthums zur Theilnahme der Dürftigen an demselben. Und auch heute noch besteht, so weit das Christenthum durchgedrungen ist, Gemeinschaft der Güter — jene Gemeinschaft nämlich, vermöge welcher Jeder als ein treuer Knecht Christi

nach seinen Kräften gewerbt und erwirbt, das Erworbene aber stets in Bereitschaft hat für Alle, welche desselben bedürfen. So gehört vom christlichen Standpunkte aus Alles Allen; der jeweilige Besitzer betrachtet sich nur als einen der Rechenschaft unterworfenen Verwalter seiner Güter: er hat sie in Bereitschaft für Jeden, der ihrer bedarf. Und so gibt es Keinen, der nicht seinen Theil erhielte an dem Gemeingut der Erde. Während aber der moderne Communismus, jeder Idee baar, nur Zwangsvertheilung der Lebensgüter, somit Ungerechtigkeit gegen die Fleißigen und Sparsamen, und Fütterung der Faulen und Verschwenderischen will, dadurch Bürger gegen Bürger bewaffnend und alle Erwerbsthätigkeit vernichtend, dringt das Christenthum auf freie, aus Liebe hervorgegangene, nimmer sich erschöpfende, weil in der Liebe gegründete Austheilung der Lebensgüter, den Fleiß durch die Seligkeit des Gebens lohnend, und durch Geben und Empfangen Bürger mit Bürgern in Liebe vereinend. Auch die Ideen von Licht und Fortschritt sind aus dem Christenthum entlehnt. Nur sagt das Christenthum: „Wer behauptet, er sei im Lichte, und doch seinen Bruder haßt, der ist noch bis jetzt in der Finsterniß.“ Und vom Fortschritte lehrt es: „Das Himmelreich ist gleich einem Senfkörnlein,“ sein Wachsthum also stille, langsame, stufenweise, organische Entwickelung.

Es gibt noch andere politische Ideen der Neuzeit, die allerdings dem Christenhum unbekannt sind, aber es ist sehr die Frage, ob sie der gesellschaftlichen Ordnung und der Wohlfahrt der Völker zuträglicher seien, als jene, die das Christenthum aufgestellt und bisher geltend gemacht hat. Die Neuzeit z. B. lehrt, daß alle Staatsgewalt vom Volke gegeben sei und geübt werde im Namen des Volkes. Das Christenthum dagegen läßt alle obrigkeitliche Gewalt von Gott ausgehen, und behauptet, die Obrigkeit sei Dienerin und Stellvertreterin Gottes. Nun möchte ich aber wissen, welche der beiden Doctrinen dem

Fürsten und aller Obrigkeit Begeisterung für seinen Beruf, und neben dem Gefühle hoher Würde zugleich innige Väterlichkeit einflöße? Ja, welch' ein anderes Bewußtseyn ist es, Stellvertreter Gottes, als Großbeamter des Volkes zu seyn! Der Stellvertreter Gottes hat ein absolutes Ideal über sich; der Beamte hat nichts, als sein Amt und seine Instruction. Der Stellvertreter Gottes ist für den Gebrauch seiner Macht Gott, und daher seinem Gewissen verantwortlich, die Volksobrigkeit braucht bloß mit dem Volke auszukommen. Und welche der beiden Doctrinen flößt dem Volke wahre Ehrfurcht und Liebe gegen Fürst und Obrigkeit, Bescheidenheit im Urtheil über sie, und Gehorsam aus Religiosität ein? Es kann darüber keine Frage seyn. Aber eben damit kann auch keine Frage seyn, welche der beiden Doctrinen einem großartigen, durch die Religion geweihten, durch die Religion der Gerechtigkeit und Liebe geweihten Verhältnisse zwischen Fürst und Volk angemessener sei.

Nicht nur also hat sich das Christenthum noch nicht überlebt, vielmehr ist das Gesunde, was die neuen Staatsrechtstheorien enthalten, von ihm schon vor achtzehnhundert Jahren gelehrt worden, und was diese Theorien wirklich Neues enthalten, ist nicht gesund. Aber ich gehe weiter, und zeige, wie das Christenthum, wo und so weit dasselbe lebendig ist, jene bedrohlichen Gebrechen der Gegenwart, welche durch Maßnahmen des Staates allein nimmermehr bewältigt werden mögen, unfehlbar heile, indem es dieselben an der Wurzel fasse. Ein Hauptübel der Gegenwart, sagte ich oben, ist ein allgemeines ungemessenes Ringen nach Besitz und Genuß, und ein öffentliches Mißbehagen, weil dieses Ringen nur bei den Wenigsten seine genugsame Befriedigung findet. Der tiefere Grund dieses Ringens und Mißbehagens indeß liegt in der modernen Auffassung des menschlichen Daseyns. Man hat immer nur dieses Leben im Auge, und vergißt

dessen Beziehung zu einem ewigen; und hat immer nur ein Leben voll Ansprüche auf sinnlichen Genuß im Auge, und vergißt des Wortes: „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brod essen.“ Bei solcher materialistisch-rationalistischen Ansicht nun, wer wird sich in den Druck und in die Entbehrungen des Tages fügen, und welche Staatsweisheit wird ein Volk, in welchem Niemand sein Kreuz auf sich nehmen, sondern Jeder nur haben und genießen will, zufrieden stellen? Wo aber keine Staatsweisheit ausreicht, da tritt das Christenthum friedigend ein. Es läßt dieses Daseyn auffassen als einen Stand der Strafe, als einen Stand der Läuterung, als einen Stand der Prüfung zur Bewährung, als einen Stand der durch die Trübsale und Mühen dieses Lebens errungenen Befähigung für das eigentliche Heimathland und dessen Seligkeit. Nun Das, und Das allein ist im Stand, die Unzufriedenheit mit den öffentlichen und häuslichen Zuständen zu heben, und den Menschen in den Mühsalen seines Lebens fernhaft demüthig, und im Glauben geduldig zu machen. Aber das ist nicht Alles. Das Christenthum stellt vor die Augen seiner Bekenner einen großen vom Himmel gekommenen und für uns Knecht gewordenen Vormann hin, welcher nicht hatte, wohin er sein Haupt lege. Sein Zuruf ist: „Wer mir nachfolgen will, verläugne sich selbst, und nehme sein Kreuz auf sich.“ Nun frage ich: Kann Jemand an diesen Vormann glauben, und ist nicht mitten in Noth wohlgemuth? Darum haben zu allen Zeiten Millionen im Glauben an diesen Vormann theils freiwillig, theils gezwungen der Güter und Genüsse dieses Lebens entbehrt, getrost und zufrieden, es nicht besser zu haben, denn ihr Meister und Herr. Nicht Staatseinrichtungen, ihr Glaube gab ihnen Trost und Frieden.

Ein anderes Uebel der Gegenwart, und eine Folge des herrschenden Materialismus ist die unmäßige Anhäufung der Glücksgüter in den Händen verhältnißmäßig Weniger, das maßlose

Erwerben, und in Folge dessen das Unterdrücken ärmerer Gewerbender neben sich. Welche Staatsmaßregel wird hier Hülfe schaffen? Das Christenthum allein, wenn es durchdränge, würde helfen. Ihm ist solche maßlose Güterjagd ein Gräuel. Sein Grundsatz ist: „Was nützt es dem Menschen, so er die ganze Welt gewinnt, sich selbst aber verliert und zu Grunde richtet?" Sein Grundsatz ist: Wir sind Glieder Eines Leibes; kein Glied darf das andere unterdrücken. Wir sind Brüder; kein Bruder darf und will seinen Mitbruder übervortheilen. Und sein Vorbild ist, im Gegensatz zu der Habgier der Welt, der Sohn des Allerhöchsten, in einem Stalle geboren, und gelegt in eine Krippe. Ein weiteres Uebel der Gegenwart, und gleichfalls eine Folge des herrschenden Materialismus, ist das schnelle Reichwerdenwollen, das Reichwerdenwollen ohne Arbeit und Leistung. Auch gegen dieses die Speculanten oft, das Publikum allezeit zu Grund richtende Uebel, vermag die Staatsgewalt wenig. Kaum daß sie da und dort einen kleinen Wucherer faßt; die großen stehen ohnehin in Ehren. Wer da gründlich helfen würde, wenn es durchgedrungen wäre, ist abermals das Christenthum. Seiner Anschauungsweise nach machen, wie so eben erwähnt, die Menschen zusammen Einen Leib aus, und jeder Einzelne ist ein Glied, berufen und verpflichtet als dieses bestimmte Glied mit der eigenen ihm gewordenen Fähigkeit zum Bestehen und Gedeihen des Ganzen zu wirken. Da ist also Leistung um Leistung. Es gibt kein Erwerben und Einnehmen ohne Entgegengeben und Arbeit. Der Christ in seiner Liebe fragt sich bei jeder Einnahme, die er hat, ob er sie auch verdient und wozu er sie bestimmt? Fern ist von ihm, daß er sich auf Kosten seines Nächsten klug bereichere. Das thut der Weltmann. Ja, würde das Christenthum durchdringen, so käme ein völlig anderes Princip in den öffentlichen Verkehr: das Princip der redlichsten Ausgleichung zwischen

Nehmen und Geben. Wiederum ist ein großes Uebel der Gegenwart die Unwilligkeit, womit man jeden Zügel erträgt, und die Keckheit, womit man alles Bestandene und Bestehende erschüttert. Wird uns eine Gewalt, werden uns Concessionen und Verbesserungen, ja selbst Umwälzungen von diesem wühlerischen Geiste befreien? Nimmermehr. Denn es ist der hochmüthige, der bittere, der stets negirende Geist. Es ist dessen Natur, den Zügel zu hassen, und das Bestehende zu verneinen. Dieser Geist, hätte er nicht mehr Anderes, würde sich gegen sich selbst kehren. Wer wird ihn bewältigen? — Einzig das Christenthum. Eben diesen Geist zu überwinden, ist der Stifter desselben in die Welt gekommen. Dem Geiste, welcher mit dem ersten Menschenpaar in die Welt eintrat, und in jedem Menschenherzen, das geboren wird, wiederkehrt, dem Geiste der Hoffart und des Ungehorsams setzt das Christenthum diametral die Demuth und den Gehorsam als seine Cardinaltugenden entgegen. Sein Stifter war nicht gekommen, seinen, sondern den Willen des Vaters zu thun; Er unterwarf sich diesem Willen bis zum Tode am Kreuze; ja auch seinen irdischen Aeltern war Er, und überhaupt jeder menschlichen Ordnung unterthan. Sein durch den Mund des Apostels ausgesprochenes Gebot ist: „Unterwerfet euch um Gottes willen sowohl dem Könige, welcher die höchste Gewalt hat, als den Statthaltern, die von ihm zur Bestrafung der Verbrechen und zur Belohnung der Rechtschaffenen gesendet sind. Unterwerfet euch als Freie, die aber nicht die Freiheit als Deckmantel der Bosheit mißbrauchen, sondern als Diener Gottes." Wer demnach Christ ist, und wahrer Christ, der ist kein stürmischer, niederreißender Geist; sondern wie sein Meister sanftmüthig und demüthig von Herzen; und der gelüstet nicht wider Zügel und Ordnung, sondern unterwirft sich dem Gesetze mit Aufrichtigkeit des Herzens, willig, nicht nur um der Strafe, sondern um Gottes willen. Nun siehe, das hilft! Die

Cardinaltugenden des Christenthums, Demuth und Gehorsam, sie helfen uns wider den negirenden Geist. Sage ich aber damit, das Christenthum fordere blinden Gehorsam und sei gegen Prüfung und Verbesserung? Nimmermehr! Ist es ja selbst ein unendlicher Fortschritt in der Weltgeschichte, und erklärt es sich ja selbst als einen Sauerteig, welcher die Völker fortschreitend durchsäuern müsse. Aber der wesentliche Unterschied zwischen dem reformatorischen Geiste des Christenthums und jenem der Gegenwart ist, daß der reformatorische Geist des Christenthums stets aufbauender Natur ist, bescheiden, Kern und Schaale unterscheidend, und nicht beide zugleich wegwerfend, vor Allem aber die Verbesserung der äußeren Zustände nicht ablösend von jener der inneren, d. i. der sittlichen, vielmehr alle Verbesserung anfangend mit der Verbesserung dieser letztern. Erst die sittliche Regeneration, dann die bürgerliche. Und als die Juden den Ruf zur innern Freiheit für eine Beleidigung ansahen, gingen sie, trotz alles Geschrei's nach Emancipation und trotz alles Römerhasses in schrecklicher Katastrophe unter. Ich halte es dießfalls mit dem Wahlspruche eines bekannten Theologen und Publicisten, dessen Ansichten ich außerdem nicht theile. Er sagt: „Werden wir besser, so wird bald Alles besser werden."

Ich nannte noch weitere Uebel, welche unsere öffentlichen Zustände drücken: den allverbreiteten Lügengeist, die Unverlässigkeit der Zeugnisse, die trügliche Umgehung der Gesetze, die Unredlichkeit in Abfassung und Anwendung der Verträge, die Unsumme von Processen, und die durch sachwalterische Auslegungskunst herbeigeführte Unsicherheit ihres Ausgangs 2c. Wo ist eine Macht auf Erden, die diesen Uebeln steuern kann? Man kann die Luft, die doch ein feines Element ist, hermetisch ausschließen, nicht aber die menschliche Pfiffigkeit, wo sie sich hinterlistig auf die Lauer legt. Den Geist der Wahrhaftigkeit und Liebe in die Herzen pflanzen — das ist das

einzige Mittel, dem unendlichen, durch die Welt gehenden Treiben des Truges zu wehren. Verdorrt die Wurzel, verdorrt der Baum. Welches ist aber jene Macht, welche den Geist der Wahrhaftigkeit und Liebe in die Herzen pflanzt? — Das Christenthum. Christus ist für die Wahrheit seines Zeugnisses in den Tod gegangen; darum ist der Christ fern von jener Feigheit, die aus Furcht oder Vortheil die Wahrheit verräth und falsches Zeugniß gibt. Christus hat es als Canon in seinem Reiche aufgestellt: „Euere Rede sei: Ja, Ja! Nein, Nein! Was darüber ist, kommt vom Bösen." So verlässig ist also die Wahrhaftigkeit des Christen, daß es keiner Eide bedarf, sondern sein Ja und Nein so wahr und treu ist, als eine eidliche Aussage. Und ganz natürlich. Denn nur der Egoist hat Ursache zu lügen, indem er sich in seiner wahren Gestalt nicht zeigen darf. Dagegen der Christ — was braucht er das, was er in seiner Liebe sinnt und will, zu verbergen? Und wo aufrichtiges christliches Wohlwollen ist, wie kann da trügerische Abfassung oder Auslegung der Verträge, oder Unredlichkeit im Verkehre seyn? Sucht ja Jeder nicht blos das Seine, sondern eben so aufrichtig auch das, was des Anderen ist. Und wie kann es leicht Processe geben? Den eigennützigen, unredlichen, harten und hartnäckigen Sinn, welcher die Streithändel insgemein herbeiführt und fortsetzt, hat ja das Christenthum überwunden. In seinem Bereiche entstehen Streitigkeiten gar nicht, oder sie werden durch Schiedsgericht und Vergleich im Entstehen geschlichtet. Eine Religion, welche sagt: „Will Jemand vor Gericht mit dir streiten und dir den Rock nehmen, so laß ihm auch den Oberrock," hat im Principe alle jene Proceßcalamität aufgehoben, welche zur Zeit Familien und Gemeinden unter sich verfeindet und die Gerichtspersonen erdrückt. Ebenso verhält es sich mit aller trügerischen Umgehung der Gesetze, mit allen Arten von Defraudationen ꝛc. Das Christenthum sagt: „Gebet Jedem, was

ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer; Zoll, wem Zoll; Furcht, wem Furcht; Ehre, wem Ehre gebührt," und: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist." Wer demnach Christ ist, erfüllt gegen den Staat seine Leistungen treu aus Gewissenhaftigkeit, und es ist gar nicht zu berechnen, welche Summen demselben weniger in Ausgabe und mehr in Einnahme kämen, wenn alles Volk christlich-gewissenhaft wäre.

Ich würde Ihre Geduld mißbrauchen, wollte ich noch ausführlicher von allen den weiteren, Eingangs erwähnten Uebeln zeigen, wie das Christenthum sie von Grund aus heile. Es sei mir erlaubt, nur noch der geschlechtlichen Ausschweifungen und der unglücklichen und getrennten Ehen zu gedenken. Wenn das Christenthum von der Jugend nicht bloß Keuschheit des Wandels, sondern Unbeflecktheit der Herzens fordert, wenn dasselbe den Jüngling und die Jungfrau mit jenen spezifischen Tugenden ausrüstet, ohne die es bei allen äußerlichen Geschicklichkeiten und Glücksgütern nie eine innige Lebensgemeinschaft der Gatten und nie ein wahres eheliches Glück gibt; wenn dasselbe den Gatten in der Verbindung Christi mit seiner Kirche ein großes Vorbild vor Augen stellt, und ihnen unter Hinweisung auf einen heiligen, gemeinsam zu verfolgenden Lebensberuf ein hohes Selbstbewußtseyn und eine fromme Begeisterung einflößt; wenn es die Unauflösbarkeit der Ehe als seinen Canon promulgirt, Liebe und Treue, wie sie sich's geschworen, fordernd bis zum Grabe: ist dasselbe gegenüber den Verwüstungen der ungezähmten Geschlechtsluſt nicht eine unendliche Wohlthat für den Einzelnen, für die Familie und den Staat? Und ist noch sonst Jemand im Stande, die jungen Seelen gegen den Andrang zumal der jetzigen Welt rein zu bewahren, und sie mit Selbstbeherrschung, mit Demuth, mit Geduld, mit Milde, mit Stärke, mit Muth und Ausdauer, mit Resignation und Hoffnung, wie man's zu einer glücklichen Ehe braucht, auszurüsten?

Und nun nur noch Eines, was zu unseren Mißständen

gehört, indem es namentlich den Verdächtigungen gegen die Staatsregierung Vorschub gibt: es ist das verminderte Vertrauen des Volkes gegen einen großen Theil der Beamten, welche Minderung besonders auch in der Nichttheilnahme derselben an dem Cultus ihrer Confession ihren Grund hat. Das Volk argumentirt nämlich in seiner Weise, indem es sagt: Wer keine äußere Religion hat, hat auch keine innere; wer keine innere hat, hat auch kein Gewissen; wer aber kein Gewissen hat, ist unser Freund nicht, und kein unbestechlicher, der Wahrheit und dem Rechte getreuer Mann, er ist ein Mann seiner Willkühr und seines Vortheils. Wenn das Volk dann zugleich bald da bald dort sieht, wie Härten verübt, Veruntreuungen begangen, oder der Buchstabe des Gesetzes zum Hohn des gesunden Rechtssinnes ausgebeutet oder gedreht wird, so kann sich dasselbe in seiner Ansicht und seinem Mißtrauen nur bestärkt finden. Wie anders müßte es seyn, wenn Vorgesetzte und Untergebene sich in dem Höchsten und Theuersten, was der Mensch hat, vereint sähen — im religiösen Glauben! Ich bin weit entfernt, zu wünschen, daß die Staatsdiener in die Kirche commandirt werden, aber das ist mir klar, wie sehr es das Vertrauen des Volkes zu ihnen heben und das gegenseitige Verhältniß bessern müßte, wenn sie zur Kirche kämen in Kraft ihrer christlichen Ueberzeugung, und wenn sie die Früchte dieser Ueberzeugung in ihrem amtlichen Wirken darlegten in Gerechtigkeit und Väterlichkeit. So viel ist immer gewiß, daß ein Beamter, welcher von Grund aus Christ ist, und daher sich als Verwalter Gottes ansieht, für die gewissenhafteste Geschäftsführung Beweggründe und mächtige Beweggründe hat, wie solche der Nicht-Christ nicht hat. Namentlich ist er ein Freund und Vater der Armen, denn er ist selbst wenig in seinen Augen, und ein Bekenner des Evangeliums der Armen.

4) Ich könnte nun, nachdem ich gezeigt habe, wie das

Christenthum (lebendig geworden) die socialen und sittlichen Gebrechen der Gegenwart heilen würde, noch weiter gehen und darthun, daß dasselbe alle Gesetze, Institutionen und Behörden des Staates durchdringen sollte, und daß es den besten Staat zu verwirklichen charakteristisch geeignet wäre. Denn in der That würde dieses der beste Staat seyn, wo der Geist der Gerechtigkeit und Liebe des Evangeliums die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und das Volk in gleichem Maße durchdrungen hätte. Allein diese Deduction würde mich über mein vorgestecktes Ziel hinausführen. Ich glaube auch ohne dieses zu der Folgerung, welche ich ziehen will, mich berechtigt, zu der Folgerung nämlich: daß der Staat (jeder Staat, nicht etwa blos der badische) alle in seinem Bereiche liegenden Mittel aufbieten müsse, in allen Gliedern der Gesellschaft — vom Höchstgestellten bis zum Geringsten — christliche Gesinnungen lebendig zu machen.

Aber ist das nicht Sache der Kirchen? — Allerdings. Und möchten nur sämmtliche Diener derselben erwägen, wie viele Mittel zur Erhaltung und Förderung der gesellschaftlichen Wohlfahrt eben damit in ihre Hand gelegt sind, daß sie den Glauben an das Evangelium und die aus diesem Glauben entspringenden Früchte zu pflegen den eigensten Beruf haben! Indessen muß alle durchgreifende Durchsäurung der Gesammtheit durch das Evangelium zunächst von da ausgehen, von wo überhaupt alle Bildung ausgeht: von der Familie und der Schule. Da nun der Staat (namentlich auch der badische) alle Schulen, von der Elementarschule an bis zur Universität, an sich genommen hat, so ist es recht vorzugsweise ihm in die Hand gegeben, durch die Schule auf Belebung des Christenthums in allen Klassen der Gesellschaft hinzuwirken. Aber geschieht es nicht wirklich? — Es ist gebührend anzuerkennen, daß in dem Lehrplane der Elementarschulen der

Religionsunterricht die erste Stelle einnimmt, und daß den Localgeistlichen auf ihre Schulen auch außerdem großer Einfluß gesetzlich gewährt ist. Deßgleichen ist gebührend anzuerkennen, daß auch in dem Lehrplane für höhere Bürgerschulen, Gymnasien und Lyceen der Religionsunterricht die erste Stelle einnimmt, daß für diese Mittelschulen besondere, den Cultus der Schüler zweckmäßig ordnende Vorschriften, sowie für das Lehrerpersonal geeignete Weisungen bestehen. Ebenso ist dankbar hervorzuheben, daß Schullehrerseminarien errichtet sind, in denen die künftigen Lehrer nicht blos zur Ertheilung des Elementarunterrichtes befähigt, sondern zugleich sittlich religiös gebildet werden sollen. Und darf ich es vergessen, was auch für Bildung der Geistlichen, dieser eigentlichen Boten des Evangeliums, geschieht? Indessen so wahr und dankenswerth das Alles ist, so hat es doch bisher dem Zwecke einer allgemeinen christlichen Durchbildung nicht genügend entsprochen.

Werfen wir unsern Blick vor Allem auf die Volksschule. Hier ist es, wo die Jugend lebendig in das Christenthum eingeführt werden muß. Aber selbst die Alten, wenn ihnen das Christenthum abhanden gekommen ist, werden demselben oft von hier aus, wenn sie den Glauben und dessen Früchte, den liebreichen und gehorsamen Sinn ihrer Kinder sehen, wieder gewonnen. In der That, wer christlichen Geist und christlichen Sinn in die Masse bringen will, muß das Wenigste von späteren Bemühungen hoffen: hier muß er ihn tief und unverwüstbar pflanzen. Die Pflanzer und Pfleger sind die Geistlichen und Schullehrer. Aber Niemand pflanzt, was er selbst nicht hat, am wenigsten die Religion. Geistliche und Schullehrer müssen daher vor Allem selbst für das Evangelium und für Volksveredlung durch dasselbe begeistert seyn. Und Niemand pflanzt und pflegt mit Erfolg allein, wozu er der Beihülfe Anderer bedarf. Geistliche und Schullehrer müssen daher zum Zwecke durchgreifender christlicher

Jugendbildung, mit Zurückstellung aller etwaigen Antipathien und Sonderinteressen, aufrichtig und herzlich zusammenhalten. Nun begegnet uns aber die allbekannte Thatsache, daß sich die Schullehrer in großer Zahl der ihnen obliegenden Kirchendienste schämen. Deutet das warmen, religiösen und kirchlichen Sinn an? Und eben so begegnet uns die Thatsache, daß sie andringlich Emancipation von der Kirche verlangen. Zeigt das den Willen, für christliches Glauben und Leben mit den Geistlichen Hand in Hand zu wirken, und mit ihnen für die einzig wahre Bildung, welche in der Welt ist, die christliche, zusammenzustehen? Das ist kein gedeihlicher Geist, der sich da zeigt. Und hier legt sich von selbst das weitere Bedenken nahe, ob die Schullehrerseminarien in Absicht auf religiöse Bildung ihrer Zöglinge bis jetzt ihrem Zwecke entsprochen haben? Das eben angeführte Verlangen scheint nicht dafür zu sprechen Es ist darum im höchsten Interesse des Staates, dafür zu sorgen, daß die Zöglinge des Schullehrerstandes in diesen Anstalten einen christlichen der Kirche freundlichen und für die Pflanzung christlicher Erkenntniß und Sitte begeisterten Sinn erhalten. Daß in dieser Hinsicht Wünsche bestehen und der Staatsregierung vorgelegt sind, weiß ich; daß denselben Rechnung werde getragen werden, hoffe ich. Uebrigens bin ich der Ansicht, daß, indem man von dem Schullehrerstand überhaupt, namentlich aber auch für öffentliche christliche Bildung viel fordert und erwartet, man auch in aller Weise auf ökonomische Besserstellung desselben bedacht seyn müsse. Dabei ist jedoch wahr, daß, wenn dieser Stand in den Seminarien nicht lernt, demüthig und genügsam zu seyn, und sich der Jugendbildung zu opfern um Gottes und des ewigen Lebens willen, keine Besserstellung genügen werde, ihren unzufriedenen Sinn zufrieden zu stellen. Denn wo ist für unsere Wünsche die Grenze, wenn wir uns solche nicht selbst setzen?

Ich komme an die Mittelschulen (die höheren Bür-

gerschulen eingeschlossen). Wenn ein lebendig und kräftig durchdringendes Christenthum in die Masse ausgehen soll, so muß es, nächst der Volksschule, von den Mittelschulen kommen, denn in diesen empfängt der eigentliche Kern des Volkes (die künftigen Führer und Lenker, die Vormänner und Vorbilder der Gesellschaft) seine erste Bildung, insbesondere jene religiöse Richtung, welche sich in der Regel auch in der Folge behauptet, oder, wenn vielleicht auf eine Zeit zurückgedrängt, wieder geltend macht. Stünde es daher mit der Pflege eines klaren, gründlichen und wärmevollen christlichen Geistes an den Mittelschulen gut, so wäre unendlich viel gewonnen. Aber ich begegne hier einem großen, ich glaube durch ganz Deutschland verbreiteten Irrthum, und einigen Mißständen, über die ich mich etwas verbreiten muß. Der große Irrthum ist, daß man die Anforderungen, welche die Religion, d. h. das Christenthum an die Mittelschulen macht, mit den in den Lehrplan aufgenommenen Unterrichtsstunden erfüllen zu können oder erfüllt zu haben gemeint ist, während doch in der christlichen Religion unterrichten und christlich bilden zwei ganz verschiedene Dinge sind. Zwar gibt es ohne tüchtigen christlichen Unterricht keine christliche Bildung, aber die Aufnahme des christlichen Unterrichtes ist noch weitaus nicht christliche Bildung. Ein Schüler kann unterrichtet, d. h. mit den Wahrheiten des Christenthums und den Gründen desselben bekannt gemacht seyn, ja auch diesen letzteren beipflichten, ohne daß er deßwegen je die Bedeutung und Kraft dieser Wahrheiten gefühlt hätte, ohne daß er je in denselben heimisch und freudig geworden wäre, und ohne daß sie ihn je durchdrungen, und auf die Regelung seines inneren und äußeren Lebens einen entschiedenen Einfluß gewonnen hätten.

Welches sind nun die Folgen des eben erwähnten großen Irrthums, d. h. der eben erwähnten Vermischung oder Verwechslung der beiden Begriffe? Die Folgen sind unermeßlich.

Nun proponirt man uns z. B. Communalschulen, und meint, die Interessen des Christenthums und der christlichen Kirche seien in denselben vertreten, wenn ein Religionslehrer allwöchentlich zwei Stunden vor den Schülern erscheint, und ihnen den Religionsunterricht ertheilt, d. h. etwa Lehrsätze des Katechismus erklärt und auswendig lernen läßt. Allein, kann er denn in den zwei Stunden, in denen er wie ein Gast in der Schule erscheint, christlich bilden, für das Christenthum beseelen, dasselbe in den jungen Herzen wirksam machen? Unmöglich. Aber das Alles verlangt man auch nicht. Nach dem großen, in Rede stehenden Irrthum will man Unterricht, und nichts weiter, gleichsam als ob die Religion auch, wie andere Schulgegenstände, eine Aufgabe des Wissens und nicht des Lebens wäre. Eine andere Folge des erwähnten Irrthums ist, daß dieses System, welches uns in Communalschulen in Aussicht steht, an den Mittelschulen bereits mehr und weniger in Uebung ist. Nämlich irgend ein oder zwei Lehrer besorgen lehrplangemäß den Religionsunterricht, die anderen Lehrer dagegen sind für die übrigen Lehrgegenstände angestellt. Daß sämmtliche Lehrer für Entwickelung und Bildung des höheren Menschen, d. h. für christliche und christlich-sittliche Erziehung ihrer Schüler zusammenstehen und wie ein Mann zusammenwirken sollten, ist wenig in das Bewußtseyn getreten. Es hat Jeder derselben sein Pensum, und darauf beschränkt sich im Allgemeinen seine Thätigkeit. Zwar bestehen vorschriftmäßig Lehrerconferenzen, und deren Anordnung ist mit Dank anzuerkennen, aber ich zweifle, ob das Bewußtseyn ihrer höheren und höchsten Bestimmung sie im Allgemeinen durchdringe. Eine weitere Folge des in Rede stehenden Irrthums ist, daß das Fachsystem an den Gelehrtenschulen (wie mir scheint) noch immer über Gebühr ausgedehnt ist. Sobald man freilich blos den Unterricht im Auge hat, mag es zuträglich erscheinen, wenn der, welcher in irgend einem

Fache Meister ist, dieses Fach in allen Klassen lehrt. Anders verhält es sich aber, wenn man der Erziehung Rechnung trägt. Bei dem Fachsystem kommt der Lehrer und geht. Hat seine Stunde geschlagen, so tritt ein Anderer ein. Keiner gehört den Schülern, Keiner betrachtet sie als sein: Jeder will nur sein Fach gelernt wissen. Soll daher die Erziehung gedeihen, so muß in den Jahren der eigentlichen Erziehung das Classensystem befolgt werden. Der Lehrer muß eine Classe haben; er muß die Schüler derselben sein nennen können; sie müssen ihn lieben und er sie. So wird es ihm anliegen, sie als seine Kinder nicht blos zu unterrichten, sondern auch in allweg zu bilden. Die Schüler dagegen werden ihm nicht nur als ihrem Lehrer aufmerken, sondern ihm als ihrem Vater folgen. Was sollte es auch in der That für Schwierigkeiten haben, bis zur Quinta das Classensystem festzuhalten, da doch wohl jeder Classenlehrer vermöge seiner allgemeinen Bildung so viel Geographie, Geschichte, Mathematik, Rechnen rc. inne haben wird, als für seine Classe nothwendig ist. Wirklich ist auch im Jahre 1844 in Baden eine Verordnung zu Gunsten des Classensystems erlassen worden, aber ein Blick in die Schulprogramme zeigt, daß dieselbe noch nicht in dem Umfang zur Ausführung gekommen ist, als wohl im Interesse des Erziehungszweckes zu wünschen wäre.

Eine weitere üble Folge des Irrthums, daß den Anforderungen der Religion Genüge geschehen sei, wenn nur der Unterricht in derselben ertheilt wird, besteht darin, daß man vielfach bei der Wahl Derjenigen, die diesen Unterricht geben sollen, nicht streng genug verfährt. Wenn einer nur Geistlicher ist, so muß er insgemein auch den Religionsunterricht übernehmen. Ein Geistlicher muß ja, denkt man, hiefür taugen. Allein es ist schon die Frage, ob er auch nur für den bloßen Unterricht geeignet sei. Es kann nämlich einer ein Geistlicher, ein wackerer Philolog, wohl auch im Allgemeinen zur Ertheilung des Religionsunterrichts befähigt seyn, und kann

es vielleicht doch nicht verdienen, daß ihm dieser Unterricht bei solchen Knaben und Jünglingen anvertraut werde, bei denen so unendlich viel daran liegt, daß sie recht klare und gründliche Religionskenntnisse, als feste Unterlage für alle Zukunft, erhalten. Dann aber handelt es sich hier ja ganz und gar nicht blos um das Lehren und pflichtliche Lernen religiöser Begriffe und Sätze; es handelt sich vielmehr um eine solche Darstellung des Religionsinhaltes, daß man diesen Inhalt mit Interesse hört, daß man innerlich durch denselben angeregt wird, daß man ihn lieb gewinnt und für ihn lebt. Allein eine solche Darlegung ist nur Sache der Wenigern: dazu gehören seltene Eigenschaften, dazu gehört namentlich auch eine religiös-geweihte und anziehende Persönlichkeit. Nun wohl, so sehe man auch, ehe man einem den Religionsunterricht zuweist, nicht blos, ob er ein Geistlicher und in der philologischen Prüfung bestanden ist, sondern man lasse ihn im Ertheilen des Religionsunterrichtes vor einer Prüfungscommission eine Probe machen, ob er entspreche; man erforsche seine ganze Persönlichkeit, ob sie gewinne und anziehe; man suche im ganzen Lande nach den geeignetsten Männern, ob man sie nicht finde. Wenn in einer Verordnung vom Jahre 1845 gesagt ist, der Religionsunterricht sei zu ertheilen von einem (christlich) durchgebildeten Manne, der bei innerer Begeisterung für seinen Gegenstand auch durch seinen Charakter das junge Gemüth zu gewinnen geeignet sei, so ist das vortrefflich gesagt. Daß es nur auch geschehe! — Indessen nicht blos der Religionslehrer muß auf christliche Bildung und Gesittung hinwirken; auch die Lehrer der anderen Fächer müssen es. Ich habe schon gesagt, daß ein Zusammenstehen sämmtlicher Lehrer seyn müsse. Darum handelt es sich bei der Anstellung auch von diesen nicht blos darum, ob sie in ihrer Classe oder ihrem Fache unterrichten können, sondern zugleich, ja noch weit mehr darum, ob sie für ihren Beruf eine Begeisterung haben, ob sie sich mit Liebe an

ihre Schüler hingeben und dieselben anziehen werden, ob sie ihre Aufgabe in die allseitige Bildung, insbesondere in die religiös-sittliche Erziehung derselben setzen, und mit den übrigen Lehrern hiefür zusammenzuwirken sich verpflichtet fühlen. Es kann ein Lehrer geschickt seyn, aber wenn er seine Schüler nicht anregt, so wirkt er selbst als Lehrer wenig. Und es kann ein Lehrer geschickt seyn, aber wenn er, (wie schon mehrfach vorgekommen) einen Kitzel hat, seinen ungläubigen Sinn vor seinen Schülern durch Wort oder That kund zu geben, so wirkt er zerstörend an seiner Anstalt. Wenn ein Vater einen Hauslehrer annimmt, so fragt er nicht blos, ob derselbe in den betreffenden Fächern unterrichten könne, sondern er fragt noch nach vielem Anderen. Das Gleiche thue der Staat! Damit will ich jedoch nicht etwa Tadel gegen irgend eine Behörde aussprechen. Ich weiß wohl, daß man Subjecte, wie man sie wünschen muß, nicht durch ein Machtwort hervorrufen kann. Immerhin aber muß der Grundsatz, wie ich ihn ausgesprochen, maßgebend seyn.

Ich komme noch auf einige Mißstände zu sprechen. Man kann auf das nächst Vorausgegangene erwiedern, man habe an den Mittelschulen wohl darauf Bedacht genommen, daß die Religion nicht blos gelernt, sondern auch geübt werde, indem man einen der Confessionen entsprechenden Cultus eingerichtet habe. Hier solle das, was in der Unterrichtsstunde gelernt worden, lebendig werden und sich aussprechen. Allerdings nun ist es wahr, daß das Wort der Lehre und der Cultus sich gegenseitig unterstützen und ergänzen müssen. Allein nimmermehr wird der Cultus lebendig machen, was dem Gesagten zufolge der Unterricht so vielfach todt geboren hat. Und dann entspricht (abgesehen hievon) der Cultus an unseren Mittelschulen seinem Zwecke? Ich kann es nur zum Theil bejahen: und das ist der erste Mißstand, den ich berühren wollte. Es wird gepredigt; aber mein Gott! wie viel gehört dazu, um

die Aufmerksamkeit junger flüchtiger Leute zu fixiren; wie viel, um sie anzuziehen und durch einen Predigtvortrag wirklich zu erbauen? Sind es nun Männer von vorzüglicher Begabtheit hiefür, denen das Predigtamt an den Mittelschulen übertragen ist? Ich fürchte, es sind vielfach Lehrer, welche, durch die Arbeit der Woche erschöpft, am Sonntag noch als Prediger und Liturgen auftreten müssen. Ich fürchte, es sind Männer, welche ihren Beruf in ihrer Lehrstelle sehen, und (wie leicht begreiflich) das Predigen als eine leidige Zugabe betrachten. Ich fürchte, es sind nicht selten Geistliche, welche in Anderem, aber gerade vielleicht im Predigtamte sich nicht auszeichnen. Was können die jungen Leute da in Absicht auf christliche Bildung gewinnen? Sie empfinden in der Predigt Langweile, bekommen mit der Langweile gegen das Wort Gottes Geringschätzung, und weiterhin Abneigung, den Zeitpunkt herbeiwünschend, wo sie des Kirchengehens ledig seyn werden. Was folgt daraus? Dieses, daß, wenn der Cultus seinen Zweck erfüllen, und nicht sogar vielfach nachtheilig wirken soll, für das Predigtamt an den Mittelschulen anders gesorgt seyn muß, als zur Zeit vielfach der Fall ist. Der andere Theil des Cultus ist (bei den Katholiken) die Messe. Ich weiß, daß während derselben bei vielen Schülern keine Andacht, ja sogar Lesung fremdartiger weltlicher Dinge, Durchsicht der Schulhefte u. s. w. stattfindet. Solche Schüler, indem sie sich, wie während der Predigt, also auch während der Messe langweilen, gewinnen durch den zweiten Theil des katholischen Cultus nicht nur abermals nichts, sondern werden dem kirchlichen Leben durch denselben noch mehr entfremdet, indem ihnen die aufgezwungenen Uebungen desselben eine Last sind. Das ist ein großer Mißstand. Woher kommt er? Vielleicht liegt er in der katholischen Messe an sich? Nein! denn noch nie hat ein Christ, wenn er anders einen richtigen Begriff von derselben hatte (sie ist ja nichts anderes, als die Feier des Abendmahles und Todes des Herrn),

anders, denn mit Hochachtung von ihr gesprochen. Der Mangel an frommer Theilnahme von Seiten der Schüler weist vielmehr recht anschaulich auf den ungründlichen und unerwecklichen Religionsunterricht zurück, von dem ich oben gesprochen. Wie die Frucht, so der Baum. Allerdings mag der Mangel an frommer Theilnahme theilweise seinen Grund auch in der unzweckmäßigen, anregungsleeren Weise haben, wie die Messe je eben gefeiert wird. Wenn z. B. weder der Einzelne sein Gebetbuch mitbringen muß, noch Alle zusammen eine eingreifende, von einem Priester geleitete Gemeinandacht halten, so liegt es nahe, daß sich Jeder mit dem unterhält, was ihn eben interessirt. Darum werde angelegentlich für eine belebende, allgemein anregende Feier der Messe gesorgt! Was die Wirksamkeit des Cultus an den katholischen Anstalten sehr befördern könnte, ist eine Verordnung vom Jahre 1845, worin die Erwartung ausgesprochen ist, daß in der Regel sämmtliche Lehrer einer Anstalt mit den Schülern den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen besuchen, auch zu Ostern mit denselben zum Tische des Herrn gehen. Offenbar müßte dieses auf die Schüler sehr anregend wirken. Aber ob dieser Erwartung auch entsprochen wird? — Indem ich von dem Cultus an den Gelehrtenschulen rede, kann ich es nicht unbeklagt lassen, daß an der ersten evangelischen Gelehrtenschule des Landes für die Schüler ein eigener Cultus gar nicht besteht.

Ich fahre fort und komme an einen andern Mißstand: an den Mißstand nämlich, daß bei der Benotung und Classification der Schüler dem Fortgang in den Religionskenntnissen nicht besondere Rechnung getragen, dieser Fortgang vielmehr mit jenem z. B. in der Kalligraphie ungefähr gleich gewerthet wird. Nach einer Verordnung nämlich vom Jahre 1844 zieht bei der Benotung und Classification der einzelne Gegenstand nach der Zahl der Stunden, welche demselben im Lehrplan wöchentlich zugeschieden sind. Nun sind aber für den Re-

ligionsunterricht wöchentlich nur zwei Stunden angesetzt. Der Fortgang in der Religion zieht also den übrigen mit sechs bis acht wöchentlichen Lehrstunden bedachten Gegenständen gegenüber nur mit zwei Stunden, und wiegt folglich nicht mehr, als der Fortgang in jenen Nebenfächern, denen wöchentlich zwei Stunden anberaumt sind. Und wohl steht also in den Programmen die Religion als erster Lehrgegenstand an der Spitze der übrigen, bei der Classification aber steht sie unter den Nebenfächern, neben Geographie, Kalligraphie, Zeichnen rc. Ob das nun die Achtung der Schüler gegen dieselbe und ihren Eifer im Erlernen derselben sporne, wird sich von selbst beantworten. Ich habe gesagt, der Religion seien im Lehrplane zwei Stunden zugeschieden. Ich halte das zwar nicht in allen, aber in jenen Classen, wo es sich um die eigentliche Grundlegung des religiösen Wissens und Lebens handelt, für zu wenig. Man muß in Anschlag bringen, daß in diesen Classen memorirt, das Memorirte abgehört, das Abgehörte wiederholt werden muß: schon das nimmt viele Zeit weg. Sodann hat nicht jeder Lehrer das Geschick, überall auf dem kürzesten Weg und mit höchster Zeitersparniß vorwärts zu kommen: es geht immer auch Zeit verloren. Weiter finden sich überall auch Schwächere, die man nicht zurücklassen darf, denen man vielmehr nachhelfen und weitere Erklärung geben muß: auch dazu gehört Zeit. Endlich handelt es sich, wie oben ausgeführt worden, nicht blos um's Lehren und Lernen; das junge Gemüth bedarf außerdem der religiösen Anregung, und auch hiefür muß dem Lehrer eine Zeit gegönnt seyn. Wöchentliche zwei Stunden für die Religion sind also in einzelnen Classen ganz gewiß zu wenig. Eine Verordnung vom Jahre 1845 verfügt, daß dem Religionsunterricht in der obersten Classe des Lyceums eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in wissenschaftlich rationeller Entwickelung der Beweis zu liefern sei, daß das Christenthum keine besonnene Prüfung zu scheuen

habe. Sehr gut! Und gewiß sollen die Schüler dieser Classe in den Stand gesetzt werden, sich der Skepsis und des Unglaubens, wie solche in diesem Alter von allen Seiten an sie andringen, zu erwehren. Wenn ferner in derselben Verordnung vor Polemik gewarnt wird, so ist das, sofern durch dieselbe der confessionelle Friede gestört werden wollte, abermals ganz in Ordnung. Indessen glaube ich, daß der confessionelle Friede nicht gefördert wird dadurch, daß man von der gegnerischen Confession *schweigt*, sondern dadurch, daß man von ihr *redet*, aber von ihr redet *ohne Entstellung*. Ich wünsche sehr, daß jene Lehrer, welche über confessionelle Gegensätze zu sprechen haben, vor Allem darin geprüft seien, ob sie die gegnerische Confession in Wahrheit *verstehen*, dann, daß sie darauf *verpflichtet werden*, diese Confession, sofern sie von ihr zu reden haben, unentstellt darzulegen. Das würde die gegenseitige Achtung der Bekenner verschiedener Confessionen befördern und durch die Förderung der gegenseitigen Achtung dem confessionellen Frieden weit zuträglicher seyn, als über Lehren und Institutionen schweigen, über die man ja am Ende doch sich eine Vorstellung machen muß, insgemein aber dann eine sehr irrthümliche, oft gehässige macht.

Endlich will ich noch des Mißstandes erwähnen, daß zur Zeit bei uns von der Disciplin der Lyceen hinüber zur vollen Freiheit der Universität gar kein Uebergang besteht. Die Folge ist, daß die Schüler der obersten Classen des Lyceums gegen eine Disciplin gelüsten und vielfach ausschlagen, welche ihrem vorgerückten Alter nicht mehr angemessen scheint, und daß sie, wenn sie sofort auf die Akademie übertreten, die Freiheit, welche ihnen hier gewährt ist, zu genießen nicht vorher in etwas gelernt haben. Offenbar wäre es dem sittlichen Geiste (abgesehen von dem Interesse der Wissenschaft) zuträglicher, wenn ein Uebergangsjahr bestünde mit einer Disciplin, strenger als an der Universität, freier als am Lyceum. Was *die höheren*

Bürgerschulen, die Gewerbsschulen ꝛc. betrifft, so gilt in Absicht auf christliche Erziehung im Allgemeinen dasselbe von ihnen, was ich von den Gelehrtenschulen gesagt habe. Besonders aber muß auffallen, daß die höheren Bürgerschulen dem ordentlichen Seelsorger entzogen sind. So wachsen die Schüler dieser Schulen heran, ohne in ihren Bildungsjahren ihren künftigen Seelsorger kennen und lieben gelernt zu haben. Und er (ihr Pfarrer) redet in der Folge zu ihnen, ohne daß er sie auf Stunden zurückführen kann, die er mit ihnen in Glauben und heiliger Begeisterung getheilt. Kurz, er ist ihr Hirt; aber er kennt nicht seine Schafe und die Schafe nicht ihn.

Es kann Ihnen nicht entgangen seyn, daß ich in Betreff dessen, was an unseren höheren Gelehrtenschulen im Interesse christlicher Erziehung geschehen müsse, das Hauptgewicht auf die Lehrer dieser Anstalten gelegt habe. Wie überall, so sind auch hier die Personen, durch welche das Werk gefördert werden soll, die erste Bedingung seines Gedeihens. Man muß daher, durchaus geeignete Lehrer zu gewinnen, nicht Kosten scheuen. Man muß vor Allem für ihre allseitige Ausbildung Sorge tragen. Wo aber ein Angestellter zum Bildner der Jugend nicht taugt, werde er (ob auch mit Belastung der Staatscasse) an eine andere Stelle gesetzt, für die er geeigenschaftet ist; wer dagegen die Tüchtigkeit hat, werde berufen, auch wenn es mit materiellen Opfern geschehen muß. Man vergesse nicht, wie viele Tausende im Staatshaushalte ausgegeben werden für Dinge, welche für die öffentliche Wohlfahrt unendlich weniger belangreich sind, als die ächt humane d. i. christliche Bildung der künftigen Gesetzgeber, Richter, Sachwalter, Aerzte, Verwaltungsbeamten, Geistlichen ꝛc. Das Wichtigere soll aber dem weniger Wichtigen vorangehen. Man scheint in der That die große Bedeutung der Lehrer an den Gelehrtenschulen nicht genugsam zu würdigen, wenn man die verhältnißmäßig so

überaus niedrigen Besoldungen zum Maßstab nimmt, die sie, wenigstens an einzelnen Anstalten, beziehen.

Wahrhaft christlich gesinnte Lehrer sind das Erste. Aber dann wünsche ich an unseren Gelehrtenschulen noch Eines, nämlich Erziehungsanstalten. Man hat solche in England und Deutschland bis auf diesen Tag an Universitäten; warum sollten wir sie nicht um so mehr an Gymnasien und Lyceen haben? — Das erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hat sie für die Lyceisten, welche sich in der Folge dem katholischen geistlichen Stande widmen wollen, schon seit Jahren bittlich in Antrag gebracht, weil Bewahrung des Jünglings vor gröberen sittlichen Verirrungen die Grundbedingung eines künftigen würdigen Geistlichen ist. Aber ist diese Bewahrung ein großes Gut blos für künftige Geistliche? Ich bin überzeugt, daß alle besorgte Aeltern, welche ihre Söhne auf Gymnasien oder Lyceen schicken müssen, mit wahrer Beruhigung und Dankbarkeit ein Institut begrüßen würden, das, während es ihren Kindern freie Entwickelung gewährte, zugleich ihrer Unerfahrenheit Schutz gegen Verführung sicherte, und ihren etwaigen Gelüsten zu Ausgleitungen rechtzeitige Mahnung und Zügelung entgegensetzte. Und ist eine unverdorben verlebte Jugend, ist bewahrte Sittlichkeit blos für die besorgten Aeltern ein großes Gut? Ist sie es nicht ebensowohl für den Jüngling selbst, für den künftigen Mann, für den Familienvater, für den Beamten, für den ganzen Staat? — Und noch Eines: Ich habe von der Bildung zu lebendiger Liebe und Uebung des Christenthums gesprochen. Aber es gibt ohne Sittlichkeit kein eigentliches Verständniß und keine lebendige Liebe des Christenthums. Ich kenne Viele, denen das Christenthum gleichgültig, endlich zuwider geworden ist, weil ihre Seele unedel und gemein wurde. Soll und will daher das Christenthum in dem Jünglinge lebendig gepflegt werden und bewahrt bleiben, so muß die Sittlichkeit gepflegt und bewahrt werden, und es müssen zu dem

früher Ausgeführten pflegende und bewahrende Anstalten der Sittlichkeit ergänzend hinzukommen. Das Christenthum ist der Träger würdiger Sitten: sie sind desselben wesentliche Frucht; aber hinwiederum sind unverdorbene Sitten auch die Träger des Christenthums. Ein sinnlicher Mensch faßt nicht, was des Geistes ist. Darf ich zu dem Bisherigen noch einen Wunsch beifügen, so ist es der auf Verminderung der vielen Behörden, denen die Schulen unterstellt sind. Einheit im Zwecke und Kraft in der Durchführung fordert zwar nicht gerade eine einzige Oberbehörde, schließt aber jedenfalls eine Vielheit derselben aus. Welches immer aber die Behörden seien: das Wohl des Staates verlangt, daß ganz besonders auch sie das positive Christenthum aufrichtig wollen, und kräftige, unzweifelhafte Beweise dieses Wollens geben. Ueber Bibliotheken, wie sie an den Anstalten seyn sollen, über Lectüre und deren Leitung, über Einführung der Jugend in die classische Literatur unseres Volkes rc. will ich nicht eingehen und deren Wichtigkeit nur andeuten.

Der Gang meines Vortrages führt mich jetzt zu den Universitäten. Der Akademiker ist frei. Ist er dieses, so muß er es vor Allem, sagt man, in dem seyn, worin es überhaupt keinen Zwang geben darf — in der Religion. Ich habe nichts dagegen, und ist er bis zur Universität in den Grundsätzen und in der Verehrung des Christenthums herangewachsen, so wird er demselben huldigen, auch wo er nicht mehr von außen her an dasselbe gemahnt und zu demselben hingeführt wird. Indessen drei bis vier Universitätsjahre sind lang; der Reiz, mit der erlangten Vollfreiheit alle bisherigen Bande abzuschütteln, ist groß; der Verlockungen des modernen Antichristianismus sind unzählige und mächtige; dabei ist die christliche Bildung, welche der junge Mann auf die Universität bringt, den oben angeführten Gebrechen zufolge vielfach nur oberflächlich, ohne Verständniß und Liebe des eigentlichen Christenthums.

Bei dieser Sachlage dürfte es wohl gerechtfertigt seyn, wenn die Akademiker aller Facultäten gehalten würden, während ihrer langen akademischen Laufbahn wenigstens noch einmal etwas über Religion und Christenthum zu hören, und eine Fortsetzung jenes wissenschaftlich-rationellen Unterrichts im Christenthum zu erhalten, welchen eine oben citirte Verordnung für die Obersexta vorschreibt. In früherer Zeit hat man mehr als das, was ich beantrage, man hat einen akademischen Gottesdienst gehabt. Ob es ein Fortschritt, daß solcher abgekommen ist, und seine Wiederherstellung als unzulässig angesehen wird?

Nachdem ich meine Ansicht darüber, wie der Staat den Einfluß des Christenthums auf alle Stände der Gesellschaft mittelst der Schule heben möge, dargelegt habe, komme ich im Uebrigen auf meine frühere Erklärung zurück, daß diese Hebung ganz vorzugsweise Sache der Kirche sei. Eben ja hiefür ist die Kirche gestiftet. Darum aber hat der Staat auch im Interesse seiner Selbsterhaltung und Wohlfahrt die Pflicht und das Recht, die Kirche (falls er es für nöthig erachten sollte) aufzufordern, den Bedürfnissen und Gefahren der Zeit ganz besondere Rechnung zu tragen, und ihre Mittel in höchster Kraftanstrengung aufzubieten, um Glauben und Tugend in alle Herzen zu bringen, besonders dieselben in den Familien zu wecken und zu heben. Deßgleichen und eben darum hat der Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung und Wohlfahrt das weitere Recht und unter Umständen auch die Pflicht, namentlich darnach zu fragen, wie viel Zeit dem Religionsunterrichte in den Elementarschulen von den Geistlichen gewidmet, und mit welcher Liebe und Anstrengung diese Zeit von ihnen für christliche Belehrung und Erziehung verwendet werde. Ebenso hat er das Recht und unter Umständen die Pflicht, sich zu überzeugen, daß nichts in der Kirche sei oder geschehe, was der Mißachtung des Christenthums und dem Unglauben zur Beschönigung dienen, und mit den unabweisbaren Forderungen der Gegenwart

in unversöhnlichem Widerspruch stehen würde. Freilich aber darf der Staat hinwiederum den Arm der Kirchenbehörde, wo er zur Erbauung eines lebendigen Christenthums thätig ist, nicht lähmen, muß vielmehr eine kräftige Kirchenverwaltung in allweg gerne sehen und schützen. Ich schließe mit der Bemerkung, daß alle deutschen Staaten, insbesondere Baden, verfassungsgemäß auf dem Christenthum stehen. Mein Vortrag geht daher letztlich dahin, daß die Verfassung namentlich auch in diesem Punkte ganze volle Wahrheit werde, d. h. daß das Christenthum nicht blos in der Verfassungsurkunde und nicht blos scheinbar, sondern nach seiner ganzen Wahrheit und Kraft die Religion des Landes sei, und seine Segnungen heilend, schützend, beglückend über Fürst und Volk ausgieße. Ich stelle den Antrag, die hohe Kammer wolle beschließen: „Seine Königliche Hoheit den durchlauchtigsten Großherzog in einer allerunterthänigsten Adresse zu bitten, mit allen in Höchstihre Hand gelegten Mitteln allergnädigst dahin wirken zu wollen, daß das positive Christenthum in allen Classen der Gesellschaft, zunächst in der Jugend, lebendig und wirksam gepflegt werde."

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ambrosius. Eine religiöse Wochenschrift für katholische Prediger, Katecheten, Religionslehrer und alle Freunde der christlichen Beredsamkeit. Herausgeg. von **L. Mehler** (Priester u. k. Studienlehrer), Dr. **Fr. X. Paulhuber** (Stadtpfarrprediger) und **J. Ziegler** (Domprediger). 1r Jahrg. 1848. 12 Monathefte oder 52 Nummern (Bogen) in Umschlag. gr. 4. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Inhalt des 7. Heftes. Nro. 27. Predigt auf den dritten Sonntag nach Pfingsten. (Originalpredigt.) Von der Barmherzigkeit, die vom Anfang aus in Gott ist und von der Gerechtigkeit, die in ihm wegen der Menschen ist. — Predigtskizze auf den dritten Sonntag nach Pfingsten. Vom vermessenen Urtheile. — Die Rede des Papstes an die Fasten-Prediger — Bemerkungen über das christkatholische Predigtamt für unsere Zeit. (Fortsetzung.) — Aus dem Tagebuche eines Predigers. Nro. 28. Predigt auf den vierten Sonntag nach Pfingsten. (Aus dem schriftlichen Nachlasse eines ehedem sehr geachteten, unlängst in hoher Kirchenwürde verstorbenen Predigers, der viele Jahre auf den Kanzeln zu München und Regensburg gewirkt hat.) Der gesegnete Fischfang. — Predigtskizze auf den vierten Sonntag nach Pfingsten. Von zwei Fehlern der Landleute bei der Führung ihres Hauswesens. — Aus dem neuesten Werke über geistliche Beredsamkeit. (Bellefroid.) Nro. 29. Predigt auf den fünften Sonntag nach Pfingsten. (Von **P. Th. Sommer.**) Ueber die Versöhnung. — Predigtskizze auf den fünften Sonntag nach Pfingsten. Vom Fegfeuer. — * Wie der „blinde Pater" manchem Prediger die Augen aufthun will, oder heilsame Rathschläge für Prediger von P. Jean le Jeune. — * Vorschläge zur Anlegung von Prediger-Bibliotheken. Nro. 30. Predigt auf den sechsten Sonntag nach Pfingsten. (Von **A. Westermayer.**) Von der Bekehrung auf dem Todbette. — Predigtskizze auf den sechsten Sonntag nach Pfingsten. Von der christlichen Sparsamkeit, als einer nothwendigen Tugend der Landleute. — Die katholischen Prediger und die damaligen Zeitereignisse. — * Vorschläge zur Anlegung von Prediger-Bibliotheken. (Schluß.) — Einige Gedanken über das Predigtamt. Nro 31. Predigt auf den siebenten Sonntag nach Pfingsten. (Originalpredigt.) Von den falschen Propheten. — Predigerlexikon.

Supplement zu Hurters Geburt und Wiedergeburt.

Brunner, Dr. S., Hurter vor dem Tribunal der Wahrheitsfreunde. Supplement zu Hurters Geburt und Wiedergeburt. gr. 8. geh. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Der Verfasser hat in seiner bekannten schlagenden und wo es an seinem Platze ist, ergötzlichen Weise die Angriffe auf Hurter in ihrer Lügenhaftigkeit und Grundlosigkeit hingestellt, und die Ohnmacht der Feinde des großen und edlen Mannes nachgewiesen. Das Werkchen enthält viele interessante Daten und Aktenstücke aus Hurter's Leben — welche in Geburt und Wiedergeburt nicht enthalten sind, und stellt die Selbstbiographie Hurter's ergänzend, alle jene Lebensmomente in das wahre Licht — welche Hurter theils aus Bescheidenheit, theils um den Anschein der Gehässigkeit gegen seine Feinde zu vermeiden umgehen mußte. Den Freunden des Mannes mag es eine erwünschte Gabe seyn, und die Feinde desselben mögen sich hierdurch eines Bessern überzeugen lassen.

Schenkel und Gutzkow (nach Brunners Worten „die Großfeinde Hurters") sind mit ihren Angriffen besonders berücksichtigt worden.

Brunner, Dr. S., der deutsche Hiob. 2te, vermehrte **Auflage**.
Mit dem Motto: Ihr großen deutschen Geister
Ihr kritisirt nicht schlecht,
Ihr nennt einander Lumpen,
Und Jeder von Euch hat Recht!
8. geh. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

Dieses Werkchen des genialen Verfassers von **„der Nebeljungen Lied"** bespricht mit beißender Satire: Göthe, Börne, Heine, die Hegelianer von der Rechten und Linken, die deutschen Zustände der Wissenschaft, das Berlinerthum, Beethovenfest, Leu von Ebersol, Johannes Ronge, Berliner Magistrat, Pennsylvanisches Zellensystem in Berlin, Leipziger Meßmarktereignisse u. m. a.

— — die Prinzenschule zu Möpselglück. Schildereien aus der jungen Welt. 2 Bde. 1r Bd. mit dem Motto:
Es ist dahier im Scherz zu sehn,
Wie wir im Ernst zum Teufel gehn.
2r Bd. Mit dem Motto:
„Wie wichtig ist es, daß in unserer gewaltigen und ernsten Zeit die größte Sorgfalt auf die Erziehung der Prinzen souverainer Häuser, vor allem, der Thronerben gewendet werde."
Allgem. Augsb. Zeitung 12. Okt. 1847.
Beide Bände. 8. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

— — des Genies Malheur und Glück. Eine Erzählung.
Wer liest jetzt Werke, wo sich die Citaten
Wie Eisgebirge haben aufgehäuft,
Und wo der Text, als wie ein dünner Schatten
Ganz matt und kränklich oben drüber streift?
2 Bde. 2te Aufl. 8. eleg. geh. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Gleich beim ersten Erscheinen dieser Novelle stellten selbst die Leipziger Blätter für lit. Unterhaltung (welche bei Schriften positiv religiöser Richtung gewiß keiner Parteilichkeit zu beschuldigen sind) den Verfasser den englischen Humoristen Swift und Sterne an die Seite, und nannten die Schrift „eine der merkwürdigsten literarischen Erscheinungen der Gegenwart." Auch der Berliner Gesellschafter rühmt an dem erzählenden Talent des Verfassers „die unvergleichlichen Figuren und die rechte Plastik des Lebens, mit der die Bilder kräftig aus dem Rahmen hervortreten, so zwar, daß es den Leser ordentlich verdrießt, solche Kapitalmenschen nicht weiter durch's Leben begleiten zu können."

☞ Beides ist in französischer und italienischer Uebersetzung unter der Presse.

— — der Nebeljungen Lied. 2te Aufl. Mit dem Motto:
Die Zeit ist aus, wo Poesie
Sich gefreut am Blumenpflücken —
Das ist die dümmste Arbeit das,
Man muß zu sehr sich bücken.
8. Velinpap. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

— — der Babenberger Ehrenpreis. Neue umgearb. Aufl. 8. geh. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 3 gr.

— — einige Stunden bei Görres. Motto: Man konnt' ihn auch in der Nähe anschauen, und er blieb ein großer Mann.
2te Aufl. gr. 8. geh. 18 kr. od. 5 gr.

Döllinger, J., **die Reformation**, ihre innere Entwicklung und ihre Wirkungen. 1r — 3r Bd. Auch u. d. Titel: Die Reformation, ihre innere Entwicklung u. ihre Wirkungen im Umfange

des lutherischen Bekenntnisses. 1r — 3r Bd. gr. 8. 7 fl. od. 4⅓ Thlr.

Der 2te Band enthält die Urtheile und Zeugnisse der Urheber der Reformation, ihrer Freunde, Gehülfen und Schüler über den Zustand und die Entwicklung des protestantischen Kirchenwesens in Deutschland und den lutherischen Nachbarländern von den Anfängen der Trennung bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges; die Biographien der bedeutenderen Männer, deren Schriften diesen Stoff geliefert, bilden zugleich eine Geschichte der innern Bewegungen u. Kämpfe, unter denen das protestantische Kirchenwesen von 1540 bis zum Ende des 16. Jahrhunderts sich entwickelte; mit einer Darstellung des „sittlichen und religiösen Zustandes in den einzelnen Gebieten u. Städten des protestantischen Deutschlandes und der Nachbarländer" schließt sich der Band. — Der 3te Band beschäftigt sich mit der protestantischen Lehre von der Rechtfertigung und den mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Doktrinen, ihrem Entstehen aus dem eigenthümlichen Geisteszustande Luthers, ihrem Einflusse auf dessen Charakter und Sinnesweise, ihrer Darstellung in den Bekenntnißschriften und auf Religionsgesprächen durch Melanchthon und ihrer weitern Entwicklung durch den Antinomischen, den Osiandrischen, den Majoristischen, den Karg'schen Streit u. die Controverse über die Unverlierbarkeit des Glaubens bis zur Concordienformel. — Ein sehr großer Theil des in diesen beiden Bänden verarbeiteten Materials ist aus ungedruckten Quellen entlehnt u. das Wichtigere wörtlich mitgetheilt.

Dür, Dr. J. M., der deutsche Cardinal **Nicolaus** von **Cusa** und die Kirche seiner Zeit. 2 Bde. 1r. Zugleich eine Würdigung der großen Concilien des 15. Jahrhunderts. Mit dem Bildnisse Cusa's. 2r. Schluß von Cusa's Leben und seinem literarischen Wirken. gr. 8. 6 fl. 30 kr. od. 4 Thlr.

Görres, Joseph v., eine Skizze seines Lebens. Der Ertrag ist zur Errichtung seines Denkmales im Cölner Dome bestimmt. Mit dem wohlgetroffenen Bildnisse von J. v. Görres. 2te Aufl. gr. 8. geh. 24 kr. od. 6 gr.

Jungfrauen, die Tyroler ekstatischen. Leitsterne in die dunklen Gebiete der Mystik. 2 Bde. gr. 8. geh. 4 fl. 48 kr. od. 3 Thlr.

„Ein inhaltreiches und merkwürdiges Buch über alles Mögliche, was mit dem Bereiche der Mystik in Berührung steht: über natürliche, dämonische und göttliche Mystik, über heidnische Naturmagie und christliche Gnadenmystik, über alttestamentliches Prophetenthum, und neutestamentliche Visionen, über die Mystik der apostolischen Vergangenheit und der steten kirchlichen Gegenwart, über Analogien aus Natur und Geschichte zur übernatürlichen Geschichte und geschichtlichen Uebernatur der Kirche, über theologische und antropologische, christologische und soteriologische Begründung der Mystik über ihre Vertheidigung gegen rationalsches Hinwegläugnen der Thatsachen wie gegen speculative Umdeutungen der höhern Phänomen gegen das Herabziehen des Höhern in die niederen Gebiete des Sonambulismus, wie gegen das Emporheben des Niedern zur höheren Dignität der Offenbarung, gegen Straußens Mythologie und Rosenkranzes Psychologie, gegen Wirths Sonambulismustheorie und Fischers Halluimationshypothese ꝛc. ꝛc. Während die Mystik von Görres eine großartige Architektonik darstellt, überirdisch als gothischer Dom, unterirdisch als dämonischer Schacht; so zeigt dagegen diese Mystik des Anonymen ein Sammelkabinet voll des Alten u. Neuen, hier in lichter Ordnung, dort in lautem Gewirr

und davor ein interessantes Schattenspiel des polemischen „Lanzenbrechens" und des kritischen „Fustigirns gegen Widersacher jeder Art." Religionsfreund. 1844. 9s Heft.

Malou, J. B., das **Lesen** der **Bibel** in den Landessprachen beurtheilt nach der Schrift, der Ueberlieferung und der gesunden Vernunft Eine Abwehr der Grundsätze, Bestrebungen und neuesten Vertheidigungen der Bibelgesellschaften, worin zugleich eine kritische Geschichte des Canons der hl. Bücher A. u. N. Testaments, der protestantischen Uebersetzungen der Bibel und der protestantischen Missionen unter den Heiden mitgetheilt. Nebst Urkunden, welche auf das Lesen der Bibel in den Landessprachen Bezug haben und vom hl. Stuhle seit Innozenz III. bis auf Gregor XVI. erlassen sind. Uebersetzt von **L. Clarus**, Verfasser des Cölibates rc. 2 Bde. gr. 8. geh. 5 fl. od. 3 Thlr.

Müller, Dr. A., **Lexikon** des **Kirchenrechts** aus der römisch-katholischen **Liturgie.** In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen und die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten. 2te umgearb., sehr verm. Aufl. 5 Bde. gr. 8. 15 fl. od. 9 Thlr. 9 gr.

Nickel, Dr. M. A., das neue Testament. Zweck, Plan u. Zergliederung aller einzelnen Bücher u. Hauptstücke desselben zur Erleichterung und Förderung des Verständnisses, der Uebersicht und der Behaltbarkeit; zunächst für Prediger und Katecheten, dann auch für jeden gebildeten Christen. 4 Bde. Jeder in 2 Abtheilungen. gr. 8. geh. Jede Abth. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Phillips, G., Kirchenrecht. Ir Bd. 1te u. 2te Abth. IIr Bd. 1te u. 2te Abth. IIIr Bd. 1te Abth. gr. 8. geh. 10 fl. 24 kr. od. 6 Thlr. 20 gr.

Zeitschrift für Kirchenrechts- und Pastoralwissenschaft. Angelegt von Dr. E. Seitz. Fortgesetzt von Dr. J. Fluck u. Dr. E. Seitz. IIIr Bd. 3 Hefte. gr. 8. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Inhalt. **1.** Heft: Kein Sakrament der Ehe ohne den Priester. Gegen die von der theol. Facultät zu München gekrönte Preisschrift: Ueber den Ausspender des Ehesakramentes von Dr. Th. Mauritius Filser, Regensburg. Manz. 1844., und gegen die historische, dogmatisch-kirchenrechtliche Untersuchung: Der Spender der sakramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen von Anton Fischer, Prof München. J. Palm. 1845., erwiesen von Dr. A. von Sieger, Pfarrer zu Mülheim an der Ruhr. **2.** Heft: Prinzipien der katholischen Erziehungslehre oder allgemeine Pädeutik von Dr. J. Fluck. **3.** Heft: Von dem geistlichen Stande, seiner Erwerbung, seinen Rechten und Pflichten. Von Dr. Seitz. Von der Auflösung giltig abgeschlossener Eheverlöbnisse. Von Dr. Seitz. Rezensionen. Deutschkatholischer Volkskalender für das Jahr 1848. Unter Mitwirkung der Herren Pfarrer Dr. Brugger, Dr. Eduard Duller, Pfr. Hieronymi, Pfr. Johannes Ronge und Pfr. Schell. Herausgeg. von Heribert Rau. Heidelberg. IV. 180 S. Von Dr. Fluck.

stische Nachrichten über sämmtliche in unseren Tagen mit dem heil. apostolischen Stuhle zu Rom in Glaubensgemeinschaft stehenden Christengemeinden. Mit einem Anhange: Die geistlichen Orden und religiösen Congregationen der katholischen Kirche. 2te, mit einem Anhange verm. Ausg. (45 Bogen.) gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.

Mailáth, Joh. Graf, die **Religionswirren** in **Ungarn**. 2 Bde. (1. Vom Beginn der Reformation bis zu Anfang des Reichstags 1843. 2. Der Reichstag 18$\frac{43}{44}$.) Mit Berichtigungen und Zusätzen. gr. 8. geh. 6 fl. 15 kr. od. 3 5/6 Thlr.

Pohl, J., Vertheidigung der kathol. Kirche, ihrer Lehren und Uebungen gegen mehrere Beschuldigungen ihrer Gegner. 8. geh. 1 fl. od. 15 gr.

Polignac, Fürst J., historische, politische und moralische Studien über den Zustand der europäischen Gesellschaft um die Mitte des 19ten Jahrhunderts. Von dem Herrn Verfasser genehmigte u. verm. Originalausgabe aus dem Französischen. 2 Bde. 8. geh. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Reden, polemische, über die Verirrungen der Vernunft in Rücksicht auf unsere Zeit. Von dem Verfasser: Die heilige Mission in meiner Pfarrei, oder Missionspredigten rc. Neu herausgeg. von einem katholischen Geistlichen. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Der Verfasser dieser Reden, hinlänglich bekannt durch seine „heil. Mission in meiner Pfarrei, oder Missionspredigten" rc., welche A. Westermayer wieder dem Staube der Vergessenheit entriß, ist zu sehr bekannt, als daß eine weitere Empfehlung nöthig wäre. Man wird in den vorstehenden Reden dieselbe Einfachheit und Natürlichkeit der Darstellung, dieselbe Lebendigkeit, dasselbe Feuer der Reden, u. s. w. wieder erkennen, wie in des Verf. Mission, und die wichtigsten Fragen unserer Zeit erörtert finden.

Reihenfolge, chronologische, der römischen Päpste von Petrus bis auf Gregorius XVI. Aus dem römischen Staatskalender in's Deutsche übersetzt, und mit geschichtlichen Zusätzen vermehrt von einem kathol. Geistlichen. Anhang: Lokal- und Personalbestand der katholischen Kirche auf dem ganzen Erdkreise. 2 Bde. 5te verb. Aufl. 8. 3 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 20 gr.

Sintzel, M., Geschichte der Entstehung, Verbreitung und Wirksamkeit des Ordens der **barmherzigen Schwestern**. Mit Stahlstich. gr. 8. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Bis jetzt entbehrten wir eine ausführliche Geschichte dieses segensreichen Ordens, die der Hr. Verf. um so mehr im Stande war zu geben, als er zehn Jahre als Beichtvater des Mutterhauses zu München Gelegenheit hatte, das so ehrwürdige und wohlthätige Institut in allen seinen Beziehungen kennen zu lernen und Zeugniß von der Vortrefflichkeit des Ordens abzulegen.

Stark, J. A., Frhr. v., Triumph der Philosophie im achtzehnten Jahrhunderte. Zum Verständnisse des gegenwär-

tigen revolutionären Zustandes in Kirche und Staat. In der 3. Aufl. neu bearbeitet von Dr. W. Binder. gr. 8. geh. 2 fl. 24 kr. od. 1½ Thlr.

Stöckl, A., Liturgie und dogmatische Bedeutung der alttestamentlichen Opfer, insbesonders in ihrem Verhältniß zur neutestamentlichen Opfertheorie. Eine exegetisch-dogmatische Abhandlung. gr. 8. geh. 2 fl. 12 kr. od. 1 Thlr. 8 gr.

Thomas von Aquin, des heil., goldene Kette, oder fortlaufende, ganz aus den Stellen der Kirchenväter und Kirchenschriftsteller bestehende und kunstvoll verbundene Auslegung der vier Evangelien. Aus dem Latein. von J. N. Dischinger. 1—8te Lief. (1—4r Bd.) gr. 8. geh. 6 fl. 48 kr. od. 4 Thlr. 4 gr.

Triumph des Evangeliums. Memoiren eines von den Verirrungen der heutigen Philosophie zurückgekommenen Weltmenschen. Uebersetzt aus dem Spanischen von J. F. A. Buynand des Echelles. 4 Bde. 8. geh. à 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Weltgeschichte, allgemeine, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchen- und Staatengeschichte bis auf unsere Zeiten, für alle Stände. 1r Bd. Auch u. d. Titel: Allgemeine Geschichte des Alterthums. Mit 1 Stahlstich. Neue Ausgabe. Mit vollständigem Namen- u. Sachregister. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr. Jeder Band wird einzeln gegeben, und der Inhalt ist: IIr Bd.: Geschichte des Mittelalters. 1r Thl. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr. IIIr Bd.: Geschichte des Mittelalters. 2r Thl. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 4 gr. IVr Bd: Geschichte der neuern Zeit. 1r Thl. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr. Vr Bd. Geschichte der neuern Zeit. 2r Thl. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr. VIr Bd.: Geschichte der neuesten Zeit. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr. Ir—VIr Bd. zusammen 11 fl. 30 kr. od. 7 Thlr. 6 gr.

Wörterbuch, allgemeines, der heiligen Schrift. Herausg. von einem Vereine kathol. Geistlichen. Auch u. d. Titel: Real-Bibel-Lexicon. Ein Supplementband zu allen Bibelausgaben nach der Vulgata, besonders aber zur Uebersetzung der hl. Schrift von Dr. J. F. Allioli. 2 Bde. 2te, sehr vermehrte u. verb., zum Theil ganz umgearbeitete Auflage. Mit chronolog. u. historischen Tabellen. Zwei Ausg. in Lex. 8. und gr 4. 6 fl. 24 kr. od. 4 Thlr.

Zarbl, Domprobst J. B., Predigtentwürfe auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres. 1r Bd. gr. 8. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

Ziegler, Domprediger J., katholische **Glaubens- und Sittenpredigten** auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres nebst einigen Gelegenheitsreden. Abgehalten in der Domkirche zu Regensburg. 2 Bde. gr. 8. geh. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 6 gr.